

4, rue Thomas Edison  
L-1445 Strassen

An  
Max Mustermann  
Musterstraße 1  
99999 Musterort  
DEUTSCHLAND

Ihr Kundencenter  
erreichen Sie unter:  
Tel.: 0800 533-1171\*  
E-Mail: info@ruv.lu

Strassen, 11.03.2024

\* Service-Telefonnummer für  
Anrufe aus dem Ausland  
+49 611 1675-0511

Versicherungsschein-Nummer: LU/0011111111/90  
**R+V-VorsorgeKonzept-Rente**

Guten Tag, Max Mustermann,

mit der Fondsgebundenen Rentenversicherung haben Sie sich für ein attraktives Vermögens- und Vorsorgekonzept entschieden. Für das unserer Gesellschaft entgegengebrachte Vertrauen danken wir Ihnen.

Den Versicherungsschein zu Ihrer Fondsgebundenen Rentenversicherung erhalten Sie mit diesem Schreiben. Bitte **prüfen Sie**, ob wir alles richtig wiedergegeben haben. Unstimmigkeiten teilen Sie uns bitte umgehend mit.

Den Einlösungsbeitrag von 100,00 EUR ziehen wir von dem Konto mit der IBAN DE11111111100000011111 zum Mandat MR1000011111 mit der Gläubiger-Identifikationsnummer DE3607000000136091 zur Fälligkeit 01.04.2024 ein.

Die zukünftigen Beiträge ziehen wir per Lastschrift monatlich am 01. des Monats von diesem Konto ein.

Fällt der Termin auf ein Wochenende oder einen Feiertag, buchen wir am ersten darauffolgenden Werktag ab.

Wenn sich Ihr Beitrag, die Bankverbindung oder der Abbuchungstag ändert, informieren wir Sie künftig einen Tag bevor wir das Konto belasten.

Ihr beantragter Versicherungsschutz tritt in Kraft, sobald der Einlösungsbeitrag bei uns eingegangen ist, jedoch frühestens zu dem im Versicherungsschein genannten Beginn.

Den Zuzahlungsbetrag von 10.000,00 EUR ziehen wir von dem Konto mit der IBAN DE70111111100111111111 zum Mandat MR1000011111 mit der Gläubiger-Identifikationsnummer DE3607000000136091 zur Fälligkeit 01.04.2024 ein.

Fällt der Termin auf ein Wochenende oder einen Feiertag, buchen wir am ersten darauffolgenden Werktag ab.

**R+V Lebensversicherung AG Niederlassung Luxemburg**

Ständiger Vertreter: Frank Schneider

Sitz: Strassen, Luxemburg. Geschäftsanschrift: 4, rue Thomas Edison, L-1445 Strassen, Registre de Commerce et des Sociétés Luxembourg B256822, USt-IdNr. LU33275876

Leitung der Niederlassung: Frank Schneider, Wolfgang Sander

Hauptgesellschaft: R+V Lebensversicherung AG

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Generaldirektor Dr. Norbert Rollinger. Vorstand: Claudia Andersch, Vorsitzende: Jens Hasselbacher, Tillmann Lukosch, Julia Merkel, Marc René Michallet. Sitz: Wiesbaden.

Geschäftsanschrift: Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, Handelsregister Nr. HRB 7629, Amtsgericht Wiesbaden, USt-IdNr. DE 811198342

Das von Ihnen gewählte Startmanagement haben wir wie beantragt erfasst. Einzelheiten finden Sie in Ihren Antragsunterlagen und in Ihrem Versicherungsschein.

### **Hinweis zum automatischen Informationsaustausch nach dem Common Reporting Standard (CRS)**

Da alle EU-Staaten an dem automatischen Informationsaustausch teilnehmen, ist auch die R+V Lebensversicherung AG Niederlassung Luxemburg **verpflichtet**, Ihre personenbezogenen sowie vertraglichen Daten an die luxemburgische Steuerbehörde „Administration des contributions directes“ (ACD) **zu melden**. Die ACD übermittelt wiederum die Daten an die zuständigen lokalen Steuerbehörden im steuerlichen Ansässigkeitsstaat des Versicherungsnehmers. Für Kunden mit Wohnsitz in Deutschland ist dies das „Bundeszentralamt für Steuern“ (BZSt).

Die von uns jährlich zu Ihrem Vertrag zu übermittelnden Informationen beinhalten unter anderem Ihre steuerliche Identifikationsnummer (IdNr.), die Vertragsnummer, den Namen und Anschrift, das Wohnsitzland, Geburtsdatum und -ort des Versicherungsnehmers (bzw. des Empfängers einer Versicherungsleistung, z. B. des Bezugsberechtigten) sowie den Vertragswert am 31.12. des Berichtsjahres. Wird im Berichtsjahr ein Vertrag ganz oder teilweise gekündigt, so erfolgt darüber ebenfalls eine Meldung.

Sie haben ein gesetzliches Auskunftsrecht über die von uns weitergeleiteten Daten und die Möglichkeit diese zu berichtigen.

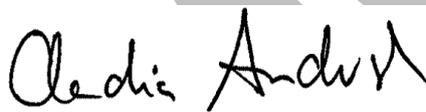
Ihr Plus an Service - Mit **Meine R+V** haben Sie rund um die Uhr alles im Blick: [www.ruv.de/meinerv](http://www.ruv.de/meinerv)

Um den Vertrag verwalten zu können, müssen wir die uns mitgeteilten personenbezogenen Daten in unseren Systemen speichern. Der Schutz und der sorgfältige Umgang mit personenbezogenen Daten ist uns dabei besonders wichtig. Das Merkblatt zur Datenverarbeitung erläutert die Verarbeitung von personenbezogenen Daten bei den Unternehmen der R+V Versicherungsgruppe. Sie finden es unter [www.ruv.lu](http://www.ruv.lu) unter dem Punkt „Über uns“ oder können es bei R+V Lebensversicherung AG Niederlassung Luxemburg, 4, rue Thomas Edison, L-1445 Strassen anfordern.

Für Fragen und weitergehende Informationen zu Ihrer Fondsgebundenen Rentenversicherung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

R+V Lebensversicherung AG Niederlassung Luxemburg



Claudia Andersch



Marc René Michallet

Anlagen

# Fondsgebundene R+V-Rentenversicherung

Versicherungsschein

Nummer: LU/0011111111/90

MUSTER

**R+V Lebensversicherung AG Niederlassung Luxemburg**

Ständiger Vertreter: Frank Schneider

Sitz: Strassen, Luxemburg. Geschäftsanschrift: 4, rue Thomas Edison, L-1445 Strassen, Registre de Commerce et des Sociétés Luxembourg B256822, USt-IdNr. LU33275876

Leitung der Niederlassung: Frank Schneider, Wolfgang Sander

Hauptgesellschaft: R+V Lebensversicherung AG

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Generaldirektor Dr. Norbert Rollinger, Vorstand: Claudia Andersch, Vorsitzende: Jens Hasselbacher, Tillmann Lukosch, Julia Merkel, Marc René Michallet. Sitz: Wiesbaden.

Geschäftsanschrift: Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, Handelsregister Nr. HRB 7629, Amtsgericht Wiesbaden, USt-IdNr. DE 811198342

**MUSTER**

## Verbraucherinformationen

### Widerrufsbelehrung

#### Abschnitt 1

#### Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

##### Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen das Basisinformationsblatt zur Verfügung gestellt worden ist und

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- diese Belehrung,
- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

R+V Lebensversicherung AG  
Raiffeisenplatz 1  
65189 Wiesbaden  
Fax-Nr.: 0611 533-4500  
E-Mail: ruv@ruv.de

##### Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich für jeden Tag, an dem Versicherungsschutz bestanden hat, um einen Betrag von

- bei einer laufenden Beitragszahlung
  - 1/360 des jährlichen Beitrags,
  - 1/180 des halbjährlichen Beitrags,
  - 1/90 des vierteljährlichen Beitrags,
  - 1/30 des monatlichen Beitrags und
- bei einem Einmalbeitrag

\_\_\_\_\_ Einmalbeitrag Ihrer Versicherung \_\_\_\_\_  
Versicherungsdauer Ihrer Versicherung in Jahren \* 360

Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

**Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.**

### **Besondere Hinweise**

**Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.**

### **Abschnitt 2**

#### **Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen**

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

#### **Unterabschnitt 1**

#### **Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen**

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. Angaben über das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen; Name und Anschrift des Garantiefonds sind anzugeben;
5. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
6. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
7. a) gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten unter Angabe des insgesamt zu zahlenden Betrages sowie mögliche weitere Steuern, Gebühren oder Kosten, die nicht über den Versicherer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;  
b) alle Kosten, die Ihnen für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln entstehen, wenn solche zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt werden;

8. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
9. den Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Versicherer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Beträge kein Indikator für künftige Erträge sind; die jeweiligen Umstände und Risiken sind zu bezeichnen;
10. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
11. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
12. Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
13. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
14. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde legt;
15. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
16. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Unterabschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen;
17. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
18. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

## **Unterabschnitt 2**

### **Zusätzliche Informationspflichten bei dieser Lebensversicherung**

Bei dieser Lebensversicherung hat der Versicherer Ihnen zusätzlich zu den oben genannten Informationen die folgenden Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. Angaben in Euro zur Höhe der in die Prämie einkalkulierten Kosten; dabei sind die einkalkulierten Abschlusskosten als einheitlicher Gesamtbetrag und die übrigen einkalkulierten Kosten als Anteil der Jahresprämie unter Angabe der jeweiligen Laufzeit auszuweisen; bei den übrigen einkalkulierten Kosten sind die einkalkulierten Verwaltungskosten zusätzlich gesondert als Anteil der Jahresprämie unter Angabe der jeweiligen Laufzeit auszuweisen;
2. Angaben in Euro zu möglichen sonstigen Kosten, insbesondere zu Kosten, die einmalig oder aus besonderem Anlass entstehen können;
3. Angaben über die für die Überschussermittlung und Überschussbeteiligung geltenden Berechnungsgrundsätze und Maßstäbe;
4. Angabe in Euro der in Betracht kommenden Rückkaufswerte;
5. Angaben in Euro über den Mindestversicherungsbetrag für eine Umwandlung in eine prämienfreie oder eine prämienreduzierte Versicherung und über die Leistungen aus einer prämienfreien oder prämienreduzierten Versicherung;
6. das Ausmaß, in dem die Leistungen nach den Nummern 4 und 5 garantiert sind; die Angabe hat in Euro zu erfolgen;
7. Angaben über die der Versicherung zugrundeliegenden Fonds und die Art der darin enthaltenen Vermögenswerte;
8. allgemeine Angaben über die für diese Versicherungsart geltende Steuerregelung;
9. die Minderung der Wertentwicklung durch Kosten in Prozentpunkten (Effektivkosten) bis zum Beginn der Auszahlungsphase.

**Ende der Widerrufsbelehrung**

## Beiträge und Kosten

---

**Der zu zahlende Beitrag von 100,00 EUR wird vom 01.03.2024 an monatlich fällig. Die Beitragszahlungsdauer beginnt am 01.03.2024 und endet am 01.03.2056.**

Wie Sie Zahlungen leisten können, finden Sie in den Versicherungsbedingungen. Soll eine künftige Zahlung von einem anderen Beitragszahler geleistet werden, sprechen Sie uns an.

Durch eine Beratung wird die für Sie passende Versicherungslösung gefunden. Dafür zahlen Sie nichts gesondert. Während der Vertragslaufzeit betreuen, beraten und informieren wir Sie weiterhin. Auch hierfür zahlen Sie nichts gesondert.

Die Abschluss- und Vertriebskosten und die übrigen Kosten haben wir bereits bei der Kalkulation der Versicherungsbeiträge berücksichtigt.

In den ersten 5 Jahren der Vertragslaufzeit sind Abschluss- und Vertriebskosten von 12,16 EUR in jedem Beitrag berücksichtigt, insgesamt 729,83 EUR. Von jeder Zuzahlung werden 5,00 % einbehalten.

Für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung sind während der Beitragszahlung Abschluss- und Vertriebskosten von jährlich 2,72 EUR für 32 Jahre berücksichtigt, die jährlich den Beiträgen der Zusatzversicherung entnommen werden. Dies sind insgesamt 87,04 EUR.

Die Abschluss- und Vertriebskosten betragen dann insgesamt 816,87 EUR.

In der Aufschubzeit sind während der Beitragszahlung übrige einkalkulierte Kosten von jährlich 35,03 EUR für eine Laufzeit von 32 Jahren berücksichtigt. Dies sind Verwaltungskosten, die dem Beitrag entnommen werden. Zusätzlich sind übrige einkalkulierte Kosten von monatlich 0,033 % des Policenwerts und von monatlich 0,0175 % des riskierten Kapitals (Todesfall-Leistung abzüglich Policenwert) für eine Laufzeit von 52 Jahren berücksichtigt. Dies sind Verwaltungskosten, die dem Policenwert entnommen werden.

Für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung sind übrige einkalkulierte Kosten von jährlich 3,04 EUR für 32 Jahre berücksichtigt. Dies sind Verwaltungskosten, die jährlich den Beiträgen entnommen werden.

Wenn wir Leistungen aus der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung erbringen, werden übrige einkalkulierte Kosten von jährlich 23,35 EUR berücksichtigt. Dies sind Verwaltungskosten, die dem Deckungskapital entnommen werden.

Wenn wir Leistungen aus der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung erbringen, sind für Leistungen aus der Überschussbeteiligung übrige einkalkulierte Kosten von 2,00 % der Leistung berücksichtigt. Dies sind Verwaltungskosten, die dem Deckungskapital entnommen werden.

Im letzten Versicherungsjahr vor Ablauf werden die Verwaltungskosten für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung zeitanteilig erhoben, wenn der Rentenbeginn vom Versicherungsjahrestag abweicht. Wenn wir eine Rente erbringen, werden während des Rentenbezugs übrige einkalkulierte Kosten von 1,50 % jeder Rente berücksichtigt. Dies sind Verwaltungskosten, die dem Deckungskapital entnommen werden.

Angegeben sind die Kosten des jetzt abgeschlossenen Vertrags. Ändert sich der Vertrag, ändern sich die Kosten.

Die angegebenen Abschlusskosten ändern sich durch den Einschluss der Dynamik nach einem Jahr. Gesondert in Rechnung gestellt werden zurzeit 4,50 EUR Mahnkosten und 5,00 EUR Kosten für Rücklastschriften, für Switchen oder Shiften je 50,00 EUR. Switchen und Shiften sind jeweils viermal in einem Kalenderjahr kostenlos.

Ein Ausgabeaufschlag wird nicht erhoben.

Die Fondskosten finden Sie in der Beschreibung der Fonds.

Die Fonds werden durch eine Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet, Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Produktinformationen zu den Fonds.

Für die im Vertrag enthaltenen Fonds erheben die Kapitalverwaltungsgesellschaften laufende Kosten. Die laufenden Kosten betragen bei der von Ihnen gewählten Fondsaufteilung zurzeit jährlich 1,45 %

des Fondsvermögens. Die laufenden Kosten der Kapitalverwaltungsgesellschaften sind nicht gesondert zu zahlen. Sie werden direkt dem Fondsvermögen entnommen.

Ein Teil der Verwaltungsvergütung fließt an die Vermittler in Form von Provisionszahlungen für deren Vermittlungsleistungen weiter. Die Höhe der Verwaltungsvergütung beträgt zurzeit maximal 3 % des Gesamtanlagevermögens des jeweiligen Fonds. Sie ist bei vielen Fonds geringer als der angegebene Maximalwert.

Von dem Teil der Verwaltungsvergütung, die auf Ihren Vertrag entfällt, erhält der Vermittler - abhängig von seinem Vertriebsstatus bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft - von 0,00 % bis zu 100,00 %.

Darüber hinaus kann der Vermittler von der Kapitalverwaltungsgesellschaft einmalig einen Erfolgsbonus erhalten, wenn das vermittelte Volumen der Fonds das mit der Kapitalverwaltungsgesellschaft geplante Absatzvolumen erreicht, was in der Vergangenheit regelmäßig der Fall war.

Die Höhe der Verwaltungsvergütung für den jeweiligen Fonds, die Bandbreite der Weitergabe der Verwaltungsvergütung an den Vermittler abhängig vom Vertriebsstatus sowie Angaben zu einem etwaigen Erfolgsbonus entnehmen Sie bitte den Produktinformationen zu den Fonds (der Vermittler wird dort im Allgemeinen als „Ihre Bank“ bezeichnet).

Die aktuellen Informationen zu den Spezialfonds "R+V-Kurs", "R+V-Zins", "UniRBA Welt 38/200", "UniRBA 3 Märkte" und "UniRBA Duo Nachhaltig" finden Sie unter [www.ruv.lu](http://www.ruv.lu) und die aktuellen Informationen zu den anderen Fonds finden Sie unter [www.union-investment.de](http://www.union-investment.de).

---

### Risikobeiträge

---

Die Tabelle mit den Risikobeiträgen für den Todesfallschutz finden Sie im Bedingungsheft. Haben Sie einen Todesfallschutz mit uns vereinbart, finden Sie die Tabelle auch in diesem Versicherungsschein.

---

### Effektivkostenangabe

---

Wir möchten Ihnen darstellen, wie die in Ihrem Versicherungsvertrag enthaltenen Kosten die Rendite bis zum Rentenbeginn am 01.03.2076 beeinflussen. Hierzu haben wir für Sie die Effektivkosten ermittelt. Diese geben an, um wie viel Prozentpunkte die Rendite des Vertrags durch die vereinbarten Abschluss-, Vertriebs- und Verwaltungskosten und die laufenden Kosten der gewählten Fonds gemindert wird. Bei der Berechnung der nachfolgend dargestellten Renditen sind wir von einer angenommenen Wertentwicklung des Vertrags ausgegangen, die auf gesetzlichen Vorgaben basiert. Daher spiegeln die dargestellten Renditen vor und nach Abzug von Kosten nicht die tatsächliche Wertentwicklung des Vertrags wider.

Rendite des Vertrags vor Abzug von Kosten	5,98 % p.a.
- Effektivkosten	3,20 % p.a.

---

Rendite des Vertrags nach Abzug von Kosten	2,78 % p.a.
--	-------------

In der Berechnung der Effektivkosten sind sämtliche Kosten sowie die Beiträge für den vereinbarten Todesfallschutz, nicht jedoch die Kosten und Beiträge für etwaige Zusatzversicherungen (z. B. Berufsunfähigkeitsvorsorge) berücksichtigt.

---

### Überschussbeteiligung im Rentenbezug

---

Angaben über die für die Überschussermittlung und Überschussbeteiligung geltenden Berechnungsgrundsätze und Maßstäbe finden Sie im Abschnitt „Wie sind Sie an den Überschüssen beteiligt?“ in den Versicherungsbedingungen.

### Zustandekommen des Vertrags

---

Damit der Vertrag zustande kommen kann, stellt der Versicherungsnehmer zunächst einen Antrag. Nach der gesetzlichen Regelung des § 147 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind Sie als Versicherungsnehmer an Ihren Antrag gebunden, bis unter regelmäßigen Umständen mit einer Antwort zu rechnen ist.

Können wir den Antrag annehmen, stellen wir den Versicherungsschein aus. Mit Zugang des Versicherungsscheins ist der Versicherungsvertrag geschlossen.

Können wir den Antrag nicht annehmen und erhalten Sie einen Versicherungsschein als neues Angebot für Versicherungsschutz zu geänderten Bedingungen, kommt der Vertrag mit Ihrer Annahme unseres Angebots zustande.

Ihr Widerrufsrecht besteht davon unabhängig.

### Beendigung des Vertrags

---

**Das vertragliche Ende Ihres Vertrags finden Sie in den Vertragsdaten. Die Bestimmungen zum Kündigungsrecht finden Sie in den für Sie geltenden Versicherungsbedingungen.**

### Kündigung und Beitragsfreistellung

---

Erläuterungen finden Sie im Abschnitt „Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen oder beitragsfrei stellen?“ in den Versicherungsbedingungen.

Bei Kündigung wird von dem Rückkaufswert ein Abzug in Höhe von 0,00 EUR einbehalten.

### Garantie

---

Sie haben eine Fondsgebundene Versicherung abgeschlossen. Eine Garantie für Rückkaufswerte und beitragsfreie Leistungen in der Aufschubzeit übernehmen wir nicht.

### Fondsgebundene Versicherungen

---

Bei fondsgebundenen Versicherungen tragen Sie das Kapitalmarktrisiko. Die in der Vergangenheit erwirtschafteten Beträge sind kein Indikator für künftige Erträge. Die für die einzelnen Fonds möglichen Umstände und Risiken finden Sie in der Fondsbeschreibung.

### Fondsinformationen

---

Informationen zu den ausgewählten Fonds können Sie auf den Internetseiten der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft abfragen. Die Internet-Adressen teilen wir Ihnen auf Anfrage gerne mit. Die aktuellen Informationen zu den Fonds von Union Investment finden Sie unter [www.union-investment.de](http://www.union-investment.de).

Informationen zu den Spezialfonds "R+V-Kurs", "R+V-Zins", "UniRBA Welt 38/200", "UniRBA 3 Märkte" und "UniRBA Duo Nachhaltig" finden Sie unter [www.ruv.lu](http://www.ruv.lu).

Die Informationen zu den Fonds finden Sie auch in der Information zur Fondsanlage für die Fondsgebundene Rentenversicherung. Diese ist im Versicherungsschein enthalten.

## Allgemeine Steuerinformationen

---

**Die Steuerinformationen erhalten Sie auf der Grundlage des geltenden Steuerrechts. Änderungen der steuerrechtlichen Rahmenbedingungen sind möglich. Diese können sich auch auf Ihren Vertrag auswirken.**

### **Einkommensteuer**

#### **Private fondsgebundene Rentenversicherung**

Erfolgen die Leistungen aus einer aufgeschobenen Rentenversicherung in Form einer lebenslangen Rente, zählen die Rentenleistungen grundsätzlich zu den sonstigen Einkünften und unterliegen in Höhe ihres Ertragsanteils der Einkommensteuer.

Wird der Vertrag zurückgekauft oder das Kapitalwahlrecht ausgeübt, gehört zu den Einkünften aus Kapitalvermögen der Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge (Ertrag). 15 % des Unterschiedsbetrags sind steuerfrei, soweit der Unterschiedsbetrag aus bestimmten Fondserträgen (Investmenterträge im Sinne des § 16 InvStG) stammt. Sie erhalten eine Steuerbescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt, die die entsprechend geminderten Kapitalerträge ausweist.

Wird die Versicherungsleistung nach Vollendung des 62. Lebensjahres des Steuerpflichtigen und nach Ablauf von 12 Jahren seit dem Vertragsabschluss ausgezahlt, ist die Hälfte des Unterschiedsbetrags zu versteuern.

Der Versicherer hat 25 % Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer auf die Erträge einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Die einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer hat grundsätzlich abgeltende Wirkung für die Einkommensteuer. Die einbehaltenen und abgeführten Beträge sind in der Steuerbescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt ausgewiesen.

Ist Ihr individueller Einkommensteuersatz niedriger als der 25%ige Kapitalertragsteuersatz, kann über das Einkommensteuerveranlagungsverfahren die Kapitalertragsteuer teilweise oder vollständig erstattet werden.

Ist nur die Hälfte des Unterschiedsbetrags zu versteuern, unterliegt dieser Ihrem individuellen Steuersatz. Die Steuerermittlung erfolgt im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung. Die abgeführte Kapitalertragsteuer, der Solidaritätszuschlag und ggf. die Kirchensteuer werden angerechnet. Da die auf den hälftigen Unterschiedsbetrag entfallende individuelle Steuer stets geringer ist als die von den gesamten Erträgen der Versicherungsleistung einbehaltene Kapitalertragsteuer, ergibt sich insoweit regelmäßig ein Erstattungsanspruch.

#### **Hinweis für Kirchensteuerpflichtige**

Wenn Sie kirchensteuerpflichtig sind und uns rechtzeitig ein Mandat erteilen, führen wir zum Auszahlungszeitpunkt für Sie auch die Kirchensteuer ab. Andernfalls müssen Sie die Kirchensteuer im Rahmen Ihrer Einkommensteuerveranlagung festsetzen lassen und entrichten. Erhalten wir rechtzeitig das Mandat von Ihnen, teilt uns das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) hierzu auf Anfrage die entsprechende Religionszugehörigkeit und den gültigen Kirchensteuersatz elektronisch mit. Eine nachträgliche Erhebung der Kirchensteuer im Einkommensteuerveranlagungsverfahren ist dann nicht notwendig. Sind Sie nicht kirchensteuerpflichtig, entfällt zwangsläufig der Kirchensteuereinbehalt.

Sofern Sie jedoch die Kirchensteuer durch Ihr zuständiges Finanzamt erheben lassen möchten, können Sie der elektronischen Übermittlung per Sperrvermerk widersprechen. Sie sind dann zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet. Ihr Finanzamt wird durch das BZSt über die Sperre informiert und wird Sie zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung auffordern.

Der amtlich vorgeschriebene Vordruck für den Sperrvermerk steht unter [www.formulare-bfinv.de](http://www.formulare-bfinv.de) unter dem Stichwort ‚Kirchensteuer‘ bereit und muss beim BZSt mindestens zwei Monate vor der elektronischen Abfrage des Kirchensteuersatzes eingehen.

### **Erbschaftsteuer/Schenkungssteuer**

Ansprüche oder Leistungen aus einer Rentenversicherung sind schenkung- bzw. erbschaftsteuerpflichtig, sofern der Anspruchsberechtigte bzw. Leistungsempfänger aufgrund einer Schenkung des Versicherungsnehmers oder bei dessen Tod durch Erwerb von Todes wegen (wie z. B. Erhalt von Rentenleistungen aufgrund eines Bezugsrechts oder Erhalt der Versicherungsnehmereigenschaft als Teil des Nachlasses) bereichert wird.

Ist eine andere Person als der Versicherungsnehmer bezugsberechtigt, ist die Rente jährlich mit ihrem Jahreswert schenkungsteuerpflichtig. Wurde das Bezugsrecht unwiderruflich vereinbart, besteht auch die Möglichkeit statt der jährlichen Besteuerung des Jahreswertes einmalig den Kapitalwert der Rente zu besteuern.

Fließt bei Ausübung des Kapitalwahlrechts die Leistung einer anderen Person als dem Versicherungsnehmer zu, unterliegt die Leistung in Höhe ihres Auszahlungsbetrags der Schenkungsteuer. Wird eine Todesfalleistung als Kapitalleistung erbracht, ist sie mit ihrem Auszahlungsbetrag erbschaftsteuerpflichtig, wenn der Bezugsberechtigte nicht der Versicherungsnehmer ist.

### **Versicherungsteuer**

Für die Leistungsfälle Erleben, Tod und Alter sind die Beiträge nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 a) VersStG von der Versicherungsteuer befreit. Für den Leistungsfall der Berufsunfähigkeit sind die Beiträge nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 b) VersStG von der Versicherungsteuer befreit.

Etwas anderes kann sich bei Wegzug in das Ausland ergeben.

### **Umsatzsteuer**

Beiträge und Leistungen sind nach § 4 Nr. 10 Umsatzsteuergesetz (UStG) von der Umsatzsteuer befreit.

(Stand: Steuer- und Sozialversicherungsrecht 01.01.2023)

### **Regelmäßige Beurteilung der Eignung**

---

Eine regelmäßige Beurteilung, ob die Versicherung sich weiterhin für Sie eignet, findet nicht statt. Wenn Sie Ihren Vertrag ändern möchten, sprechen Sie uns an.

### **Risiken, Leitlinien und Warnhinweise**

---

Informationen zu Risiken, Leitlinien und Warnhinweise finden Sie im Basisinformationsblatt, das Sie rechtzeitig vor Antragstellung erhalten.

### **Versicherer**

---

Vertragspartner ist

**R+V Lebensversicherung AG**  
**Raiffeisenplatz 1**  
**65189 Wiesbaden**

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Generaldirektor Dr. Norbert Rollinger.

Vorstand: Claudia Andersch, Vorsitzende; Jens Hasselbacher, Tillmann Lukosch, Julia Merkel, Marc René Michallet.

Sitz: Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, Handelsregister Nr. HRB 7629, Amtsgericht Wiesbaden, USt-IdNr. DE 811198342

---

## Hauptgeschäftstätigkeit und Aufsichtsbehörde

---

Die R+V Lebensversicherung AG betreibt alle Arten der Lebensversicherung und damit verbundener Zusatzversicherungen, Kapitalisierungs- und Tontinengeschäfte sowie die Verwaltung von Versorgungseinrichtungen und sonstige Geschäfte, die im engen wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Versicherungsbetrieb stehen.

Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn.

---

## Sicherungsfonds

---

Zur Absicherung der Ansprüche aus der Versicherung besteht ein gesetzlicher Sicherungsfonds (§§ 221 ff. Versicherungsaufsichtsgesetz), der bei der Protektor Lebensversicherungs-AG, Wilhelmstraße 43G, 10117 Berlin, [www.protektor-ag.de](http://www.protektor-ag.de), eingerichtet ist. Im Sicherungsfall überträgt die Aufsichtsbehörde die Verträge auf den Sicherungsfonds. Der Fonds schützt die Ansprüche der Versicherungsnehmer, der versicherten Personen, des Bezugsberechtigten und sonstiger aus dem Versicherungsvertrag begünstigter Personen. Die R+V Lebensversicherung AG gehört dem Sicherungsfonds an.

---

## Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

---

Auf den Versicherungsvertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Das zuständige Gericht finden Sie in den für Sie geltenden Versicherungsbedingungen.

---

## Sprache

---

Die Vertragsbedingungen und die Vorabinformationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt; die Kommunikation während der Laufzeit wird in deutscher Sprache geführt.

---

## Beschwerdestellen

---

Bei Beschwerden können Sie das außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren bei dem Verein Versicherungsombudsmann e.V. in Anspruch nehmen. Informationen über den Versicherungsombudsmann, das Beschwerdeverfahren und die Kontaktmöglichkeiten finden Sie im Internet unter: [www.versicherungsombudsmann.de](http://www.versicherungsombudsmann.de). Die Postanschrift lautet: Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin. Das Verfahren ist für Sie kostenfrei. Auch wenn Sie sich an den Versicherungsombudsmann wenden, können Sie uns verklagen. Sie können sich auch bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn beschweren.

---

## Informationen zu Nachhaltigkeitsaspekten

---

### Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Bei der R+V nimmt das Risikomanagement eine zentrale Rolle in der Kapitalanlage ein. Dabei werden auch Nachhaltigkeitsrisiken besonders berücksichtigt, da diese auf eine Vielzahl anderer Risikoarten einwirken können.

Ein Nachhaltigkeitsrisiko stellt dabei ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt (engl. Environmental), Soziales (engl. Social) oder Unternehmensführung (engl. Governance) dar, dessen oder deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie auf die Reputation eines Unternehmens haben kann. Die Kurzbezeichnung dieser Risiken lautet - in Anlehnung an die englischen Begriffe - ESG-Risiken. Dies

schließt klimabezogene Risiken in Form von physischen Risiken und Transitionsrisiken ein (siehe BaFin Merkblatt 2019).

Wesentliche Nachhaltigkeitsrisiken sind:

**Physische Risiken:** Darunter versteht man die Folgen von Extremwetterereignissen und Folgen langfristiger Veränderungen klimatischer und ökologischer Bedingungen. Hierzu zählen zum Beispiel Schäden durch Hitze- und Trockenperioden, Überflutungen, Waldbrände, Übersäuerung der Meere und der Anstieg der Durchschnittstemperaturen. Diese direkten Risiken können indirekte Risiken zur Folge haben. Indirekte Risiken sind hierbei z. B. der Zusammenbruch von Lieferketten und klimabedingte bewaffnete Konflikte.

**Transitionsrisiken:** Diese Risiken entstehen mit der Umstellung auf eine kohlestoffärmere und nachhaltigere Wirtschaft. Politische Maßnahmen können direkten Einfluss auf die Geschäftsmodelle einzelner Industriezweige haben (z. B. CO<sub>2</sub>-Steuer, Kohleausstieg). Auch veränderte Kundenerwartungen können dazu führen, dass Unternehmen vom Markt verschwinden, wenn sie sich nicht anpassen.

**Reputationsrisiko:** Dieses Risiko entsteht bei der Unterlassung hinreichender Aktivitäten auf dem Gebiet der Nachhaltigkeit. Auch die Unterhaltung von Geschäftsbeziehungen mit einem Unternehmen, das möglicherweise einem Nachhaltigkeitsrisiko ausgesetzt ist, kann ein Reputationsrisiko darstellen. Als einer der größten Versicherer Deutschlands geht die R+V verantwortungsvoll und professionell mit den eigenen Risiken um. Das umfangreiche Risikomanagement für die R+V Kapitalanlagen schließt deshalb auch Nachhaltigkeitsrisiken in die Investmentanalyse mit ein. Die R+V managt diese Risiken in ihrer Kapitalanlage mit einer eigenen Nachhaltigkeitsstrategie. Dabei verfolgt die R+V einen ganzheitlichen Ansatz i. S. einer ESG-Integration. Das heißt, dass wesentliche Nachhaltigkeitskriterien im Investmententscheidungsprozess berücksichtigt werden. Somit werden nicht nur Nachhaltigkeitsrisiken gemanagt, sondern zugleich etwaige Nachhaltigkeitschancen beleuchtet und im Investmentprozess in Betracht gezogen.

#### **Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Investitionsentscheidungsprozess:**

##### Unterzeichnung des Global Compact

Die R+V bekennt sich klar zum Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC). Bei dieser weltweiten Initiative verpflichten sich Unternehmen, ihr Handeln an zehn sozialen und ökologischen Prinzipien auszurichten. Dazu zählen unter anderem die Achtung von Menschen- und Arbeitnehmerrechten, das Engagement für den Umwelt- und Klimaschutz sowie der Kampf gegen Korruption. Mit mehr als 13.000 teilnehmenden Unternehmen und Organisationen ist der UNGC das weltweit größte und wichtigste Netzwerk für unternehmerische Verantwortung und Corporate Social Responsibility (CSR).

##### Unterzeichnung des PRI

Die R+V ist Unterzeichner der Principles for Responsible Investment (PRI). Diese Initiative von Asset Managern, Banken und Versicherungen aus rund 80 Ländern will das globale Finanzsystem nachhaltiger gestalten. Sie sieht unter anderem vor, dass die Mitglieder bei der Kapitalanlage Nachhaltigkeitsaspekte besonders berücksichtigen und sich auch als Anteilseigner aktiv für diese Grundsätze einsetzen. Die R+V versteht ESG-Faktoren damit nicht nur als mögliche Risikoquelle, sondern vielmehr als Chance, eine aktive Rolle bei der nachhaltigen Transformation der Wirtschaft einzunehmen und positive Veränderungen herbeizuführen.

##### Unterzeichnung der PSI

Die R+V ist außerdem Unterzeichner der Prinzipien für nachhaltige Versicherungen (UN Principles for Sustainable Insurance, PSI) und der UN Environment Programme Finance Initiative (UNEP FI). Damit verpflichtet sich die R+V, ESG-Kriterien im Versicherungsgeschäft in der gesamten Wertschöpfungskette zu berücksichtigen. Teilnehmende Versicherer arbeiten gemeinsam mit ihren Kunden und Geschäftspartnern daran, das Bewusstsein für Umwelt-, Sozial- und Governance-Themen zu schärfen.

### Ausschlüsse

Die R+V investiert nicht in Hersteller von Minen und Anti-Personen-Minen, von atomaren, biologischen und chemischen Waffen („ABC-Waffen“), von uranhaltiger Munition sowie von Streumunition. Ebenso sind Finanzprodukte für Agrarrohstoffe („Lebensmittelspekulation“) bei der R+V ausgeschlossen. Die Ausschlusskriterien gelten für alle Anlageklassen - also Aktien, Zinspapiere, Darlehen und Immobilien -, auf die die Kapitalanleger der R+V einen direkten Einfluss besitzen. Um entsprechende Unternehmen bzw. Emittenten auszuschließen, nutzt die R+V Daten von weltweit führenden ESG-Daten-Providern.

### Klimaziel:

Die R+V hat sich in der Kapitalanlage für Produktlinien, die ökologisch beworben werden, ein verbindliches Klimaziel gesetzt. Dies beinhaltet eine Reduktion der Treibhausgasemissionen bis 2050 auf Netto-Null (Klimaneutralität). Dabei orientiert sich das unternehmenseigene Ziel an der Begrenzung der durchschnittlichen globalen Temperaturerhöhung auf maximal 1,5 Grad Celsius gegenüber vorindustriellem Niveau. Investments werden somit seit Januar 2022 auch auf ihre Vereinbarkeit mit dem R+V Klimaziel überprüft. Um das Klimaziel bis 2050 zu erreichen, werden regelmäßig verbindliche Zwischenziele gesetzt. Das erste Zwischenziel sieht bis zum Jahr 2025 eine Reduktion des CO<sub>2</sub>-Fußabdrucks bei den Assetklassen Aktien und Unternehmensanleihen um 20 Prozent im Vergleich zu 2019 vor. Diese beiden Assetklassen machen einen wesentlichen Teil der bekannten CO<sub>2</sub>-Emissionen in der Kapitalanlage aus. Da noch nicht für alle Investments ausreichend Daten und einheitliche Messmethoden vorliegen, verfolgt die R+V in den nächsten Jahren eine schrittweise Integration weiterer relevanter Assetklassen.

### ESG-Integrationsansatz

Die R+V verfolgt einen ganzheitlichen ESG-Integrationsansatz, der Nachhaltigkeitsrisiken und Nachhaltigkeitschancen in der Kapitalanlage berücksichtigt. Derzeit beschränkt sich der Ansatz auf gelistete Wertpapiere im Direktbestand und in den Advisory-Fonds. In einem nächsten Schritt soll dieser auf weitere Assetklassen und externe Mandate ausgebaut werden.

Der Integrationsansatz besteht aus einer dreidimensionalen sorgfältigen Prüfung und Analyse des Investments. Dabei werden „ESG-Kontroversen“, „ESG-Ratings“ und ein „Klimascore“ berücksichtigt. Die Dimension ESG-Kontroversen beleuchtet, ob historische oder aktuelle signifikante Verstöße gegen bekannte Nachhaltigkeitsnormen (wie z. B. den UN Global Compact) vorliegen oder der Emittent kontroverse Geschäftspraktiken nutzt. Die ESG-Ratings vergleichen Einzeltitel anhand einer Vielzahl von ESG-Unternehmenskennzahlen externer Datenanbieter und bilden damit den unternehmenseigenen ESGScore der R+V. Der Klimascore quantifiziert physische und vor allem Transitionsrisiken durch Modellrechnungen, basierend auf verschiedenen Klimaszenarien. Er stellt somit ein Maß für die durch den Klimawandel bedingten Risiken dar.

Die beschriebenen Dimensionen dienen als Grundlage für die interne Nachhaltigkeitsprüfung. Die R+V arbeitet bei der Nachhaltigkeitsanalyse mit führenden Analysehäusern zusammen, die ein breites Spektrum an Nachhaltigkeitsdaten von Unternehmen sammeln und der R+V zur Verfügung stellen. Diese voneinander unabhängigen Datenquellen bilden die Basis für die R+V-interne ESG-Konformitäts-Prüfung, die auf Einzeltitelebene durchgeführt wird. Mittels eines automatisierten Verfahrens erkennen Portfoliomanager sowohl vor der Investitionsentscheidung als auch im Rahmen regelmäßiger Portfolioanalysen, ob das jeweilige Investment die ESG-Konformität der R+V eindeutig erfüllt. Emittenten, die bei der automatischen ESG-Konformitäts-Prüfung als „nicht eindeutig ESG-konform“ identifiziert werden, kommen auf eine Prüfliste. Die ESG-Task-Force, eine interne ESG-Risikomanagement-Einheit der R+V, entscheidet zeitnah, ob der Emittent als ESG-konform einzustufen ist oder nicht. Kommt die Task-Force zu einer kritischen Nachhaltigkeitsbewertung, so wird der Fall dem Investmentkomitee (IK), dem höchsten Entscheidungsgremium des Finanzressorts, zur Entscheidung vorgelegt. Bei festgestellten Defiziten werden Maßnahmen beschlossen, welche z.B. in verstärktem Monitoring, der Ansprache der Unternehmen und in der Ultima Ratio auch in einer Untergewichtung, den Stopps von Neuinvestitionen bis hin zur Desinvestition resultieren können.

#### Managerauswahl und externe Mandate

Für externe Mandate gelten ebenfalls die R+V Nachhaltigkeitsrestriktionen. Die R+V betreibt ein striktes Monitoring der Nachhaltigkeitsrisiken, die sich aus den externen Mandaten ergeben, und achtet bei der Vergabe künftiger externer Mandate auch auf eine fundierte Nachhaltigkeitsexpertise.

#### **Ergebnisse der Bewertung:**

Der europäische Gesetzgeber schreibt in der Transparenzverordnung (TVO) eine Prüfung der Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite von Finanzprodukten vor. Nach der Einschätzung der R+V können Nachhaltigkeitsrisiken zwar auf alle bekannten Risikoarten (Kreditrisiko/Adressenausfallrisiko, Markt(preis)risiko, Liquiditätsrisiko, operationelles Risiko, versicherungstechnisches Risiko, strategisches Risiko und Reputationsrisiko) einwirken. Dennoch kommt die R+V Lebensversicherung AG in ihrer Prüfung zu dem Ergebnis, dass Nachhaltigkeitsrisiken keine materiellen negativen Auswirkungen auf die Rendite des Vertrags haben.

Informationen zu möglichen Nachhaltigkeitsrisiken der Fonds finden Sie in den Verkaufsprospekten der Kapitalverwaltungsgesellschaften. Diese haben wir auf der Internetseite [www.ruv.de/fondsverkaufsprospekte](http://www.ruv.de/fondsverkaufsprospekte) für Sie hinterlegt. Dort gelangen Sie durch Eingabe der ISIN eines Fonds direkt zu dessen Verkaufsprospekt.

Für Spezialfonds, die speziell für die R+V aufgelegt wurden, gilt, dass sich Nachhaltigkeitsrisiken aufgrund der sorgfältigen Einzeltitelauswahl unter Berücksichtigung der unternehmensinternen Nachhaltigkeitsstrategie oder der breiten Diversifikation nicht oder lediglich in einem zu vernachlässigenden Maße auf die Rendite auswirken.

#### **Beschreibung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren**

##### **Informationen zu den Anlageoptionen**

Bei dem von Ihnen gewählten Produkt handelt es sich um ein Finanzprodukt mit unterschiedlichen Anlageoptionen. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft entscheidet, ob und in welcher Form die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden. Nähere Informationen dazu finden Sie im Verkaufsprospekt des Fonds. Informationen hierzu erhalten Sie auch in der jährlichen Mitteilung zum Stand des Vertrags.

##### **Nachhaltigkeitsmerkmale des Produkts**

Bei dem von Ihnen gewählten Produkt handelt es sich um ein Finanzprodukt mit unterschiedlichen Anlageoptionen, das ökologische oder soziale Merkmale fördert. Die Anlageoptionen können unterschiedliche Nachhaltigkeitsmerkmale haben.

Fonds, die soziale und ökologische Merkmale fördern, stellen für sich genommen ein Finanzprodukt nach Artikel 8 TVO dar. Fonds, die eine nachhaltige Kapitalanlage als Ziel haben, stellen für sich genommen ein Finanzprodukt nach Artikel 9 TVO dar. Es gibt aber auch Anlageoptionen, die keine dieser Kriterien erfüllen. Die ökologischen oder sozialen Merkmale dieses Produkts sind nur erfüllt, wenn mindestens eine Anlageoption nach Artikel 8 oder nach Artikel 9 TVO ausgewählt und während der Aufschubzeit gehalten wird.

**Weitere Informationen zu Nachhaltigkeitsmerkmalen der Fonds finden Sie auf der Internetseite [www.ruv.de/fondsverkaufsprospekte](http://www.ruv.de/fondsverkaufsprospekte).**

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrundeliegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrundeliegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

**R+V Lebensversicherung AG Niederlassung Luxemburg**

Ständiger Vertreter: Frank Schneider

Sitz: Strassen, Luxemburg. Geschäftsanschrift: 4, rue Thomas Edison, L-1445 Strassen, Registre de Commerce et des Sociétés

Luxembourg B256822, USt-IdNr. LU33275876

Leitung der Niederlassung: Frank Schneider, Wolfgang Sander

Hauptgesellschaft: R+V Lebensversicherung AG

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Generaldirektor Dr. Norbert Rollinger. Vorstand: Claudia Andersch, Vorsitzende; Jens Hasselbacher, Tillmann Lukosch, Julia Merkel, Marc René Michallet.

Sitz: Wiesbaden. Geschäftsanschrift: Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, Handelsregister Nr. HRB 7629, Amtsgericht Wiesbaden, USt-IdNr. DE 811198342

MUSTER

Versicherungsschein  
Nummer: LU/0011111111/90  
vom: 11.03.2024  
Seite: 17

**Versicherungsnehmer:**

**Max Mustermann  
Musterstraße 1  
99999 Musterort  
DEUTSCHLAND**

**Versicherte Person:  
geboren am:**

**Max Mustermann  
01.01.1111**

**Vertragsdaten zur Fondsgebundenen Rentenversicherung**

Versicherungsbeginn: 01.03.2024  
Erhöhung von Beitrag und Leistung (Dynamik): eingeschlossen  
Ablauf der Beitragszahlungsdauer: 01.03.2056  
Rentenbeginn/Ablauf der Aufschubdauer spätestens am: 01.03.2076

Ab dem sechsten Versicherungsjahr können Sie den Rentenbeginn jederzeit mit einer Frist von 30 Tagen zum Monatsersten des Folgemonats vorverlegen. Die Höhe der monatlichen garantierten Rente ist abhängig vom bis zum Rentenbeginn erreichten Policenwert und wird anhand des vom Rentenbeginn abhängigen Rentenfaktors ermittelt. Weitere Angaben entnehmen Sie bitte der Beschreibung der Rentenfaktoren im Anhang.

**Todesfall-Leistung vor Rentenbeginn:**  
Stirbt die versicherte Person vor Rentenbeginn, zahlen wir den Policenwert des Vertrages als Geldleistung, mindestens jedoch die Summe der gezahlten Beiträge.

**Todesfall-Leistung nach Rentenbeginn:**  
Stirbt die versicherte Person in der Rentenbezugszeit, so zahlen wir den Policenwert bei Rentenbeginn abzüglich bereits gezahlter garantierter Renten.

**Leistung bei vorzeitiger Beendigung:**  
Sie können jederzeit zum Ende einer Versicherungsperiode oder mit einer Frist von zwei Wochen zum nächsten Monatsersten Ihre Versicherung in Textform kündigen. Bei vorzeitiger Beendigung zahlen wir den Rückkaufswert des Vertrages (vgl. Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Fondsgebundene Rentenversicherung § 10 Ziffer 2).

**Berufsunfähigkeits-  
Zusatzversicherung**

**Tarif B**

Beitragsbefreiung  
Ablauf der Versicherungsdauer 01.03.2056  
Ablauf der Beitragszahlungsdauer 01.03.2056  
Ablauf der Leistungsdauer 01.03.2056  
Ablauf der Wartezeit 01.03.2027

## Bezugsrecht

widerruflich bezugsberechtigt im Erlebensfall der versicherten Person bei Kündigung/Kapitalauszahlung sowie während der Rentenlaufzeit ist/sind:

Berechtigter

widerruflich bezugsberechtigt im Todesfall der versicherten Person ist/sind:

Berechtigter

## Beitrag/Zahlweise

monatlicher Beitrag: 101,15 EUR  
dieser ermäßigt sich derzeit  
durch die Überschussbeteiligung  
(siehe Überschussbeteiligung")

monatlich zu zahlender Beitrag: 100,00 EUR  
fällig am 01. jeden Monats

## Beitragsaufteilung

Vom monatlichen Beitrag entfallen auf  
Hauptversicherung Rente 97,31 EUR  
Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung 3,84 EUR

## Steuerlicher Hinweis

Die Beiträge sind nach § 4 Abs. 1 Nr. 5a VersStG von der Versicherungssteuer befreit.

Die Beiträge werden nach § 6 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Fondsgebundene Rentenversicherung entsprechend der vereinbarten Anlagestrategie angelegt.

## Fondsauswahl:

gewählter Fonds:	Investitionsanteil:
UniGlobal	50,00 %
UniNachhaltig Aktien Global	50,00 %

Weitere Angaben über die Anlageform entnehmen Sie bitte der beigefügten „Information zur Fondsanlage“.

## Startmanagement

Sie haben sich für ein Startmanagement entschieden. Dies haben wir wie beantragt für Ihre Einmalzahlung hinterlegt:

## Startfonds

Fondsname  
UnionGeldmarktFonds

ISIN  
DE0009750133

Versicherungsschein  
Nummer: LU/0011111111/90  
vom: 11.03.2024  
Seite: 19

**Zielfonds**

Das Invest erfolgt anteilig in folgende Fonds:

**Fondsname**

UniGlobal

UniNachhaltig Aktien Global

**ISIN**

DE0008491051

DE000A0M80G4

**Prozentanteil**

50,00

50,00

MUSTER

### **Bestandteil Ihres Vertrages**

- Anhang zum Versicherungsschein
- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Fondsgebundene Rentenversicherung
- Bedingungen für die R+V-Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung mit Wartezeit

### **Anlagen**

- Information zur Fondsanlage für die Fondsgebundene R+V-Rentenversicherung
- Merkblatt zur Datenverarbeitung

Strassen, 11.03.2024

R+V Lebensversicherung AG Niederlassung Luxemburg



Claudia Andersch

Marc René Michallet

## Anhang zum Versicherungsschein

### Tarifbeschreibung

#### Fondsgebundene Rentenversicherung

Die Fondsgebundene Rentenversicherung ist vor dem Rentenbeginn (während der Aufschubzeit) unmittelbar an der Wertentwicklung der Anteile eines oder mehrerer Sondervermögen beteiligt. Da die Wertentwicklung nicht vorauszusehen ist, können wir den EUR-Wert der Leistung nicht garantieren.

Spätestens zum Versicherungsjahrestag des Jahres, in dem die versicherte Person 85 Jahre alt wird, beginnt die Rentenzahlung. Ab dem sechsten Versicherungsjahr können Sie den Rentenbeginn jederzeit mit einer Frist von 30 Tagen zum Monatsersten des Folgemonats vorverlegen. Sie können jedoch die Fondsgebundene Rentenversicherung jederzeit vorher beenden. In diesem Fall erhalten Sie den Policenwert ausgezahlt. Die genaueren Regelungen hierzu entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Fondsgebundene Rentenversicherung.

Die Rente wird monatlich lebenslang nachschüssig zum Monatsersten in EUR gezahlt, solange die versicherte Person lebt.

Die Höhe der Rentenzahlung können wir vor Rentenbeginn nicht garantieren. Die garantierte Rente ist abhängig vom bis zum Rentenbeginn erreichten Policenwert und wird anhand des vom Rentenbeginn abhängigen Rentenfaktors (Rente pro 10.000 EUR erreichtem Policenwert) ermittelt.

Voraussetzung für die Zahlung der Rente ist, dass eine monatliche Mindestrente von 50 EUR erreicht wird. Wird dieser Betrag nicht erreicht, so wird der Policenwert in EUR ausgezahlt.

Bei Tod der versicherten Person im Rentenbezug zahlen wir den Policenwert bei Rentenbeginn abzüglich bereits gezahlter bei Rentenbeginn garantierter Renten.

### Beschreibung der Rentenfaktoren

Der Rentenfaktor für die Rente gibt die monatliche Rente für einen Policenwert von 10.000 EUR an. Bei Rentenbeginn wird die Rente wie folgt bestimmt:

$$\text{monatliche Rente} = \text{Rentenfaktor} \times \text{Policenwert bei Rentenbeginn} / 10.000$$

Die Rentenfaktoren basieren auf den Rechnungsgrundlagen Rechnungszins von 0,25 % p. a. und einer aus der DAV Sterbetafel 2004 R hergeleiteten vom Geschlecht unabhängigen Sterbetafel. Die Rentenfaktoren sind ab dem Vertragsbeginn garantiert.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Regelungen der Versicherungsbedingungen „Welche Leistungen erbringen wir?“.

### Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung nach Tarif B

Der Anspruch auf Leistungen entsteht bei bedingungsgemäßer Berufsunfähigkeit während der Versicherungsdauer der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung. Bei Eintritt der Berufsunfähigkeit in der Wartezeit entsteht kein Anspruch auf Leistung, es sei denn die Berufsunfähigkeit ist ausschließlich aufgrund eines Unfalls eingetreten.

Alle Leistungen enden spätestens mit Ablauf der Leistungsdauer. Die Beiträge für Haupt- und Zusatzversicherungen sind wieder zu zahlen, auch wenn die Berufsunfähigkeit fort dauert.

### Tabelle der Rentenfaktoren

Rentenbeginn im Jahr	Rentenfaktor für EUR 10.000 Policenwert	Rentenbeginn im Jahr	Rentenfaktor für EUR 10.000 Policenwert
2036	14,87	2037	15,07
2038	15,27	2039	15,47
2040	15,69	2041	15,90
2042	16,13	2043	16,35
2044	16,59	2045	16,83
2046	17,08	2047	17,33
2048	17,59	2049	17,86
2050	18,14	2051	18,42
2052	18,71	2053	19,01
2054	19,32	2055	19,64
2056	19,97	2057	20,30
2058	20,65	2059	21,01
2060	21,38	2061	21,75
2062	22,15	2063	22,55
2064	22,97	2065	23,40
2066	23,84	2067	24,29
2068	24,76	2069	25,25
2070	25,75	2071	26,27
2072	26,80	2073	27,35
2074	27,91	2075	28,50
2076	29,10		

Voraussetzung für die Zahlung der Rente ist, dass eine monatliche Mindestrente von 50 EUR erreicht wird. Wird dieser Betrag nicht erreicht, wird der Policenwert in EUR ausgezahlt.

### **Jährliche Mitteilung (Reporting)**

Sie erhalten in jedem Jahr von uns eine Mitteilung (Reporting), der Sie den Policenwert entnehmen können. Darüber hinaus können Sie den Policenwert jederzeit in Textform erfragen.

### **Überschussbeteiligung**

Näheres entnehmen Sie bitte den Regelungen in den Versicherungsbedingungen: „Wie sind Sie an den Überschüssen beteiligt?“ (vgl. Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Fondsgebundene Rentenversicherung § 13).

Vor Rentenbeginn werden die in den Fonds erwirtschafteten Erträge entweder im Fonds wieder angelegt (thesauriert) oder vom Fonds ausgeschüttet. Im Fall der Ausschüttung legen wir die auf den Vertrag entfallende Ausschüttung unmittelbar wieder im Fonds an. Dadurch erhöht sich die Zahl der Anteilseinheiten im Vertrag. Daraus entsteht kein Überschuss für die Versicherungsgesellschaft. Dementsprechend ist für Ihren Vertrag vor Rentenbeginn keine Überschussbeteiligung vorgesehen.

In der Rentenbezugszeit werden die jährlichen Überschussanteile in Form einer jährlichen steigenden Überschussrente (dynamische Überschussrente) verwendet. Die jeweils erreichte dynamische Überschussrente ist in ihrer Höhe zukünftig garantiert.

Sie können bei Rentenbeginn beantragen, dass die jährlichen Überschussanteile zur Bildung einer Sofortüberschussrente verwendet werden. Die Höhe der Sofortüberschussrente ist abhängig vom Überschussanteilsatz und kann sich ändern. Der Überschussanteilsatz wird jährlich neu festgelegt. Wird er niedriger festgelegt, fällt die Sofortüberschussrente. Deshalb kann eine Senkung der Sofortüberschussrente auch dann noch erfolgen, wenn die Sofortüberschussrente bereits über einen längeren Zeitraum in unveränderter Höhe ausgezahlt wurde. Die Höhe der bei Rentenbeginn garantierten Rente ändert sich selbstverständlich nicht.

### **Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung nach Tarif B**

Die Zusatzversicherung gehört dem Überschussverband 22BUW2AX an.

Die Überschussanteile werden mit den Beiträgen verrechnet.

Sie sind für das laufende Versicherungsjahr auf 30 % des überschussberechtigten Beitrags der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung festgelegt. Dies gilt auch für die darauf folgenden Jahre, sofern kein anderer Prozentsatz festgelegt wird. Der überschussberechtigte Beitrag beträgt monatlich 3,84 EUR.

Bei bedingungsmäßiger Berufsunfähigkeit werden die Überschussanteile verzinslich angesammelt.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Regelungen der Versicherungsbedingungen "Wie sind Sie an den Überschüssen beteiligt?".

## Beträge zur Deckung des Todesfallrisikos vor Rentenbeginn

Die zur Deckung des Todesfallrisikos erforderlichen Beträge (Risikobeiträge) vor Rentenbeginn entnehmen wir monatlich im Voraus Ihrem Vertrag. Die Höhe der Risikobeiträge ist abhängig von dem rechnungsmäßigen Alter der versicherten Person und der Differenz zwischen Mindesttodesfall-Leistung und Policenwert. Das rechnungsmäßige Alter ist gleich dem Unterschied zwischen Kalenderjahr und Geburtsjahr. Die Risikobeiträge werden nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik ermittelt.

Da die Wertentwicklung der zugrunde liegenden Fonds von der Entwicklung des Kapitalmarktes abhängt und nicht vorauszusehen ist, kann auch die Entwicklung der Differenz zwischen Mindesttodesfall-Leistung und Policenwert nicht vorausgesagt werden.

In der Tabelle haben wir die monatlichen Risikobeiträge für eine angenommene Differenz zwischen Mindesttodesfall-Leistung und Policenwert von EUR 10.000,00 angegeben.

Rechnungsmäßiges Alter	Risikobeitrag für je EUR 10.000	Rechnungsmäßiges Alter	Risikobeitrag für je EUR 10.000
00	0,30 EUR	01	0,30 EUR
02	0,30 EUR	03	0,30 EUR
04	0,30 EUR	05	0,30 EUR
06	0,30 EUR	07	0,30 EUR
08	0,30 EUR	09	0,30 EUR
10	0,30 EUR	11	0,30 EUR
12	0,30 EUR	13	0,30 EUR
14	0,30 EUR	15	0,30 EUR
16	0,39 EUR	17	0,48 EUR
18	0,55 EUR	19	0,60 EUR
20	0,63 EUR	21	0,63 EUR
22	0,62 EUR	23	0,59 EUR
24	0,56 EUR	25	0,54 EUR
26	0,51 EUR	27	0,50 EUR
28	0,49 EUR	29	0,49 EUR
30	0,50 EUR	31	0,51 EUR
32	0,53 EUR	33	0,56 EUR
34	0,60 EUR	35	0,65 EUR
36	0,70 EUR	37	0,76 EUR
38	0,83 EUR	39	0,92 EUR
40	1,01 EUR	41	1,13 EUR
42	1,26 EUR	43	1,42 EUR
44	1,61 EUR	45	1,81 EUR
46	2,04 EUR	47	2,28 EUR
48	2,53 EUR	49	2,78 EUR
50	3,05 EUR	51	3,34 EUR
52	3,66 EUR	53	4,02 EUR
54	4,41 EUR	55	4,84 EUR
56	5,30 EUR	57	5,80 EUR
58	6,34 EUR	59	6,94 EUR
60	7,61 EUR	61	8,39 EUR
62	9,32 EUR	63	10,45 EUR
64	11,83 EUR	65	13,48 EUR
66	15,44 EUR	67	17,68 EUR
68	20,20 EUR	69	22,99 EUR
70	26,04 EUR	71	29,34 EUR
72	32,81 EUR	73	36,63 EUR
74	40,54 EUR	75	44,89 EUR
76	49,80 EUR	77	55,42 EUR
78	61,89 EUR	79	69,31 EUR
80	77,77 EUR	81	87,31 EUR
82	97,96 EUR	83	109,73 EUR
84	122,78 EUR	85	137,24 EUR

**Allgemeine Versicherungsbedingungen für die  
Fondsgebundene Rentenversicherung  
(XV25)  
Stand: 01.01.2024**

**Inhaltsverzeichnis**

---

Welche Leistungen erbringen wir?	§ 1
Was gilt für die Kapitalanlage?	§ 2
Können Sie den Rentenbeginn verschieben?	§ 3
Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?	§ 4
Was gilt für Versicherungsjahrestag, Versicherungsjahr und Versicherungsperiode?	§ 5
Wie verwenden wir Ihre Beiträge?	§ 6
Was gilt für die Beitragszahlung?	§ 7
Was gilt für Zuzahlungen und Beitragserhöhungen?	§ 8
Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?	§ 9
Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen oder beitragsfrei stellen?	§ 10
Können Sie Ihrem Vertrag nach Rentenbeginn Kapital entnehmen?	§ 11
Können Sie die von Ihnen gewählte Anlagestrategie/Investment wechseln?	§ 12
Wie sind Sie an den Überschüssen beteiligt?	§ 13
Inwieweit kann reduzierter Versicherungsschutz wiederhergestellt werden?	§ 14
Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen, Krieg, dem Einsatz oder dem Freisetzen von ABC-Waffen/-Stoffen?	§ 15
Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?	§ 16
Was ist bei Fälligkeit der Leistung zu beachten?	§ 17
Wo sind die vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen?	§ 18
Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?	§ 19
Was gilt für Mitteilungen und Auskunftspflichten, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?	§ 20
Wer erhält die Leistung?	§ 21
Welches Recht gilt für Ihren Vertrag?	§ 22
Wo ist der Gerichtsstand und an wen können Sie sich bei einer Beschwerde wenden?	§ 23
Wann verjähren Ihre Ansprüche aus dem Vertrag?	§ 24
Wann können wir einen von ihnen gewählten Fonds ersetzen?	§ 25
Was gilt bei Einschluss der Dynamik?	§ 26

## § 1 Welche Leistungen erbringen wir?

---

### Rente

1. Wir zahlen eine monatliche, nachschüssige Rente in EUR, erstmalig am Monatsersten des Folgemonats nach Rentenbeginn, wenn die versicherte Person am jeweiligen Fälligkeitstag lebt. Die Höhe der ab Rentenbeginn garantierten Rente ist abhängig vom Policenwert bei Rentenbeginn und dem Rentenfaktor.
2. Der Policenwert bei Rentenbeginn ergibt sich aus den Anteilen bei Rentenbeginn. Stichtag für die Bewertung ist der Rentenbeginn.
3. Der späteste Rentenbeginn ist der Versicherungsjahrestag des Jahres, in dem die versicherte Person 85 Jahre alt wird.
4. Voraussetzung für die Zahlung der Rente ist, dass eine monatliche Mindestrente von 50 EUR erreicht wird. Wird dieser Betrag nicht erreicht, wird der Policenwert in EUR ausgezahlt. Sie können mit einer Zuzahlung den Policenwert aufstocken, so dass die Mindestrente erreicht wird.

### Rentenfaktor

5. Der garantierte Rentenfaktor (Rente pro 10.000 EUR erreichtem Policenwert) basiert auf einem Rechnungszins von 0,25 % p. a. und einer aus der DAV Sterbetafel 2004 R hergeleiteten vom Geschlecht unabhängigen Sterbetafel.
6. Ergibt sich bei Rentenbeginn auf der Grundlage der Sterbetafel und des Rechnungszinses, die wir für den Neuzugang von vergleichbaren sofort beginnenden Rentenversicherungen verwenden, ein höherer Rentenfaktor als der garantierte Rentenfaktor nach Ziffer 5, dann wird die Rentenhöhe mit diesem Rentenfaktor ermittelt und garantiert.

### Leistung bei Tod der versicherten Person vor Rentenbeginn

7. Stirbt die versicherte Person vor Rentenbeginn, wird der Policenwert fällig. Der Policenwert zum Todeszeitpunkt ergibt sich aus den Anteilen zum Todeszeitpunkt. Stichtag für die Bewertung ist der erste Tag des Monats, in dem die Sterbeurkunde eingereicht wird.
8. Ist eine **Beitragsrückgewähr** vereinbart, zahlen wir bei Tod der versicherten Person mindestens die gezahlten Beiträge der Hauptversicherung ohne Zinsen zurück.

### Leistung bei Tod der versicherten Person nach Rentenbeginn

9. Stirbt die versicherte Person nach dem Rentenbeginn, wird der Policenwert bei Rentenbeginn abzüglich bereits gezahlter bei Rentenbeginn garantierter Renten gezahlt.

### Kapitalauszahlung

10. Vor Rentenbeginn können Sie die Auszahlung des Policenwerts verlangen und den Vertrag beenden. Einzelheiten sind in § 10 in den Ziffern 1 und 2 geregelt.

## § 2 Was gilt für die Kapitalanlage?

---

1. Alle Angaben zu Börsentagen in diesen Bedingungen beziehen sich auf Börsentage in Frankfurt am Main, an denen die Fonds Ihres Vertrags gehandelt werden.
2. Alle Angaben zu Kursen beziehen sich auf den von der Kapitalverwaltungsgesellschaft herausgegebenen Rücknahmepreis.  
Nimmt die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Anteile nicht zurück, werden wir Ihnen oder im Todesfall dem Berechtigten anbieten, die Anteile an Erfüllung statt auf unsere Kosten auf ein Depot zu übertragen. Dies ist nicht möglich bei Staatsbürgern der USA und bei Personen, die ihren Wohnsitz in den USA haben. Wünschen Sie oder im Todesfall der Berechtigte dies nicht oder ist die Übertragung der Anteile nicht möglich, werden wir die Anteile an der Börse in Frankfurt am Main verkaufen. Sollte dies nicht möglich sein, werden sie an der Börse verkauft, an der ein Handel möglich ist. Der Kurs ist dann der durchschnittliche Verkaufserlös aller an dem Börsentag von uns erzielten Verkaufserlöse für die Anteile des Fonds. Dieser wird in der Regel geringer sein, als der von der Kapitalverwaltungsgesellschaft herausgegebene Rücknahmepreis. Diese Wertminderung kann auch zu einem Totalverlust führen.  
Haben Sie einen Spezialfonds gewählt und nimmt die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Anteile nicht zurück, ist eine Übertragung der Anteile an Sie oder den Berechtigten an Erfüllung statt nicht möglich. Wir werden die Anteile in diesem Fall sobald wie möglich an professionelle Anleger im Sinne von § 1 Absatz 19 Nummer 32 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) oder soweit zulässig an semiprofessionelle Anleger im Sinne des § 1 Absatz 19 Nummer 33 KAGB verkaufen. Der Kurs ist dann der durchschnittliche Verkaufserlös aller an dem Verkaufstag von uns erzielten Verkaufserlöse für die Anteile des Fonds. Dieser wird in der Regel geringer sein, als der von der Kapitalverwaltungsgesellschaft herausgegebene Rücknahmepreis. Diese Wertminderung kann auch zu einem Totalverlust führen.

### Kapitalanlage vor Rentenbeginn

3. Der Vertrag ist vor dem Rentenbeginn unmittelbar an der Wertentwicklung der Anteile eines oder mehrerer Sondervermögen beteiligt. Entsprechend der mit Ihnen getroffenen Vereinbarungen erwerben wir Anteile verschiedener Sondervermögen, wie z. B. Wertpapier-Sondervermögen (Fonds) und Investmentfondsanteil-Sondervermögen (Dachfonds), und verwalten sie im Anlagestock getrennt von unserem sonstigen Vermögen.
4. Die in den Fonds erwirtschafteten Erträge, z. B. aus Zinseinnahmen, Dividendenzahlungen, realisierten Kursgewinnen, werden entweder im Fonds wiederangelegt (thesauriert) oder vom Fonds ausgeschüttet. Im Fall der Ausschüttung legen wir die auf Ihren Vertrag entfallende Ausschüttung wieder im Fonds an. Dadurch erhöht sich die Anzahl der Anteile in Ihrem Vertrag.

### Startmanagement

5. Ist bei Verträgen gegen Einmalbeitrag oder bei Verträgen mit Zuzahlung zum Versicherungsbeginn für die Zuzahlung das Startmanagement vereinbart, wird der Einmalbeitrag oder die Zuzahlung abzüglich der Abschluss- und Vertriebskosten und der beitragsbezogenen Kosten zu Vertragsbeginn in den vereinbarten Startfonds investiert. Aus diesem Startfonds wird der Policenwert schrittweise in die Fonds oder die Anlagestrategie umgeschichtet, die Sie für die zukünftige Anlage gewählt haben (Zielfonds). Die Anzahl der Umschichtungen haben Sie im Antrag festgelegt.  
Die Umschichtungen erfolgen monatlich. Sie beginnen am Monatsersten nach dem Versicherungsbeginn, sofern der Einmalbeitrag oder die Zuzahlung zum Versicherungsbeginn bis zum dritten in Deutschland und Luxemburg geltenden Arbeitstag des Monats des Versicherungsbe-

ginns bei uns eingegangen ist. Andernfalls beginnen die Umschichtungen am Monatsersten des Folgemonats.

Stichtag für die automatische Umschichtung und Bewertung der Anteile ist jeweils der Monats-erste. Ist dies kein Börsentag, so ist der Stichtag der nächste Börsentag.

Zum jeweiligen Stichtag wird ein Teil des auf den Startfonds entfallenden Policenwerts in die Zielfonds umgeschichtet. Dieser errechnet sich, indem man den zu dem Stichtag auf den Startfonds entfallenden Policenwert durch die Anzahl der noch ausstehenden Umschichtungen teilt. Die Anzahl der Umschichtungen entnehmen Sie dem Antrag.

Sie können die automatische Umschichtung jederzeit mit einer Frist von 2 Wochen zum nächsten Monatsersten beenden. Die automatische Umschichtung endet sofort, wenn Sie den Startfonds in Ihre zukünftige Anlage aufnehmen.

### **Ausgabeaufschläge**

6. Ausgabeaufschläge werden nicht erhoben.

### **Policenwert**

7. Der Policenwert des Vertrags zu einem Stichtag berechnet sich so: Die Zahl der auf den Vertrag entfallenden Anteile der jeweiligen Fonds wird mit dem am Stichtag geltenden Kurs der jeweiligen Anteile multipliziert. Der Policenwert wird in EUR bemessen.

Wird von der Kapitalverwaltungsgesellschaft für den Stichtag kein Kurs herausgegeben, ist der nächste herausgegebene Kurs maßgebend, sofern nichts anderes vereinbart ist.

Sind Fremdwährungen zu berücksichtigen, erfolgt zu den Stichtagen eine Umrechnung zum jeweiligen Devisenkurs.

Der Kurs ist von der Entwicklung des Kapitalmarkts abhängig und nicht vorauszusehen und deshalb kann die Höhe des Policenwerts nicht garantiert werden.

Sie haben die Chance, bei Kurssteigerung einen Wertzuwachs zu erzielen; bei Kursrückgang tragen Sie aber auch das Risiko der Wertminderung. Wertminderungen können auch dadurch eintreten, dass die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Anteile nicht mehr zurücknimmt. Im Todesfall ist jedoch, sofern vereinbart, die vereinbarte Beitragsrückgewähr garantiert.

Bei Fremdwährungsfonds tragen Sie zusätzlich das Risiko von Devisenkursschwankungen.

### **Deckungskapital in der Rentenbezugszeit**

8. Bei Rentenbeginn wird der Policenwert in ein Deckungskapital für die Rente überführt. Das Deckungskapital am Rentenbeginn ist gleich dem Policenwert bei Rentenbeginn. Stichtag für die Bewertung der Anteileneinheiten ist der erste Tag im Monat des Rentenbeginns.

### **§ 3 Können Sie den Rentenbeginn verschieben?**

---

1. Der Rentenbeginn kann an veränderte Lebensverhältnisse angepasst werden. Die Rechnungsgrundlagen des bei Vertragsbeginn garantierten Rentenfaktors werden durch Verlegung des Rentenbeginns nicht verändert.

Wir haben die tariflichen Grenzbestimmungen für Standardfälle abgebildet. Wird eine Vertragsanpassung gewünscht, die außerhalb der dargestellten Bereiche liegt, sprechen Sie uns an.

### **Vorgezogene Rente**

2. Sie haben das Recht, den Rentenbeginn um ganze Monate vorzulegen:

- Zwischen dem Versicherungsbeginn und dem Rentenbeginn müssen mindestens 5 Jahre liegen.
  - Zwischen der letzten Beitragserhöhung und dem Rentenbeginn müssen ebenfalls mindestens 5 Jahre liegen.
3. Das Vorverlegen des Rentenbeginns ist spätestens einen Monat vor dem neuen Rentenbeginn zu beantragen.
  4. Bei Vorverlegen des Rentenbeginns
    - sinkt der bei Vertragsbeginn garantierte Rentenfaktor und
    - bleibt das Recht auf Kapitalauszahlung erhalten.

#### **Vorverlegen des Rentenbeginns bei Einschluss einer Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung**

5. Das Vorverlegen kann frühestens 3 Monate vor dem neuen Rentenbeginn beantragt werden. Die Versicherungs- und Leistungsdauer der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung endet spätestens zum vorverlegten Rentenbeginn.
6. Wenn wir aus der Zusatzversicherung leisten, kann der Rentenbeginn nicht vorverlegt werden.

#### **Hinausgeschobene Rente**

7. Sie haben das Recht, den Rentenbeginn um ganze Monate hinauszuschieben.
8. Das Hinausschieben des Rentenbeginns ist frühestens ein Jahr und spätestens einen Monat vor dem ursprünglichen Rentenbeginn zu beantragen.
9. Bei Hinausschieben des Rentenbeginns
  - steigt der bei Vertragsbeginn garantierte Rentenfaktor,
  - entfällt das Recht auf Vorverlegen des Rentenbeginns und
  - bleibt das Recht auf Kapitalauszahlung erhalten.

#### **Hinausschieben des Rentenbeginns bei Einschluss einer Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung**

10. Die Versicherungs- und Leistungsdauer der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung verändern sich nicht.

### **§ 4 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?**

---

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn wir die Annahme Ihres Antrags schriftlich oder durch Aushändigung des Versicherungsscheins erklärt und Sie den ersten Beitrag (Einlösungsbeitrag) gezahlt haben. Vor dem im Versicherungsschein angegebenen Beginn des Vertrags besteht jedoch noch kein Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht ebenfalls nicht, wenn Sie den Vertrag widerrufen haben.

## **§ 5 Was gilt für Versicherungsjahrestag, Versicherungsjahr und Versicherungsperiode?**

---

1. Der Versicherungsjahrestag stimmt mit dem Jahrestag des Versicherungsbeginns überein, es sei denn, es ist ein anderer vereinbart.
2. Ein Versicherungsjahr ist der Zeitraum eines Jahres von einem Versicherungsjahrestag bis zum nächsten Versicherungsjahrestag. Das erste Versicherungsjahr ist der Zeitraum vom Versicherungsbeginn bis zum ersten Versicherungsjahrestag.
3. Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Die erste Versicherungsperiode beginnt mit dem Versicherungsbeginn.
4. Das erste Versicherungsjahr und die erste Versicherungsperiode sind verkürzt, wenn der Zeitraum zwischen dem Versicherungsbeginn und dem ersten Versicherungsjahrestag weniger als ein Jahr beträgt.

## **§ 6 Wie verwenden wir Ihre Beiträge?**

---

1. Nachdem Ihre Beiträge für die Hauptversicherung bei uns eingegangen sind, entnehmen wir die beitragsbezogenen Kosten und führen den verbleibenden Betrag entsprechend der mit Ihnen vereinbarten Anlagestrategie/Investment den Fonds zu und wandeln ihn in Anteeleinheiten um. Stichtag für den jeweiligen Kurs der Umwandlung in Anteeleinheiten ist der erste Tag im Monat des Geldeingangs, sofern der Beitrag bis zum dritten in Deutschland und Luxemburg geltenden Arbeitstag des Monats bei uns eingegangen ist. Andernfalls ist der Stichtag der erste Tag des folgenden Monats.
2. Durch die unterschiedliche Kursentwicklung der Fonds kann sich das Verhältnis, der in Ihrem Vertrag enthaltenen Fonds gegenüber dem Verhältnis, nachdem Ihre zur Anlage bestimmten Beitragsteile den Fonds zugeführt wurden, ändern. Sie können im Rahmen des Shiftens (§ 12) beantragen, dass das ursprüngliche Verhältnis der in Ihrem Vertrag enthaltenen Fonds wiederhergestellt wird.
3. Ist eine Beitragsrückgewähr vereinbart, werden die zur Deckung des Todesfallrisikos erforderlichen Beträge (Risikobeiträge) vor Rentenbeginn monatlich im Voraus aufgrund der zum Monatsersten bestehenden Differenz zwischen der Beitragsrückgewähr und dem Policenwert nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechnet und Ihrem Vertrag durch Abzug der entsprechenden Anzahl an Anteilen entnommen. Eine Tabelle zu den Risikobeiträgen finden Sie im Bedingungsheft und im Versicherungsschein. Die Entnahme der Anteeleinheiten erfolgt in dem Verhältnis, in dem die einzelnen Fonds zum Entnahmezeitpunkt zum Policenwert beitragen. Ist der Policenwert größer als die vereinbarte Beitragsrückgewähr, werden keine Risikobeiträge entnommen.
4. Die weiteren Kosten entnehmen wir vor Rentenbeginn monatlich Ihrem Vertrag zum Monatsersten durch Abzug der entsprechenden Anzahl an Anteilen. Die Entnahme der Anteeleinheiten erfolgt in dem Verhältnis, in dem die einzelnen Fonds zum Entnahmezeitpunkt zum Policenwert beitragen.
5. Die Kosten finden Sie in den Verbraucherinformationen.
6. Die Entnahme der Risikobeiträge und der weiteren Kosten kann in Verbindung mit einer ungünstigen Entwicklung des Kurses dazu führen, dass der Policenwert vor Rentenbeginn aufge-

braucht ist. In diesem Fall werden wir Sie darüber informieren, dass Ihr Vertrag aufgelöst wird und Ihr Versicherungsschutz erlischt. Wir werden Ihnen dann anbieten mit einer Zuzahlung den Policenwert aufzustocken, so dass Ihr Vertrag nicht aufgelöst wird. Nehmen Sie das Angebot nicht an, erlischt die Hauptversicherung und auch eine eventuell eingeschlossene Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung.

## § 7 Was gilt für die Beitragszahlung?

---

### Einlösungsbeitrag, Fälligkeit, Verzug

1. Der Einlösungsbeitrag wird sofort nach Zugang des Versicherungsscheins fällig, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt.
2. Wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir - solange die Zahlung nicht bewirkt ist - vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.
3. Ist der Einlösungsbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalls nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, sofern wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht besteht jedoch, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

### Folgebeiträge, Fälligkeit, Verzug

4. Weitere Beiträge (Folgebeiträge) sind zu jedem vereinbarten Fälligkeitstermin bis zum Ablauf der Beitragszahlungsdauer an uns zu zahlen.
5. Wenn Sie einen Folgebeitrag oder einen sonstigen Betrag, den Sie aus dem Versicherungsverhältnis schulden, nicht rechtzeitig zahlen und dies zu vertreten haben, erhalten Sie von uns eine Mahnung in Textform mit einer Zahlungsfrist von mindestens 2 Wochen.
6. Ist der Gesamtbetrag der Mahnung durch einen Umstand, den Sie zu vertreten haben, innerhalb der Frist nicht gezahlt, wirkt sich dies wie folgt aus:  
Besteht am Ende des Monats, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist,
  - kein Rückkaufswert, sind wir von der Pflicht zur Leistung frei.
  - ein Rückkaufswert, sind wir nur zu der Leistung verpflichtet, die sich bei einer möglichen Beitragsfreistellung ergibt. Kann die Versicherung nicht beitragsfrei gestellt werden, zahlen wir den Rückkaufswert aus.

Ist die in der Mahnung gesetzte Frist durch einen Umstand, den Sie zu vertreten haben, erfolglos abgelaufen, kündigen wir die Versicherung fristlos. Das bedeutet:

- Die Versicherung erlischt mit sofortiger Wirkung, wenn die Versicherung zum Kündigungszeitpunkt nicht beitragsfrei gestellt werden kann.
- Die Versicherung wird mit sofortiger Wirkung beitragsfrei gestellt, wenn zum Kündigungszeitpunkt eine Beitragsfreistellung möglich ist.

7. Rechnen wir den Vertrag ab und zahlen Sie innerhalb eines Monats nach Erhalt der Kündigung den angemahnten Betrag sowie einen eventuell erhaltenen Rückkaufswert, besteht wieder uneingeschränkter Versicherungsschutz.  
Wir wandeln einen innerhalb eines Monats zurückgezahlten Rückkaufswert zum Stichtag der Vertragsabrechnung in Anteile entsprechend der zuletzt mit Ihnen vereinbarten Anlage um.
8. Bei Fälligkeit der Leistung verrechnen wir etwaige Beitragsrückstände.

### **Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung**

9. Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Ist ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnten wir den fälligen Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht einziehen, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, dürfen wir künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens verlangen.

## **§ 8 Was gilt für Zuzahlungen und Beitragserhöhungen?**

---

### **Zuzahlung**

1. Sie können jederzeit vor Rentenbeginn in Textform mit einem Änderungsauftrag Zuzahlungen ab 500 EUR vornehmen.
2. Bei jeder Zuzahlung werden Kosten erhoben. Einzelheiten finden Sie in den Verbraucherinformationen.
3. Nachdem Ihre Zuzahlung bei uns eingegangen ist, wandeln wir sie entsprechend der mit Ihnen vereinbarten Anlage in Anteile um. Es gilt:
  - bei einem SEPA-Lastschriftmandat der Kurs des vereinbarten Fälligkeitstermins und
  - bei Überweisung der Kurs des Geldeingangs auf dem vereinbarten Konto. Als Verwendungszweck sind die Versicherungsnummer und das Stichwort "Zuzahlung" anzugeben.Sind diese Termine keine Börsentage, ist der Kurs vom jeweils nächsten Börsentag maßgeblich.
4. Möchten Sie für Ihre Zuzahlung eine andere als die vereinbarte Anlage, wenden Sie sich an uns.
5. Die Erhöhung wird mit den Rechnungsgrundlagen des jeweils zum Zeitpunkt für die Zuzahlung gültigen Tarifs für Zuzahlungen berechnet. Bei Vertragsabschluss ist dies der Tarif Ihres Vertrags. Ändert sich der Tarif, teilen wir Ihnen dies mit.

### **Beitragserhöhung**

6. Möchten Sie Ihren Beitrag erhöhen, wenden Sie sich an uns.

### **Weitere Vereinbarungen**

7. Alle im Rahmen des Vertrags getroffenen Vereinbarungen gelten auch für Zuzahlungen, soweit in diesen Bedingungen nichts Abweichendes vereinbart ist.

### **§ 9 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?**

1. Kosten, die wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen, finden Sie den Verbraucherinformationen.
2. Diese Kosten dürfen wir abhängig von der Kostensituation verändern. Die vereinbarten Maximalkosten werden beachtet.
3. Wenn Sie uns nachweisen, dass die den gesondert in Rechnung gestellten Kosten zugrundeliegenden Annahmen in Ihrem Fall wesentlich niedriger zu beziffern sind oder nicht zutreffen, werden wir die Kosten entsprechend vermindern oder auf sie verzichten.

### **§ 10 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen oder beitragsfrei stellen?**

---

#### **Fristen**

1. Sie können

- jederzeit zum Ende einer Versicherungsperiode oder
- mit einer Frist von 2 Wochen zum nächsten Monatsersten

Ihre Versicherung in Textform (z. B. Brief, E-Mail) kündigen oder in Textform verlangen, von Ihrer Beitragszahlungspflicht befreit zu werden.

#### **Kündigung vor Rentenbeginn**

2. Sie haben nach Kündigung einen Anspruch auf den Rückkaufswert nach § 169 Absatz 3 bis 4 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Der Rückkaufswert ist der zum Kündigungszeitpunkt berechnete Policenwert Ihrer Versicherung. Stichtag für den Kurs der Berechnung ist der erste Tag des Monats, der der Beendigung der Versicherung folgt. Ob und in welcher Höhe von dem Rückkaufswert ein Abzug einbehalten wird, ist in den Verbraucherinformationen dargestellt. Dort ist der Abzug in EUR angegeben. Der Wert, der sich nach Einbehalt des Abzugs von dem Rückkaufswert nach § 169 Absatz 3 bis 4 VVG ergibt, ist der vertraglich vereinbarte Rückkaufswert.

#### **Kündigung nach Rentenbeginn**

3. Der Vertrag kann nach Rentenbeginn nicht gekündigt werden.

#### **Teilweise Kündigung vor Rentenbeginn (Liquiditätsoption)**

4. Sie können vor Rentenbeginn Ihre Versicherung unter Einhaltung der Fristen nach Ziffer 1 auch teilweise kündigen.
5. Bei einer teilweisen Kündigung erhalten Sie den vertraglich vereinbarten Rückkaufswert entsprechend anteilig.

6. Voraussetzungen für die teilweise Kündigung sind:

- Der anteilige Rückkaufswert beträgt mindestens 1.000 EUR.
- Der verbleibende Policenwert beträgt mindestens 2.500 EUR.

Ist eine Beitragsrückgewähr mitversichert, reduziert sich diese um den Entnahmebetrag, maximal auf 0 EUR.

### **Beitragsfreistellung**

7. Voraussetzung für eine Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung ist, dass der Policenwert nach der Beitragsfreistellung mindestens 1.000 EUR beträgt.
8. Wird der Mindestpolicenwert nicht erreicht, erhalten Sie den Betrag, der sich bei einer Kündigung ergeben hätte und die Versicherung wird beendet.
9. Nach einer Beitragsfreistellung entfällt die Entnahme von Abschluss- und Vertriebskosten aus dem Policenwert, soweit diese den bei Beitragsfreistellung wegfallenden Beiträgen zugeordnet sind.

### **Teilweise Beitragsfreistellung (Beitragsreduktion)**

10. Sie können Ihre Versicherung unter Einhaltung der Fristen nach Ziffer 1 auch teilweise beitragsfrei stellen, indem Sie eine Reduktion der Beiträge mit uns vereinbaren. Alle Voraussetzungen für eine Beitragsfreistellung gelten auch für eine Beitragsreduktion. Sofern für die Beitragsfreistellung in den Verbraucherinformationen ein Abzug angegeben ist, wird dieser wie bei einer Beitragsfreistellung in gleicher Höhe berücksichtigt.
11. Nach einer Beitragsreduktion entfällt die Entnahme von Abschluss- und Vertriebskosten aus dem Policenwert, soweit diese den bei Beitragsreduktion wegfallenden Beiträgen zugeordnet sind.

### **Auswirkung von Kündigung und Beitragsfreistellung auf die Versichertengemeinschaft**

12. Durch Kündigung oder Beitragsfreistellung eines Vertrags entstehen der Versichertengemeinschaft zu berücksichtigende Nachteile, da

- sich die Risiko- und Ertragslage verändert:

Die Kalkulation von Versicherungsprodukten basiert darauf, dass die Versichertengemeinschaft sich gleichmäßig aus Versicherungsnehmern mit einem hohen und einem geringeren Risiko zusammensetzt. Da Personen mit einem geringen Risiko die Versichertengemeinschaft eher verlassen als Personen mit einem hohen Risiko, wird in Form eines Ausgleichs sichergestellt, dass der Versichertengemeinschaft durch die vorzeitige Vertragskündigung kein Schaden entsteht.

- kollektiv gestelltes Risikokapital ausgeglichen werden muss:

Wir bieten Ihnen neben dem vereinbarten Versicherungsschutz garantierte Leistungen und Optionen. Dies ist möglich, weil ein Teil des dafür erforderlichen Risikokapitals (Solvenzmittel) durch den Versichertenbestand zur Verfügung gestellt wird. Bei Neuabschluss eines Vertrags partizipiert dieser an bereits vorhandenen Solvenzmitteln. Während der Laufzeit muss der Vertrag daher Solvenzmittel zur Verfügung stellen. Bei Vertragskündigung gehen diese Solvenzmittel dem verbleibenden Bestand verloren und müssen deshalb im Rahmen des Abzugs ausgeglichen werden. Der interne Aufbau von Risikokapital ist regelmäßig für alle Versicherungs-

nehmer die günstigste Finanzierungsmöglichkeit von Optionen und Garantien, da eine Finanzierung über externes Kapital wesentlich teurer wäre.

- sich die Kapitalerträge vermindern:

Eine Kündigung Ihres Vertrags ist mit der vorzeitigen Auflösung von Kapitalanlagen oder mit dem Vorhalten von liquidem Kapital verbunden. Unabhängig von Wertschwankungen verursacht dies Aufwände und reduziert die Kapitalerträge.

### **Abzug**

13. Diese der Versichertengemeinschaft entstehenden Nachteile werden durch den vereinbarten Abzug ausgeglichen. Der Abzug ist zulässig, wenn er angemessen ist. Für die generelle Angemessenheit des Abzugs dem Grunde und der Höhe nach tragen wir die Darlegungs- und Beweislast.

Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem Abzug zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem konkreten Fall entweder der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern sind oder dem Grunde nach nicht zutreffen, werden wir den Abzug entsprechend vermindern oder er entfällt.

### **Beitragsrückzahlung**

14. Beiträge werden nicht zurückgezahlt.

## **§ 11 Können Sie Ihrem Vertrag nach Rentenbeginn Kapital entnehmen?**

---

1. Solange eine Todesfall-Leistung vorhanden ist, können Sie mit einer Frist von einem Monat zum nächsten Monatsersten Ihrem Vertrag Kapital entnehmen.  
Bei der Auszahlung entnehmen wir dem Deckungskapital zusätzlich zu dem von Ihnen gewünschten Zahlungsbetrag eine Bearbeitungspauschale von 150 EUR.  
Es wird höchstens ein Betrag in Höhe des Policenwerts bei Rentenbeginn

- abzüglich bereits gezahlter Renten und  
- abzüglich der Bearbeitungspauschale

gezahlt.

2. Eine Kapitalentnahme ist nur einmal und nur innerhalb von 6 Monaten nach Eintritt eines der folgenden Ereignisse möglich:
- a) Heirat bzw. Eingehen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft der versicherten Person
  - b) rechtskräftige Scheidung bzw. Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft der versicherten Person
  - c) Tod des Ehepartners bzw. des eingetragenen Lebenspartners der versicherten Person
  - d) Pflegebedürftigkeit der versicherten Person oder ihres Ehepartners bzw. eingetragenen Lebenspartners. Dies ist der Fall, wenn die versicherte Person oder der Ehepartner bzw. der eingetragene Lebenspartner Leistungen wegen Pflegebedürftigkeit aus einer Pflegeversicherung erhält.
  - e) Finanzierung, Modernisierung, Instandsetzung oder behindertengerechter Umbau einer selbstgenutzten Immobilie

Der von Ihnen gewünschte Zahlungsbetrag ist auf die hierbei entstandenen Kosten begrenzt. Diese sind uns nachzuweisen (z. B. notarieller Kaufvertrag oder Handwerkerrechnung).

3. Voraussetzung für eine Entnahme ist, dass der von Ihnen gewünschte Auszahlungsbetrag mindestens 1.000 EUR beträgt und dass die verbleibende jährliche Rente mindestens 50 EUR beträgt.
4. Durch die Entnahme verringern sich die Leistungen. Diese werden nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik bestimmt.

### **§ 12 Können Sie die von Ihnen gewählte Anlagestrategie/Investment wechseln?**

---

1. Sie können jederzeit vor Rentenbeginn in Textform den Wechsel der Anlagestrategie/Investment (Shiften bzw. Switchen) verlangen.
2. Voraussetzungen für den Wechsel sind, dass
  - Sie unter den Fonds wählen, die wir in der aktuellen Liste der Anlagestrategien/Investments Ihres Produktes anbieten
  - die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Anteile der von der Änderung betroffenen Fonds zurücknimmt.
3. Wir haben das Recht, die Fondsauswahl zu verändern und Fonds anzubieten, die im Neugeschäft bei vergleichbaren Produkten angeboten werden. Die aktuelle Liste der Anlagestrategien/Investments Ihres Produkts erhalten Sie bei der für Sie zuständigen R+V-Agentur. Gerne können Sie diese Informationen auch bei uns anfordern.
4. In jedem Kalenderjahr dürfen Sie an 4 Terminen kostenlos Ihre Anlagestrategie/Investment ändern. Für jede weitere Änderung erheben wir Kosten. Diese finden Sie in den Verbraucherinformationen.  
Die Kosten entnehmen wir unmittelbar dem Vertrag gleichzeitig mit der Änderung durch Abzug der entsprechenden Anzahl von Anteilseinheiten. Die Entnahme der Anteilseinheiten erfolgt in dem Verhältnis, das die einzelnen Fonds zum Entnahmezeitpunkt am Policenwert haben.

#### **Shiften**

5. Beim Shiften wird der gesamte Policenwert in dem von Ihnen bestimmten Verhältnis in Anteile der von Ihnen gewählten Fonds umgewandelt; die zukünftig zur Anlage gelangenden Beträge werden ebenfalls entsprechend umgewandelt.  
Stichtag für die Umwandlung und Bewertung der Anteile ist der zweite Börsentag nach Eingang Ihres Auftrags. Dieses Verfahren wird entsprechend angewendet bei der Wiederherstellung des ursprünglichen Verhältnisses, der in Ihrem Vertrag enthaltenen Fonds.

#### **Switchen**

6. Beim Switchen legen Sie für zukünftige Investitionen die Anlage neu fest.

#### **Ablaufmanagement**

7. Ab dem 55. Lebensjahr, frühestens 5 Jahre nach Versicherungsbeginn, können Sie ein kostenloses Ablaufmanagement wählen. Sie erhalten von uns ein schriftliches Angebot und können entsprechend Ihren persönlichen Vorstellungen eine auf Ihren Rentenbeginn ausgerichtete Anlagestrategie festlegen. Dadurch können die Risiken einer Wertminderung aufgrund von Kursrückgängen reduziert werden. Sie können jederzeit in Textform das Ablaufmanagement ändern.

## § 13 Wie sind Sie an den Überschüssen beteiligt?

---

### Vor Rentenbeginn

1. Die in den Fonds erwirtschafteten Erträge, z. B. aus Zinseinnahmen, Dividendenzahlungen, realisierten Kursgewinnen, werden entweder im Fonds wiederangelegt (thesauriert) oder vom Fonds ausgeschüttet. Im Fall der Ausschüttung legen wir die auf Ihren Vertrag entfallende Ausschüttung unmittelbar wieder im Fonds an. Dadurch erhöht sich die Anzahl der Anteile in Ihrem Vertrag. Daraus entsteht kein Überschuss für die Versicherungsgesellschaft. Dementsprechend ist für Ihren Vertrag vor Rentenbeginn keine Überschussbeteiligung vorgesehen.

### Nach Rentenbeginn

2. Sie sind an den Überschüssen beteiligt, die jährlich bei unserem Jahresabschluss festgestellt werden. **Diese können auch Null sein.**

### Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit

3. Die Überschüsse stammen im Wesentlichen aus Erträgen der Kapitalanlagen. Von den Nettoerträgen der Kapitalanlagen, die für künftige Leistungen vorgesehen sind (§3 der Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung), erhalten alle Versicherungsnehmer insgesamt mindestens den in dieser Verordnung genannten Prozentsatz. In der derzeitigen Fassung der Verordnung sind 90% vorgeschrieben. Aus diesem Betrag werden zunächst die Zinsen gedeckt, die zur Finanzierung der garantierten Leistungen benötigt werden. Den Rest verwenden wir für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit.  
Weitere Überschüsse entstehen beispielsweise dann, wenn der Leistungsverlauf günstiger und die Kosten niedriger sind als bei der Tarifikalkulation angenommen. Auch an diesen Überschüssen werden die Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit nach der genannten Verordnung angemessen beteiligt.
4. Die verschiedenen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen in einer Bestandsgruppe und innerhalb einer Bestandsgruppe in Überschussverbänden zusammengefasst. Die Verteilung des Überschusses für die Versicherungsnehmer auf die einzelnen Bestandsgruppen und Überschussverbände orientiert sich daran, in welchem Umfang sie zu seiner Entstehung beigetragen haben.
5. Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und dienen dazu, kurzfristige Ausschläge an den Kapitalmärkten auszugleichen. Die für die Verträge zur Verfügung stehenden Bewertungsreserven werden nach § 153 Absatz 3 VVG und den Regelungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG), insbesondere § 139 Absatz 3 und 4 VAG, ermittelt und nach einem verursachungsorientierten Verfahren den Verträgen rechnerisch zugeordnet.
6. Ansprüche auf eine bestimmte Höhe der Beteiligung Ihres Vertrags an den Überschüssen und den Bewertungsreserven ergeben sich aus den dargestellten Grundsätzen und Maßstäben nicht.

### Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung Ihres Vertrags

7. Die Angabe, zu welchem Überschussverband Ihre Versicherung gehört, finden Sie in Ihrem Versicherungsschein. Abhängig von dieser Zuordnung erhält Ihre Versicherung Überschussanteile, die vom Vorstand festgelegt und im Geschäftsbericht und auf unserer Internetseite unter dem Stichwort „Überschussbeteiligung“ veröffentlicht werden.

**Die Überschussanteile können auch Null sein.**

Dies gilt auch für die Festlegungen zu einer Schlussüberschussrente.

### **Überschussbeteiligung in der Rentenbezugszeit**

8. Die vereinbarte Überschussverwendungsart können Sie bis einen Monat vor Rentenbeginn ändern.
9. Ihre Versicherung erhält jährliche Überschussanteile. Bezugsgröße für diese Überschussanteile ist das jeweils bei Zuteilung der Überschussanteile berechnete überschussberechtigte Deckungskapital in der Rentenbezugszeit. Dieses setzt sich aus verschiedenen Deckungskapitalien für die Rente zusammen. Alle Teile des Deckungskapitals sind getrennt überschussberechtigt.  
Die jährlichen Überschussanteile werden zu Beginn eines Versicherungsjahres zugeteilt, erstmals zu Beginn der Rentenbezugszeit.  
Liegt der Beginn der Rentenbezugszeit nicht auf einem Versicherungsjahrestag, erfolgt die erste Zuteilung von Überschussanteilen in der Rentenbezugszeit zeitanteilig für die Zeit bis zum nächsten Versicherungsjahrestag.
10. Ihre Versicherung wird im Rentenbezug im Rahmen der Überschussbeteiligung nach Ziffer 9 an den Bewertungsreserven beteiligt.
11. Eine zusätzliche Schlussüberschussrente wird vom Vorstand unseres Unternehmens festgelegt. Diese Schlussüberschussrente zahlen wir zusammen mit der Rente aus.
12. Ist es vereinbart, werden die jährlichen Überschussanteile in der Rentenbezugszeit als **dynamische Überschussrente** verwendet. Ist eine Zuteilung erfolgt, berechnet sich die Erhöhung der Rente (Bonus) nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den verwendeten Rechnungsgrundlagen für den garantierten Rentenfaktor. Die jeweils erreichte dynamische Überschussrente ist in ihrer Höhe zukünftig garantiert und selbst wiederum überschussberechtigt. Die dynamische Überschussrente wird zusammen mit der garantierten Rente ab Beginn der Rentenzahlung ausgezahlt.
13. Ist es vereinbart, werden die jährlichen Überschussanteile in der Rentenbezugszeit als **Sofortüberschussrente** verwendet. Diese wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechnet. Für die Sofortüberschussrente werden die jährlichen Überschussanteile zum Teil zur Erhöhung der Rente verwendet (Bonus) und ansonsten im Lauf des Versicherungsjahres mit der Rente ausgezahlt. Die Erhöhung des Bonus erfolgt nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den verwendeten Rechnungsgrundlagen für den garantierten Rentenfaktor. Der jeweils erreichte Bonus ist in seiner Höhe garantiert und selbst wiederum überschussberechtigt.  
Die Höhe der Sofortüberschussrente ändert sich bei einer Änderung des Überschussanteilsatzes und kann daher auch sinken.

### **Anpassung des Rentenfaktors**

14. Die Ziffern 12 und 13 gelten bei einer Anpassung des Rentenfaktors nach § 1 Ziffer 6 entsprechend für den höheren Rentenfaktor. Anstelle der Rechnungsgrundlagen für den garantierten

Rentenfaktor werden dann die angepassten Rechnungsgrundlagen für die Berechnung des Bonus verwendet.

#### **§ 14 Inwieweit kann reduzierter Versicherungsschutz wiederhergestellt werden?**

---

1. Haben Sie auf Grund von Zahlungsschwierigkeiten (z. B. wegen Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit oder Arbeitsplatzwechsels) den Beitrag reduziert oder die Versicherung in eine beitragsfreie umgewandelt, können Sie innerhalb einer Frist von 36 Monaten nach der Beitragsreduktion oder Beitragsfreistellung die Beitragszahlung für die Hauptversicherung fortsetzen (Wiederinkraftsetzung).

#### **Elternzeit**

2. Haben Sie wegen Ihrer Elternzeit oder der Ihres Ehe- oder Lebenspartners den Beitrag reduziert oder die Versicherung in eine beitragsfreie umgewandelt, endet die Frist 3 Monate nach Ende der Elternzeit.

#### **§ 15 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen, Krieg, dem Einsatz oder dem Freisetzen von ABC-Waffen/-Stoffen?**

---

1. Grundsätzlich besteht unsere Leistungspflicht unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Wir geben Versicherungsschutz auch dann, wenn die versicherte Person in Ausübung des Wehr- oder Polizeidienstes oder bei inneren Unruhen gestorben ist.
2. Stirbt die versicherte Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen beschränkt sich unsere Leistung in der Aufschubzeit auf den Betrag, den wir aus dem für den Todestag berechneten Rückkaufswert erbringen können.  
Ein Jahr nach Versicherungsbeginn entfällt diese Einschränkung unserer Leistungspflicht, wenn die versicherte Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen stirbt, denen sie während eines Aufenthaltes außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an denen sie nicht aktiv beteiligt war.
3. Stirbt die versicherte Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit
  - dem vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder
  - dem vorsätzlichen Einsatz oder der vorsätzlichen Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen,

beschränkt sich unsere Leistung in der Aufschubzeit auf den Betrag, den wir aus dem für den Todestag berechneten Rückkaufswert erbringen können. Der Einsatz oder das Freisetzen muss darauf gerichtet sein, das Leben einer Vielzahl von Personen zu gefährden. Ziffer 2 bleibt unberührt.

#### **§ 16 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?**

---

1. Bei Selbsttötung innerhalb von 2 Jahren seit Zahlung des Einlösungsbeitrags oder seit Wiederherstellung der Versicherung besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter

Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist. Sonst beschränkt sich unsere Leistung in der Aufschubzeit auf den Betrag, den wir aus dem für den Todestag berechneten Rückkaufswert erbringen können.

2. Bei Selbsttötung nach Ablauf der Zweijahresfrist besteht Versicherungsschutz.
3. Die Ziffern 1 und 2 gelten entsprechend bei einer unsere Leistungspflicht erweiternden Änderung oder bei Wiederherstellung der Versicherung. Die Frist nach Ziffer 2 beginnt mit der Änderung oder Wiederherstellung der Versicherung bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu zu laufen.

### **§ 17 Was ist bei Fälligkeit der Leistung zu beachten?**

---

1. Leistungen erbringen wir gegen Vorlage des Versicherungsscheins und eines amtlichen Zeugnisses über den Tag der Geburt der versicherten Person. Zusätzlich können wir auch den Nachweis der letzten Beitragszahlung verlangen.
2. Wir können vor jeder Rentenzahlung ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass die versicherte Person noch lebt (Lebensbescheinigung).
3. Der Tod der versicherten Person ist uns unverzüglich anzuzeigen. Außer den in Ziffer 1 genannten Unterlagen ist uns eine amtliche, Geburtsdatum und Geburtsort enthaltende, Sterbeurkunde einzureichen. Zu Unrecht empfangene Zahlungen sind an uns zurückzuzahlen.
4. Ist für den Todesfall eine Leistung vereinbart, benötigen wir zusätzlich ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tode der versicherten Person geführt hat.
5. Zur Klärung unserer Leistungspflicht können wir notwendige weitere Nachweise verlangen und erforderliche Erhebungen selbst durchführen.
6. Die mit den Nachweisen nach den Ziffern 1 bis 4 verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Leistung beansprucht.

### **§ 18 Wo sind die vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen?**

---

1. Unsere Leistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf dessen Kosten. Bei Überweisungen in Länder außerhalb der Europäischen Union trägt der Empfangsberechtigte die damit verbundene Gefahr.
2. Die Beitragszahlung erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

### **§ 19 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?**

---

1. Den Inhaber des Versicherungsscheins können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Vertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können aber verlangen, dass uns der Inhaber des Versicherungsscheins seine Berechtigung nachweist.

2. In den Fällen des § 22 Ziffer 4 brauchen wir den Nachweis der Berechtigung nur dann anzuerkennen, wenn uns die Anzeige des bisherigen Berechtigten in Textform vorliegt.

## **§ 20 Was gilt für Mitteilungen und Auskunftspflichten, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?**

---

### **Mitteilungen**

1. Mitteilungen, die das bestehende Versicherungsverhältnis betreffen und uns gegenüber abzugeben sind, müssen in Textform erfolgen. Für uns bestimmte Mitteilungen werden wirksam, sobald sie uns zugegangen sind.
2. Eine Änderung Ihrer Adresse oder Ihres Namens müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Sonst können für Sie Nachteile entstehen, wenn wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden. In diesem Fall gilt unsere Erklärung 3 Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefs als zugegangen. Dies gilt auch, wenn Sie die Versicherung in Ihrem Gewerbebetrieb genommen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.

### **Auskunftspflichten**

3. Sofern wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Meldung von Informationen und Daten zu dem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen
  - bei Vertragsabschluss,
  - bei Änderungen nach Vertragsabschluss oder
  - auf Nachfrageunverzüglich zur Verfügung stellen. Sie sind auch zur Mitwirkung verpflichtet, soweit der Status dritter Personen, die Rechte an dem Vertrag haben, für die Datenerhebung und Meldung maßgeblich sind.
4. Notwendige Informationen nach Ziffer 3 sind beispielsweise Umstände, die für die Beurteilung
  - Ihrer persönlichen steuerlichen Ansässigkeit,
  - der steuerlichen Ansässigkeit dritter Personen, die Rechte an dem Vertrag haben und
  - der steuerlichen Ansässigkeit des Leistungsempfängers.maßgebend sein können.  
Dazu zählen insbesondere die deutsche oder ausländische Steueridentifikationsnummer, das Geburtsdatum, der Geburtsort und der Wohnsitz.
5. Falls Sie uns die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, gilt Folgendes: Bei einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung melden wir die Vertragsdaten an die zuständigen in- oder ausländischen Steuerbehörden. Dies gilt auch dann, wenn ggf. keine steuerliche Ansässigkeit im Ausland besteht.
6. Eine Verletzung Ihrer Auskunftspflichten gemäß den Ziffern 3 und 4 kann dazu führen, dass wir unsere Leistung nicht erbringen. Dies gilt solange, bis Sie uns die für die Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt haben.

## **§ 21 Wer erhält die Leistung?**

---

1. Die Leistung erbringen wir an Sie oder an Ihre Erben, falls Sie uns keine andere Person benannt haben, die die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag bei deren Fälligkeit erwerben soll (Bezugsberechtigter). Bis zur jeweiligen Fälligkeit können Sie das Bezugsrecht jederzeit widerrufen. Nach dem Tod der versicherten Person kann das Bezugsrecht nicht mehr widerrufen werden.
2. Sie können ausdrücklich bestimmen, dass der Bezugsberechtigte sofort und unwiderruflich die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag erwerben soll. Sobald wir Ihre Erklärung erhalten haben, kann dieses Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung dieses Bezugsberechtigten aufgehoben werden.
3. Sie können Ihre Rechte aus dem Versicherungsvertrag auch abtreten oder verpfänden.
4. Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts sowie eine Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten in Textform angezeigt worden sind.
5. Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.  
Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

## **§ 22 Welches Recht gilt für Ihren Vertrag?**

---

Für Ihren Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Vertragssprache ist deutsch.

## **§ 23 Wo ist der Gerichtsstand und an wen können Sie sich bei einer Beschwerde wenden?**

---

1. Ansprüche aus dem Vertrag gegen uns können geltend gemacht werden bei dem örtlich zuständigen Gericht
  - für unseren Geschäftssitz,
  - für unsere Niederlassung, die für den Vertrag zuständig ist, oder
  - für Ihren Wohnsitz zur Zeit der Klageerhebung oder, in Ermangelung eines Wohnsitzes, für den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts.
2. Ansprüche aus dem Vertrag gegen Sie können geltend gemacht werden bei dem örtlich zuständigen Gericht
  - für Ihren Wohnsitz zur Zeit der Klageerhebung oder, in Ermangelung eines Wohnsitzes, für den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts oder
  - für den Sitz oder die Niederlassung Ihres Geschäfts- oder Gewerbebetriebs.

3. Verlegen Sie nach Vertragsabschluss Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich des Versicherungsvertragsgesetzes, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach Ziffern 1 und 2 nach dem für unseren Geschäftssitz oder für unsere zuständige Niederlassung örtlich zuständigen Gericht.  
Entsprechendes gilt, wenn weder Ihr Wohnsitz noch Ihr gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung bekannt sind.
4. Sollten Sie einmal Anlass zu einer Beschwerde haben, können Sie formlos und für Sie kostenlos ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren in Anspruch nehmen.

#### **Versicherungsombudsmann e.V.**

5. Wir sind Mitglied beim Verein Versicherungsombudsmann e.V.  
Damit haben Sie als unser Kunde die Möglichkeit, zur Schlichtung den unabhängigen und neutralen Ombudsmann in Anspruch zu nehmen.  
Wir unterwerfen uns einer Entscheidung des Ombudsmanns innerhalb der von dem Verein aufgestellten Regeln.  
Weitere Informationen über den Versicherungsombudsmann, das Beschwerdeverfahren und die Kontaktmöglichkeiten finden Sie im Internet unter [www.versicherungsombudsmann.de](http://www.versicherungsombudsmann.de). Die Adresse lautet Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin.  
Auch wenn Sie sich an den Versicherungsombudsmann wenden, können Sie weiterhin Ihre Ansprüche gerichtlich geltend machen.

#### **Aufsichtsbehörde**

6. Sie haben auch die Möglichkeit, sich an die für uns zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden, wenn Sie mit unserer Entscheidung einmal nicht einverstanden sein sollten.  
Dies ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Bereich Versicherungsaufsicht, Postfach 1253, 53002 Bonn, oder online über [www.bafin.de](http://www.bafin.de).

---

### **§ 24 Wann verjähren Ihre Ansprüche aus dem Vertrag?**

Die Ansprüche aus Ihrem Vertrag verjähren in 3 Jahren. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch uns gegenüber entstanden ist und Sie von den den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt haben oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätten erlangen müssen. Ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis verjähren alle Ansprüche in 10 Jahren, nachdem sie entstanden sind.

Ist ein Anspruch aus dem Vertrag bei uns angemeldet worden, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugeht.

---

### **§ 25 Wann können wir einen von Ihnen gewählten Fonds ersetzen?**

1. Wir sind berechtigt, die Auswahl eines anderen Fonds (Ersatzfonds) für die zukünftigen Beiträge zu verlangen, wenn
  - der Fonds für die Anlage zukünftiger Beiträge geschlossen wird,
  - der öffentliche Vertrieb des Fonds in Deutschland eingestellt wird,
  - die mit uns bestehende Vertriebsvereinbarung mit der Kapitalverwaltungsgesellschaft durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft beendet wird.

2. Wir sind berechtigt, die Auswahl eines anderen Fonds (Ersatzfonds) für den Policenwert und die zukünftigen Beiträge zu verlangen, wenn
  - eine tägliche, uneingeschränkte Ausgabe oder Rückgabe von Fondsanteilen nicht mehr möglich ist,
  - der Fonds mit einem anderen Fonds zusammengelegt wird,
  - der Fonds aufgelöst wird,
  - die Kapitalverwaltungsgesellschaft Performance Fees einführt oder
  - die Kapitalverwaltungsgesellschaft von uns zu tragende Kosten für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen erhöht oder einführt.
3. Über einen aus den genannten Gründen erforderlichen Wechsel der Anlage und das aktuelle Fondsangebot werden wir Sie rechtzeitig, in der Regel mindestens 6 Wochen vorher, in Textform informieren.  
Sie können innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erhalt der Mitteilung kostenlos die Anlage wechseln und den Ersatzfonds selbst auswählen.
4. Liegt uns kein Antrag in Textform auf Wechsel der Anlage und Wahl eines Ersatzfonds vor, sind wir nach Ablauf der Frist, spätestens jedoch zum Ereignis, das einen Fondswechsel aus den oben genannten Gründen erforderlich macht, berechtigt, einen Ersatzfonds auszuwählen, der nach unserer Einschätzung dem betroffenen Fonds am ehesten entspricht.
5. Die Wahl des Ersatzfonds und ein aus den genannten Gründen zwingend erforderlicher Wechsel der Anlage ist für Sie kostenlos.
6. Ist eine rechtzeitige Information nicht möglich, investieren wir die für den betroffenen Fonds bestimmten Beträge in einen Geldmarktfonds als Ersatzfonds.  
Wenn
  - der Fonds aufgelöst wird,
  - die Kapitalverwaltungsgesellschaft von uns zu tragende Kosten für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen erhöht oder einführt,
  - die Kapitalverwaltungsgesellschaft Performance Fees einführt,werden die Anteile dieses Fonds auf einen Geldmarktfonds übertragen.  
Zurzeit ist dies der UnionGeldmarktFonds (ISIN DE0009750133).
7. Treten darüber hinaus bei einem in Ihrem Vertrag enthaltenen Fonds erhebliche Änderungen ein, die wir nicht beeinflussen können und die die unveränderte Fortführung dieses Vertrags unmöglich machen, sind wir berechtigt, den betroffenen Fonds durch einen anderen Fonds zu ersetzen. Eine erhebliche Änderung kann sich auch aus Gesetzen oder aufsichtsrechtlichen Anforderungen ergeben. Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend.

## **§ 26 Was gilt bei Einschluss von Dynamik?**

---

### **Art der Dynamik**

1. Der Versicherungsbeitrag erhöht sich jedes Jahr um 5 % des Vorjahresbeitrags.
2. Der erhöhte Beitrag wird nach § 6 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Fondsgebundene Rentenversicherung, entsprechend der vereinbarten Anlagestrategie, angelegt.

3. Die Erhöhungen erfolgen bis spätestens 5 Jahre vor Ablauf der Beitragszahlungsdauer, jedoch nicht länger, als bis die versicherte Person das rechnungsmäßige Alter von 67 Jahren erreicht hat.
4. Die Erhöhungen erfolgen zum Versicherungsjahrestag.

#### **Erhöhung der Leistung**

5. Ist eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung eingeschlossen, gilt die Beitragsbefreiung für den Fall der Berufsunfähigkeit auch für die Erhöhung. Sind innerhalb der ursprünglichen Versicherung weitere zusätzliche Leistungseinschränkungen vereinbart, gelten diese auch für die Dynamik.
6. Über die Erhöhung informieren wir Sie rechtzeitig vor dem Erhöhungstermin. Der eventuell vereinbarte Versicherungsschutz aus der Erhöhung beginnt am Erhöhungstermin.
7. Falls die Beitragsrückgewähr im Todesfall vereinbart ist, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die erhöhten Beiträge.
8. Alle im Rahmen des Vertrags getroffenen Vereinbarungen gelten auch für die Dynamik.
9. Die Erhöhung der Leistungen aus dem Vertrag setzt die Fristen bei der Regelung
  - zur Selbsttötung der versicherten Person,
  - zum Wehrdienst, Unruhen, Krieg, zum Einsatz oder zum Freisetzen von ABC-Waffen/-Stoffen nicht erneut in Lauf.

#### **Aussetzen oder Wegfall der Dynamik**

10. Eine Erhöhung entfällt rückwirkend, wenn Sie
  - ihr bis zum Ende des ersten Monats nach dem Erhöhungstermin in Textform widersprechen oder
  - den ersten erhöhten Beitrag nicht innerhalb von 2 Monaten nach dem Erhöhungstermin zahlen.
11. Unterbliebene Erhöhungen können Sie mit unserer Zustimmung nachholen.
12. Ist bis zum dritten Versicherungsjahrestag keine Erhöhung erfolgt oder liegt die letzte Erhöhung mehr als 3 Jahre zurück, erlischt Ihr Recht auf weitere Erhöhungen. Es kann jedoch mit unserer Zustimmung neu begründet werden.
13. Bei einer Versicherung mit Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung erfolgen keine Erhöhungen, solange Ihre Beitragszahlungspflicht wegen Berufsunfähigkeit entfällt.

**MUSTER**

**Bedingungen für die R+V-Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung  
mit Wartezeit  
(ZV01)  
Stand: 01.10.2022**

**Inhaltsverzeichnis**

---

Welche Leistungen erbringen wir?	§ 1
Was ist Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen?	§ 2
Wann können Sie eine Sofortleistung erhalten?	§ 3
Welche besonderen Umstände beeinflussen den Versicherungsschutz?	§ 4
Welche Mitwirkungspflichten sind zu beachten, wenn Leistungen verlangt werden?	§ 5
Wann geben wir eine Erklärung über unsere Leistungspflicht ab?	§ 6
Was gilt für die Nachprüfung der Berufsunfähigkeit?	§ 7
Was gilt bei einer Verletzung der Mitwirkungspflichten?	§ 8
Wie ist das Verhältnis zur Hauptversicherung?	§ 9
Wie sind Sie an den Überschüssen beteiligt?	§ 10
Welche weiteren Bedingungen finden auf Ihren Vertrag Anwendung?	§ 11
Welche Rechnungsgrundlagen hat die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung?	§ 12
Wann haben Sie das Recht, den Beitrag überprüfen zu lassen?	§ 13

Anhang: § 43 Sozialgesetzbuch VI vom 20.04.2007

## § 1 Welche Leistungen erbringen wir?

---

### Leistungen bei Berufsunfähigkeit

1. Wird die versicherte Person während der Versicherungsdauer der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung nach Ablauf einer Wartezeit von 3 Jahren ab Beginn der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung berufsunfähig im Sinne des § 2 dieser Bedingungen, sind Sie von der Beitragszahlungspflicht für die Hauptversicherung und die eingeschlossenen Zusatzversicherungen vollständig befreit (Beitragsbefreiung).
2. Wird die versicherte Person während der Versicherungsdauer der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung innerhalb der vereinbarten Wartezeit berufsunfähig im Sinne des § 2 dieser Bedingungen, erbringen wir nur dann eine Leistung nach Ziffer 1, wenn die Berufsunfähigkeit ausschließlich durch einen Unfall verursacht ist.  
Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

### Beginn des Leistungsanspruchs

3. Der Anspruch auf Leistungen entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Berufsunfähigkeit eingetreten ist.  
Sie sind nicht verpflichtet, den Eintritt der Berufsunfähigkeit unverzüglich anzuzeigen. Das bedeutet, für Sie besteht keine Anmeldefrist. Werden Ansprüche jedoch so spät angemeldet, dass der Eintritt der Berufsunfähigkeit für die Vergangenheit nicht mehr nachweisbar ist (z. B. weil Unterlagen nicht mehr beigebracht werden können), kann der Anspruch auf Leistungen bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen frühestens mit Beginn des Monats entstehen, für den entsprechende Nachweise vorgelegt werden.

### Ende des Leistungsanspruchs

4. Der Anspruch auf Leistungen erlischt,
  - wenn eine Berufsunfähigkeit nicht mehr vorliegt, oder
  - wenn die versicherte Person stirbt, oder
  - bei Ablauf der vereinbarten Leistungsdauer.

Der Anspruch auf Beitragsbefreiung erlischt außerdem, wenn die Hauptversicherung endet.

### Leistungsanspruch nach Ablauf der Versicherungsdauer

5. Ist die Leistungsdauer länger als die Versicherungsdauer und wird die Leistung eingestellt, lebt der Leistungsanspruch innerhalb der Leistungsdauer wieder auf, auch wenn die Versicherungsdauer schon beendet ist. Voraussetzung ist, dass die versicherte Person erneut wegen der ursprünglichen Ursache berufsunfähig wird. Die Bestimmungen des § 5 gelten entsprechend.

### Beitragszahlung bis zur Leistungsentscheidung

6. Bis zur Entscheidung über die Leistungspflicht müssen die Beiträge in voller Höhe weitergezahlt werden. Die über den Leistungsbeginn hinaus gezahlten Beiträge zahlen wir bei Anerkennung der Leistungspflicht zurück.

### **Unterstützung im Leistungsfall**

7. Nachdem Sie uns über den Versicherungsfall informiert haben, werden Sie umgehend von einem unserer Berufsunfähigkeits-Spezialisten angerufen - spätestens nach 48 Stunden. Dieser Spezialist ist für die gesamte Dauer der Prüfung Ihr persönlicher Ansprechpartner. Ihr persönlicher Ansprechpartner hilft Ihnen gerne bei allen Fragen rund um die Prüfung der Berufsunfähigkeit, z. B. dabei
- welche Bedingungen Sie erfüllen müssen, um Leistungen zu erhalten,
  - wie und wann wir die Leistungen prüfen,
  - welche Unterlagen Sie einreichen müssen,
  - wie Sie die berufliche Tätigkeit beschreiben können,
  - wie Sie als Selbständiger Ihren Betrieb umorganisieren können,
  - welche Ansprechpartner geeignet sind, um Maßnahmen für die medizinische und berufliche Rehabilitation zu ergreifen.

### **§ 2 Was ist Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen?**

---

1. Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, voraussichtlich 6 Monate ununterbrochen mindestens zu 50 % außerstande ist, ihrem zuletzt ausgeübten Beruf nachzugehen, so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war. Hierbei gilt:
- Die Tätigkeiten von Schülern sehen wir als Beruf an.
  - Bei der Beurteilung, ob ein Schüler außerstande ist, am regulären Schulunterricht teilzunehmen, stellen wir auf den konkreten Schulalltag des jeweils betroffenen Schülers ab, so wie dieser ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war.
  - Wir berücksichtigen dabei, ob der Schüler
    - den Schulweg allein bewältigen sowie die erforderlichen Verkehrsmittel nutzen kann,
    - dem Unterricht folgen kann (Aufnahme- und Konzentrationsfähigkeit),
    - zur mündlichen und schriftlichen Kommunikation fähig ist,
    - die Hausaufgaben bewältigen kann.
  - Der Grad der Berufsunfähigkeit hängt von den Lehrinhalten und der konkret vorliegenden gesundheitlichen Beeinträchtigung ab. Dabei berücksichtigen wir auch, wie das Schulgebäude ausgestattet ist.
- Wir verzichten auf konkrete und abstrakte Verweisung auf eine andere Schulform.
- Die Tätigkeiten von Hausfrauen/Hausmännern sehen wir als Beruf an.
  - Bei Auszubildenden in einem von der Bundesagentur für Arbeit anerkannten Ausbildungsberuf stellen wir bei der Prüfung der Berufsunfähigkeit auf den mit der Ausbildung angestrebten Beruf ab.
  - Bei Studierenden, die an einer deutschen Universität oder Fachhochschule immatrikuliert sind, legen wir bei der Prüfung der Berufsunfähigkeit die Studierfähigkeit in dem gewählten Studien-

fach als Beruf zugrunde. Liegt bereits während des Studiums ein unterschriebener Arbeitsvertrag vor, der den Abschluss des Studiums voraussetzt, werden wir bei der Prüfung der Berufsunfähigkeit die in dem Arbeitsvertrag genannte Tätigkeit zugrunde legen.

2. Berufsunfähigkeit liegt auch vor, wenn die versicherte Person den unbefristeten Rentenbescheid eines Sozialversicherungsträgers vorlegt, aus dem sich eine volle Erwerbsminderung der versicherten Person allein aus medizinischen Gründen ergibt. Der Nachweis der Schwerbehinderung (z. B. Anerkenntnis durch ein Versorgungsamt) genügt dafür nicht. Für den Begriff der vollen Erwerbsminderung gilt die Definition nach § 43 Sozialgesetzbuch (SGB) VI in der Fassung vom 20.04.2007.
3. Berufsunfähigkeit liegt bei einem Beamten auf Lebenszeit, auf Probe oder auf Widerruf auch vor, wenn dieser aus gesundheitlichen Gründen in den Ruhestand versetzt bzw. entlassen wird. Die Versetzungsverfügung bzw. die Entlassungsurkunde und das dieser Verfügung zugrunde liegende ärztliche Gutachten sind vorzulegen. Diese Regelungen gelten für Richter entsprechend.
4. Berufsunfähigkeit liegt auch vor, wenn der versicherten Person nach Infektionsschutzgesetz die Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit vollständig untersagt wird und das vollständige Tätigkeitsverbot mindestens 6 Monate ununterbrochen besteht. Zum Nachweis des Vorliegens eines Tätigkeitsverbots ist uns die Verfügung der zuständigen Behörde vorzulegen. Ist die versicherte Person in einer der folgenden Einrichtungen in der Behandlung, Betreuung oder Versorgung von Patienten tätig, gilt auch ein mindestens 6 Monate durchgehendes Verbot aufgrund des Infektionsschutzgesetzes, Patienten zu behandeln, zu versorgen oder zu betreuen als Berufsunfähigkeit:
  - Krankenhäuser
  - Praxen humanmedizinischer Heilberufe (z. B. Arzt- und Zahnarztpraxen)
  - Einrichtungen für ambulantes Operieren
  - Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen
  - Dialyseeinrichtungen
  - Tageskliniken
  - Entbindungseinrichtungen
  - Rettungsdienste
  - Einrichtungen zur voll- oder teilstationären Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen
  - Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden.
5. Ziffer 4 gilt nicht, wenn ein Tätigkeits- oder Beschäftigungsverbot besteht, weil eine gesetzlich vorgeschriebene oder behördlich angeordnete Impfung nicht durchgeführt wurde. Ausgenommen von der Regelung sind Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können. In diesem Fall ist ein entsprechendes ärztliches Zeugnis vorzulegen.
6. Berufsunfähigkeit nach Ziffern 1 bis 4 liegt nicht vor, wenn die versicherte Person eine andere, ihrer Ausbildung, Fähigkeiten und bisherigen Lebensstellung entsprechende berufliche Tätigkeit tatsächlich konkret ausübt.

Die versicherte Person kann im Leistungsfall zu Lasten ihrer Gesundheit arbeiten. Dies hat keinen Einfluss auf den Leistungsanspruch.

Die Lebensstellung ergibt sich aus dem beruflichen Einkommen und der sozialen Wertschätzung des Berufs, wobei eine andere Tätigkeit nicht der bisherigen Lebensstellung entspricht, wenn das Einkommen oder die Wertschätzung der anderen Tätigkeit spürbar unter das Niveau des bislang ausgeübten Berufs absinken. Die zumutbare Minderung des Einkommens oder der Wertschätzung richtet sich dabei nach den individuellen Gegebenheiten und der höchstrichterlichen Rechtsprechung. Eine Einkommenseinbuße bezogen auf das jährliche Bruttoeinkommen von 20 % oder mehr gilt jedoch in jedem Fall als unzumutbar. Bei Einkommenseinbußen von weniger als 20 % prüfen wir im Einzelfall, ob eine unzumutbare Einkommensminderung vorliegt. Sollte die höchstrichterliche Rechtsprechung einen Prozentsatz unter 20 % als unzumutbare Einkommensminderung festlegen, werden wir diesen zu Ihren Gunsten anwenden.

7. Ist die versicherte Person 6 Monate ununterbrochen infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, mindestens zu 50 % außerstande gewesen, ihren Beruf auszuüben, gilt dieser Zustand von Beginn an als Berufsunfähigkeit. Es sei denn, sie hat eine andere, ihrer Ausbildung, Fähigkeiten und bisherigen Lebensstellung entsprechende berufliche Tätigkeit tatsächlich konkret ausgeübt.
8. Scheidet die versicherte Person vorübergehend oder endgültig aus dem Berufsleben aus und werden später Leistungen wegen Berufsunfähigkeit beantragt, kommt es bei der Anwendung der Ziffern 1 bis 7 darauf an, dass die versicherte Person keine Tätigkeit tatsächlich konkret ausübt, die aufgrund ihrer Ausbildung und Fähigkeiten ausgeübt werden kann und ihrer bisherigen Lebensstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens entspricht. Für die Beurteilung der Berufsunfähigkeit bleibt die zuletzt ausgeübte berufliche Tätigkeit maßgebend, so wie sie ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war.
9. Wir verzichten auf das Recht der abstrakten Verweisung.

#### **Umorganisation bei Selbständigen**

10. Bei Selbständigen und beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern liegt Berufsunfähigkeit nicht vor, wenn die versicherte Person aufgrund ihres Einflusses auf die betriebliche Situation durch zumutbare Umorganisation des Betriebs weiter beruflich tätig ist oder sein könnte. Ein Gesellschafter-Geschäftsführer gilt als beherrschend, wenn er bei Eintritt der Berufsunfähigkeit mindestens 50 % der Stimmrechte der Gesellschaft hält. Zumutbar ist eine Umorganisation, wenn
  - die verbleibende Tätigkeit aufgrund der Gesundheitsverhältnisse und ohne Inkaufnahme einer weiteren Verschlechterung des Gesundheitszustandes ausübbar ist,
  - die Umorganisation wirtschaftlich und betrieblich zweckmäßig ist, das bedeutet:
    - sie keinen erheblichen Kapitaleinsatz erfordert,
    - der versicherten Person ein der bisherigen Position angemessenes, sinnvolles Tätigkeitsfeld verbleibt,
    - die verbleibende Tätigkeit der Ausbildung und den Fähigkeiten der versicherten Person entspricht,

- die bisherige Lebensstellung der versicherten Person als Selbständiger oder beherrschender Gesellschafter-Geschäftsführer gewahrt bleibt, das heißt diese nach dem Einkommen und der gesellschaftlichen Wertschätzung nicht spürbar unter das Niveau der bislang ausgeübten Tätigkeit absinkt. Die im Einzelfall zumutbare Einkommenseinbuße bestimmt sich dabei grundsätzlich nach den Maßstäben der höchstrichterlichen Rechtsprechung. Eine Einkommenseinbuße bezogen auf das durchschnittliche jährliche Einkommen aus beruflicher Tätigkeit vor Abzug von Personensteuern der letzten 3 Jahre von 20 % oder mehr gilt jedoch in jedem Fall als unzumutbar. Bei Einkommenseinbußen von weniger als 20 % prüfen wir im Einzelfall, ob eine unzumutbare Einkommensminderung vorliegt. Sollte die höchstrichterliche Rechtsprechung einen Prozentsatz unter 20 % als unzumutbare Einkommensminderung festlegen, werden wir diesen zu Ihren Gunsten anwenden.

Auf die Prüfung der Umorganisation verzichten wir, wenn bei Eintritt der Berufsunfähigkeit

- die versicherte Person Akademiker ist und in ihrer täglichen Arbeitszeit mindestens zu 90 % kaufmännische oder organisatorische Tätigkeiten ausübt oder
- der Betrieb weniger als 10 Mitarbeiter beschäftigt.

#### **Berufsunfähigkeit infolge Pflegebedürftigkeit**

11. Ist die versicherte Person 6 Monate ununterbrochen im Sinne von Ziffer 12 oder 13 pflegebedürftig gewesen, gilt dieser Zustand von Beginn an als Berufsunfähigkeit.
12. Pflegebedürftigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls so hilflos ist, dass sie voraussichtlich 6 Monate ununterbrochen bei zwei der folgenden Punkte täglich der Hilfe einer anderen Person bedarf. Die Pflegebedürftigkeit ist ärztlich nachzuweisen.

Die versicherte Person benötigt Hilfe beim ...

#### **Fortbewegen im Zimmer**

Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person - auch bei Inanspruchnahme einer Gehhilfe oder eines Rollstuhls - die Unterstützung einer anderen Person für die Fortbewegung benötigt.

#### **Aufstehen und Zubettgehen**

Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person nur mit Hilfe einer anderen Person das Bett verlassen oder in das Bett gelangen kann.

#### **An- und Auskleiden**

Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person - auch bei Benutzung krankengerechter Kleidung - die Hilfe einer anderen Person benötigt, um sich an- oder auszukleiden.

Unter krankengerechter Kleidung ist eine Bekleidung zu verstehen, die sich an der Einschränkung des Betroffenen ausrichtet.

#### **Körperpflege**

Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person die Hilfe einer anderen Person beim Waschen, bei der Zahnreinigung, beim Kämmen oder bei der Gesichtsrasur benötigt.

#### **Einnehmen von Mahlzeiten und Getränken**

Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person - auch bei Benutzung krankengerechter Essbestecke und Trinkgefäße - nicht ohne Hilfe einer anderen Person essen und trinken kann.

#### **Verrichten der Notdurft**

Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person die Unterstützung einer anderen Person benötigt, weil

- sie sich nach dem Stuhlgang nicht allein säubern kann,
- sie ihre Notdurft nur unter Zuhilfenahme einer Bettschüssel verrichten kann oder weil
- der Darm oder die Blase nur mit fremder Hilfe entleert werden können.

Besteht allein eine Inkontinenz des Darms bzw. der Blase, die durch die Verwendung von Windeln oder speziellen Einlagen ausgeglichen werden kann, liegt hinsichtlich der Verrichtung der Notdurft keine Pflegebedürftigkeit vor.

13. Die versicherte Person ist ebenfalls pflegebedürftig,

- wenn die versicherte Person wegen einer seelischen Erkrankung oder geistigen Behinderung sich oder andere gefährdet und deshalb täglicher Beaufsichtigung bedarf,
- wenn die versicherte Person dauernd bettlägerig ist und nicht ohne Hilfe einer anderen Person aufstehen kann oder
- wenn eine mittelschwere oder schwere Demenz vorliegt. Die Diagnose ist durch einen Facharzt für Neurologie auf der Basis einer ausführlichen Untersuchung zu stellen. Es muss mindestens ein Schweregrad 5 („Mittelschwere kognitive Leistungseinbußen“) vorliegen, der über die Global Deterioration Scale (GDS 5) nach Reisberg ermittelt wird.

14. Vorübergehende akute Erkrankungen führen zu keiner höheren Einstufung. Vorübergehende Besserungen bleiben ebenfalls unberücksichtigt. Eine Erkrankung oder Besserung gilt dann als nicht vorübergehend, wenn sie nach 3 Monaten noch anhält.

#### **§ 3 Wann können Sie eine Sofortleistung erhalten?**

---

1. Bei Vorliegen einer der unter a) bis c) genannten Erkrankungen können Sie eine Sofortleistung erhalten, auch wenn noch keine Berufsunfähigkeit nachgewiesen ist. Voraussetzung ist, dass die Erkrankung nach Ablauf der Wartezeit von 3 Jahren gemäß § 1 Ziffer 1 eingetreten ist. Die Sofortleistung umfasst die volle Befreiung von der Beitragszahlungspflicht für die Hauptversicherung und die eingeschlossenen Zusatzversicherungen (Beitragsbefreiung) für bis zu 15 Monate.

##### **a) Krebs**

Eine Krebserkrankung im Sinne der Bedingungen liegt vor, wenn bei der versicherten Person

- eine Chemotherapie oder eine Strahlentherapie begonnen wurde oder diese unmittelbar bevorsteht und mindestens eine Metastase in einem Lymphknoten festgestellt wurde oder
- zur Behandlung der Krebserkrankung eine Knochenmarktransplantation durchgeführt wurde oder diese unmittelbar bevorsteht oder
- wegen der Schwere der Krebserkrankung eine palliative Therapie durchgeführt wird.

##### **b) Herzinfarkt**

Das Absterben von Herzmuskelgewebe infolge einer akuten Minderdurchblutung mit resultierender Reduktion des pro Herzschlag ausgeworfenen Blutvolumens der linken Herzkammer (linksventrikuläre Ejektionsfraktion) auf weniger als 30 % über mindestens 6 Monate trotz Behandlung der Erkrankung.

**c) Schlaganfall**

Eine plötzlich auftretende Schädigung des Gehirns aufgrund eines Gefäßverschlusses oder einer Gehirnblutung (Apoplex), die für mindestens 6 Monate zu einer fachärztlich-neurologisch nachgewiesenen Lähmung mindestens einer Gliedmaße einer Körperhälfte mit resultierender fehlender Muskelreaktion oder lediglich Muskelzuckungen (entsprechend Kraftgrade 0/5 bzw. 1/5 nach JANDA) geführt hat.

2. Die Sofortleistung wird während der gesamten Vertragslaufzeit nur einmal erbracht.

**Nachweis des Leistungsanspruchs**

3. Wenn Sie die Sofortleistung im Sinne von Ziffer 1 beantragen, müssen Sie uns eine entsprechende fachärztliche Bescheinigung vorlegen.  
Wenn Sie Leistungen aus der Sofortleistung beantragen, prüfen wir gleichzeitig, ob Sie auch berufsunfähig im Sinne dieser Bedingungen sind. Wenn Sie dies nicht wünschen, teilen Sie uns dies mit.

**Beginn des Leistungsanspruchs**

4. Der Anspruch auf Sofortleistung entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen nach Ziffer 1 a), b) oder c) erfüllt sind.

**Ende des Leistungsanspruchs**

5. Der Anspruch auf Leistung aus der Sofortleistung endet
  - wenn eine Beitragsbefreiung für 15 Monate erbracht wurde,
  - wenn die versicherte Person stirbt oder
  - bei Ablauf der vereinbarten Leistungsdauer.

**Anwendbare Regelungen**

6. Ausschlüsse und besondere Vereinbarungen zu Art und Umfang des Versicherungsschutzes bei Berufsunfähigkeit gelten entsprechend auch für die Sofortleistung. Informationen hierzu entnehmen Sie Ihrem Versicherungsschein.

**§ 4 Welche besonderen Umstände beeinflussen den Versicherungsschutz?**

---

1. Grundsätzlich besteht unsere Leistungspflicht unabhängig davon, wie es zu der Berufsunfähigkeit gekommen ist.

**Ausschluss des Versicherungsschutzes**

2. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, leisten wir nicht, wenn die Berufsunfähigkeit verursacht ist:

- a) unmittelbar oder mittelbar durch Kriegsereignisse;  
Wir werden jedoch leisten, wenn die Berufsunfähigkeit während eines Aufenthalts der versicherten Person außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verursacht wurde und sie an den kriegerischen Ereignissen nicht aktiv beteiligt war.
- b) durch innere Unruhen, sofern die versicherte Person auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat;
- c) dadurch, dass die versicherte Person vorsätzlich eine Straftat ausgeführt oder versucht hat; vorsätzliche oder fahrlässige Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr sind nicht von diesem Ausschluss betroffen;
- d) durch absichtliche Herbeiführung von Krankheit oder Kräfteverfall, absichtliche Selbstverletzung oder versuchte Selbsttötung.  
Wenn uns jedoch nachgewiesen wird, dass diese Handlungen in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden sind, leisten wir;
- e) durch eine widerrechtliche Handlung, mit der Sie als Versicherungsnehmer vorsätzlich die Berufsunfähigkeit der versicherten Person herbeigeführt haben;
- f) durch Strahlen infolge Kernenergie, die das Leben oder die Gesundheit zahlreicher Menschen derart gefährden, dass zur Abwehr der Gefährdung eine Katastrophenschutzbehörde oder vergleichbare Einrichtung tätig wurde;
- g) unmittelbar oder mittelbar durch den vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder den vorsätzlichen Einsatz oder die vorsätzliche Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen, sofern der Einsatz oder das Freisetzen darauf gerichtet sind, das Leben oder die Gesundheit einer Vielzahl von Personen zu gefährden.

Die Einschränkung unserer Leistungspflicht nach f) und g) entfällt, wenn es sich um ein räumlich und zeitlich begrenztes Ereignis handelt, bei dem nicht mehr als 1.000 Menschen unmittelbar sterben oder voraussichtlich mittelbar innerhalb von 5 Jahren nach dem Ereignis sterben oder dauerhaft schwere gesundheitliche Beeinträchtigungen erleiden werden.

Die Voraussetzungen für den Wegfall der Einschränkung unserer Leistungspflicht sind von einem unabhängigen Gutachter zu prüfen und zu bestätigen.

### **Weltweiter Versicherungsschutz**

3. Der Versicherungsschutz aus der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung gilt weltweit. Das gilt auch, wenn Sie Ihren Wohnsitz nach Vertragsabschluss (auch ohne zeitliche Begrenzung) ins Ausland verlegen.

### **§ 5 Welche Mitwirkungspflichten sind zu beachten, wenn Leistungen verlangt werden?**

---

1. Der Ansprucherhebende muss uns die Berufsunfähigkeit nachweisen. Es sind uns folgende Unterlagen einzureichen:
- a) eine formlose Meldung des Eintritts der Berufsunfähigkeit in Textform. Die Meldung muss möglichst frühzeitig, unabhängig von eventuellen Anerkennungsbescheiden anderer Institutionen, z. B. Sozialversicherungsträgern, erfolgen;
- b) ausführliche Berichte der Ärzte, die die versicherte Person gegenwärtig behandeln, behandelt oder untersucht haben, über Ursache, Beginn, Art, Verlauf und voraussichtliche Dauer des Leidens;

- c) Unterlagen über den Beruf der versicherten Person, deren Lebensstellung und Tätigkeit im Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit sowie über die eingetretenen Veränderungen;
- d) bei Berufsunfähigkeit infolge Pflegebedürftigkeit zusätzlich eine Bescheinigung der Person oder der Einrichtung, die mit der Pflege betraut ist, über Art und Umfang der Pflege;
- e) in den Fällen des § 2 Ziffer 2 bis 4 die dort genannten Unterlagen und Nachweise.
- f) Bei Eintritt der Berufsunfähigkeit in der Wartezeit den Nachweis, dass die Berufsunfähigkeit ausschließlich durch einen Unfall nach § 1 Ziffer 2 verursacht wurde.

Die hierdurch entstehenden Kosten hat der Ansruherhebende zu tragen.

2. Wenn Sie die Sofortleistung im Sinne von § 3 Ziffer 1 beantragen, müssen Sie uns eine fachärztliche Bescheinigung nach § 3 Ziffer 3 vorlegen, aus der hervorgeht, dass die Voraussetzungen für eine Sofortleistung nach § 3 Ziffer 1 erfüllt sind.

3. Wir können außerdem auf unsere Kosten

- a) weitere ärztliche Untersuchungen durch von uns beauftragte Ärzte ohne ständige vertragliche Bindung, also keine Vertragsärzte,
- b) und zusätzliche Auskünfte und Aufklärungen

verlangen.

Bei von uns verlangten ärztlichen Untersuchungen übernehmen wir neben den Untersuchungskosten auch die vorher mit uns abgestimmten notwendigen Reise- und Unterbringungskosten.

4. Die versicherte Person hat von

- Ärzten und anderen Behandlern (wie z. B. Heilpraktikern und Psychotherapeuten, Krankenhäusern und sonstigen Krankenanstalten),
- Pflegeheimen, bei denen sie in Behandlung oder Pflege war,
- Pflegepersonen,
- anderen Personenversicherern,
- gesetzlichen Krankenversicherern,
- Berufsgenossenschaften und Behörden

alle medizinischen Unterlagen über Erkrankungen, die dem Leistungsfall zugrunde liegen, einzuholen und an uns weiterzugeben.

Im Einzelfall kann die versicherte Person uns bevollmächtigen, die Unterlagen direkt anzufordern.

5. Hält sich die versicherte Person im Ausland auf, können wir verlangen, dass die erforderlichen ärztlichen Untersuchungen in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt werden. In diesem Fall übernehmen wir die Untersuchungskosten sowie die Reise- und Aufenthaltskosten bis zu folgender Höhe:

- Eine Bahnfahrt in der 2. Klasse,
- Flugkosten in der günstigsten Kategorie der Fluggesellschaft einschließlich Gepäck und
- Übernachtungskosten in Höhe von 100 EUR pro Nacht im Jahr 2022.

Für künftige Jahre ändert sich der Betrag im gleichen Verhältnis wie der Verbraucherpreisindex in Deutschland.

Im Einzelfall können wir nach vorheriger Absprache auch höhere Kosten übernehmen. Mit unserer Zustimmung kann die versicherte Person die erforderlichen ärztlichen Untersuchungen auch bei Ärzten, die durch eine diplomatische Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland empfohlen werden, durchführen lassen. Die Kosten dieser Untersuchungen und die Kosten der beglaubigten Übersetzung trägt die versicherte Person.

6. Die versicherte Person ist verpflichtet, zur wesentlichen Besserung ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigung geeignete Hilfsmittel wie z. B. Hörgeräte, Sehhilfen oder Prothesen zu verwenden und zumutbaren ärztlichen Anordnungen Folge zu leisten. Zumutbar sind Heilbehandlungen, die risikolos und nicht mit besonderen Schmerzen verbunden sind und Aussicht auf Besserung oder Ausgleich der gesundheitlichen Beeinträchtigung bieten, wie z. B. die Einhaltung von Diäten, die Durchführung von Blutkontrollen oder physiotherapeutische Heilbehandlungen.
- Unsere Leistungspflicht machen wir jedoch nicht davon abhängig, dass die versicherte Person unzumutbare ärztliche Anordnungen zur Minderung oder Beseitigung der Beschwerden oder der Berufsunfähigkeit befolgt. Unzumutbar sind Heilbehandlungen, die mit Risiken oder besonderen Schmerzen verbunden sind. Als unzumutbar gelten auch stets die Anordnung zur Vornahme operativer Eingriffe sowie die Behandlung durch Heilpraktiker.

#### **§ 6 Wann geben wir eine Erklärung über unsere Leistungspflicht ab?**

---

1. Nach Vorliegen aller für unsere Leistungsprüfung erforderlichen Unterlagen erklären wir spätestens innerhalb von 10 Arbeitstagen in Textform, ob, in welchem Umfang und ab welchem Zeitpunkt wir eine Leistungspflicht anerkennen. Während der Leistungsprüfung informieren wir Sie in regelmäßigen Abständen, spätestens alle 4 Wochen über den Bearbeitungsstand.
2. Unser Leistungsanerkennnis wegen Berufsunfähigkeit erklären wir grundsätzlich unbefristet. Nur in begründeten Ausnahmefällen können wir unsere Leistungspflicht einmalig für höchstens 12 Monate befristen. An ein befristetes Anerkenntnis sind wir bis zum Ablauf der Frist gebunden. Auf eine Beendigung der Leistung infolge einer Nachprüfung innerhalb des befristeten Leistungszeitraums nach § 7 verzichten wir.
- Liegen die Voraussetzungen für ein unbefristetes Leistungsanerkennnis vor, werden wir dieses - auch vor Ablauf der Frist eines zuvor ausnahmsweise einmalig erklärten befristeten Anerkenntnisses - erklären.

#### **§ 7 Was gilt für die Nachprüfung der Berufsunfähigkeit?**

---

##### **Fortbestehen der Berufsunfähigkeit**

1. Nach Anerkennung oder Feststellung unserer Leistungspflicht werden wir das Fortbestehen der Berufsunfähigkeit nachprüfen. Dabei prüfen wir erneut, ob die versicherte Person eine andere Tätigkeit im Sinne von § 2 konkret ausübt. Neu erworbene berufliche Fähigkeiten werden dabei berücksichtigt.
2. Haben wir unsere Leistungspflicht infolge Dienstunfähigkeit nach § 2 Ziffer 3 anerkannt, zahlen wir die versicherte Leistung, solange uns fortlaufende Bezüge (Ruhegehalt, Unterhaltsbeitrag

oder Unfallruhegehalt) nach dem Beamtenversorgungsgesetz nachgewiesen werden, längstens bis zum Ende der vereinbarten Leistungsdauer.

Bei Beamten auf Widerruf und Probe zahlen wir die versicherte Leistung, solange der fortlaufende Erhalt von Bezügen (Ruhegehalt, Unterhaltsbeitrag oder Unfallruhegehalt) nach dem Beamtenversorgungsgesetz nachgewiesen werden kann, längstens bis zum Ende der vereinbarten Leistungsdauer. Erhalten Sie keine Bezüge nach dem Beamtenversorgungsgesetz, prüfen wir, ob aufgrund des körperlichen Zustands oder aus gesundheitlichen Gründen die zuletzt ausgeübten Dienstplichten weiterhin nicht erfüllt werden können. Wir verzichten bei dieser Prüfung auf eine Verweisbarkeit nach den gesetzlichen Vorschriften des Beamtenrechts. Eine konkrete Verweisung von Beamten auf Widerruf und Probe auf eine andere Tätigkeit im Sinne von § 2 Ziffer 5 ist möglich.

3. Zur Nachprüfung können wir auf unsere Kosten jederzeit sachdienliche Auskünfte und einmal jährlich umfassende Untersuchungen der versicherten Person durch von uns zu beauftragende Ärzte verlangen. Die Bestimmungen des § 5 Ziffer 3 gelten entsprechend.
4. Die Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit oder einen Wechsel des Arbeitsplatzes während des Leistungsbezugs müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Sie sind jedoch nicht verpflichtet, uns Verbesserungen im Gesundheitszustand der versicherten Person von sich aus anzuzeigen.

#### **Wegfall der Berufsunfähigkeit**

5. Liegt eine Berufsunfähigkeit nicht mehr vor, stellen wir unsere Leistungen ein. Die Einstellung teilen wir dem Anspruchsberechtigten in Textform mit. Sie wird erst mit Ablauf des dritten Monats nach Zugang dieser Mitteilung wirksam. Nach Einstellung der Leistungen sind die Beiträge wieder zu zahlen. Über die Höhe der Beiträge benachrichtigen wir Sie mit Einstellung der Leistungen.

#### **§ 8 Was gilt bei einer Verletzung der Mitwirkungspflichten?**

---

Solange Sie, die versicherte Person oder der Anspruchserhebende eine Mitwirkungspflicht nach § 5 oder § 7 vorsätzlich nicht erfüllen, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Mitwirkungspflicht sind wir berechtigt, die Leistungen in einem der Schwere des Verschuldens entsprechendem Verhältnis zu kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Mitwirkungspflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben. Die Ansprüche aus der Zusatzversicherung bleiben jedoch insoweit bestehen, als die Verletzung ohne Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ist. Wenn die Mitwirkungspflicht später erfüllt wird, sind wir ab Beginn des laufenden Monats nach Maßgabe dieser Bedingungen zur Leistung verpflichtet. Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

#### **§ 9 Wie ist das Verhältnis zur Hauptversicherung?**

---

**Haupt- und Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung bilden eine Einheit**

1. Die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung bildet mit der Versicherung, zu der sie abgeschlossen worden ist (Hauptversicherung), eine Einheit. Sie kann ohne die Hauptversicherung nicht fortgesetzt werden. Die Zusatzversicherung erlischt spätestens, wenn der Versicherungsschutz aus der Hauptversicherung endet, bei einer Rentenversicherung spätestens mit Rentenbeginn.

### **Deckungskapital der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung**

2. Das Deckungskapital der Zusatzversicherung ist Bezugsgröße für die Berechnung der Überschussbeteiligung.
3. Durch den Abschluss und die Verwaltung von Versicherungsverträgen entstehen Kosten. Diese Kosten berücksichtigen wir bei der Tarifikalkulation der Zusatzversicherung und stellen sie nicht gesondert in Rechnung. Bei der Berechnung des Deckungskapitals der Zusatzversicherung werden die bei der Kalkulation angesetzten Kosten einbezogen.
4. Das Deckungskapital der Zusatzversicherung setzt sich aus verschiedenen Deckungskapitalien der Zusatzversicherung zusammen, die nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik bestimmt werden:
  - a) **Deckungskapital für die bei Vertragsbeginn garantierten Leistungen**  
Dieses wird mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation berechnet.
  - b) **Deckungskapitalien für garantierte Leistungen aufgrund von dynamischen Erhöhungen**  
Diese werden mit den Rechnungsgrundlagen des jeweils zum Zeitpunkt der Erhöhung gültigen Tarifs für die Dynamik berechnet.
5. Die Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation sind die Rechnungsgrundlagen für die garantierten Leistungen bei Vertragsbeginn.  
Bei Vertragsbeginn stimmen die Rechnungsgrundlagen der Tarife nach Ziffer 4 b) mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation überein. Ändern wir einen dieser Tarife, entsprechen die neuen Rechnungsgrundlagen dieses Tarifs nach versicherungsmathematischen Grundsätzen mindestens denen der für das Neugeschäft offenen Tarife. Ändern sich diese Tarife, teilen wir dies mit.

### **Kündigung**

6. Die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung können Sie nur zusammen mit der Hauptversicherung kündigen.  
Ist die Berufsunfähigkeit während der Wartezeit eingetreten und wurde nicht ausschließlich durch einen Unfall verursacht, haben Sie das Recht, die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung unabhängig von der Hauptversicherung zu kündigen.  
Nach Kündigung erlischt die Zusatzversicherung.  
Wird die Hauptversicherung nach einer Kündigung beitragsfrei gestellt, erlischt die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung.

### **Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung**

7. Wird die Hauptversicherung beitragsfrei gestellt, erlischt die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung.

#### **Auswirkungen auf die Leistungen aus Hauptversicherung und Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung bei anerkannter oder festgestellter Leistungspflicht**

8. Ist unsere Leistungspflicht aus der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung anerkannt oder festgestellt, berechnen wir die Leistungen aus der Hauptversicherung so, als ob Sie den Beitrag unverändert weitergezahlt hätten.
9. Der Anspruch auf Beitragsbefreiung erlischt, wenn die Hauptversicherung endet. Bei einer Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung, bei der die Versicherungs- und Leistungsdauer voneinander abweichen, werden anerkannte oder festgestellte Ansprüche aus der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung durch Ablauf der Hauptversicherung nicht berührt.

#### **§ 10 Wie sind Sie an den Überschüssen beteiligt?**

---

1. Die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung ist am Überschuss beteiligt. Zu welchem Überschussverband Ihre Zusatzversicherung gehört, finden Sie im Versicherungsschein. Abhängig von dieser Zuordnung erhält Ihre Zusatzversicherung Überschussanteile, die vom Vorstand festgelegt und im Geschäftsbericht und auf unserer Internetseite unter dem Stichwort „Überschussbeteiligung“ veröffentlicht werden.  
**Die Überschussanteile können auch Null sein.**

#### **Überschussbeteiligung bei Zusatzversicherungen, bei denen wir keine Leistungen wegen Berufsunfähigkeit erbringen**

##### **Beitragspflichtige Zusatzversicherungen**

2. Es werden bei der Zusatzversicherung während der Beitragszahlungsdauer laufende Überschussanteile in Prozent des Beitrags zu jeder Beitragsfälligkeit zugeteilt. Die Überschussanteile werden mit dem Beitrag verrechnet.

#### **Überschussbeteiligung bei Zusatzversicherungen, bei denen wir Leistungen wegen Berufsunfähigkeit erbringen**

3. Ab dem ersten Versicherungsjahr nach Leistungsbeginn werden jeweils zu Beginn eines Versicherungsjahres jährliche Überschussanteile zugeteilt. Bezugsgröße für diese Anteile ist das überschussberechtigte Deckungskapital der Zusatzversicherung. Dieses Deckungskapital setzt sich aus den Deckungskapitalien nach § 9 Ziffer 4 zusammen, die zum Ende des abgelaufenen Versicherungsjahres berechnet werden.

Wir wandeln die Überschussanteile entsprechend der für die fondsgebundene Hauptversicherung vereinbarten Anlagestrategie in Anteile um. Die Umwandlung erfolgt wie eine Zuzahlung in die Hauptversicherung ohne Berücksichtigung von Kosten. Maßgeblich für die Umwandlung ist der Kurs des Termins der Zuteilung der Überschussbeteiligung. Ist dieser Tag kein Börsentag, ist der Kurs des nächsten Börsentags maßgeblich.

### **Abweichende Rechnungsgrundlagen**

4. Die Ziffern 1 bis 3 gelten bei einer Änderung der Rechnungsgrundlagen nach § 9 Ziffer 5 entsprechend für den geänderten Tarif. Anstelle der Rechnungsgrundlagen für die Beitragskalkulation werden dann die geänderten Rechnungsgrundlagen für die Berechnung verwendet.

#### **§ 11 Welche weiteren Bedingungen finden auf Ihren Vertrag Anwendung?**

---

Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Hauptversicherung entsprechend Anwendung.

#### **§ 12 Welche Rechnungsgrundlagen hat die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung?**

---

1. Die Abschluss- und Vertriebskosten des Vertrags haben wir Ihnen in den Verbraucherinformationen mitgeteilt. Zusätzlich sind übrige einkalkulierte Kosten in der Kalkulation berücksichtigt.
2. Weitere Grundlagen der Beitragskalkulation sind
  - ein Rechnungszins von 0,25 % p. a.,
  - für die Invalidisierungswahrscheinlichkeit eine unternehmenseigene vom Geschlecht unabhängige Tafel "I 2022 U1",
  - für die Invalidensterblichkeit eine aus der DAV-Sterbetafel 2021 TI hergeleitete vom Geschlecht unabhängige Sterbetafel,
  - für die Aktivensterblichkeit eine aus der DAV-Sterbetafel 2021 AT hergeleitete vom Geschlecht unabhängige Sterbetafel und
  - für die Reaktivierungswahrscheinlichkeit eine aus der DAV 2021 RI hergeleitete vom Geschlecht unabhängige Tafel.
3. Die Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation sind die Rechnungsgrundlagen für die garantierten Leistungen bei Vertragsbeginn. Die Rechnungsgrundlagen nach Ziffer 2 gelten nicht notwendigerweise für die Berechnung von Erhöhungen aus der Überschussbeteiligung (§ 10) und dynamischen Erhöhungen (Bedingungen für die Dynamik).

#### **§ 13 Wann haben Sie das Recht, den Beitrag überprüfen zu lassen?**

---

1. Bei laufender Beitragszahlung haben Sie das Recht, nach Eintritt eines der folgenden Ereignisse eine Überprüfung des Beitrags für den Berufsunfähigkeitsversicherungsschutz (BG-Check) zu verlangen:
  - a) erstmaliger Wechsel als Schüler in die 11. Klasse.
  - b) erstmalige Aufnahme einer von der Bundesagentur für Arbeit anerkannten Berufsausbildung oder erstmalige Aufnahme eines Studiums an einer Hochschule oder Fachhochschule.
  - c) erstmalige Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit nach der Berufsausbildung in einem von der Bundesagentur für Arbeit anerkannten Ausbildungsberuf oder nach Erreichen eines akademischen Grades.

Das Recht auf Beitragsüberprüfung besteht nur

- bis zum Ende des 30. Lebensjahres,
- innerhalb von 12 Monaten nach Eintritt des Ereignisses,
- wenn keine Leistungen aus der Berufsunfähigkeitsversicherung erbracht werden bzw. wurden und
- wenn bislang keine Leistungen aus der Berufsunfähigkeitsversicherung beansprucht wurden.

2. Ergibt sich bei der Überprüfung des Beitrags

- ein geringerer garantierter Beitrag oder
- bei Vereinbarung der Überschussverwendungsart Beitragsverrechnung ein geringerer zu zahlender Beitrag,

erstellen wir Ihnen ein Angebot über eine Vertragsanpassung zum nächsten Monatsersten nach Eingang der erforderlichen Unterlagen zum Nachweis des Ereignisses.

In den anderen Fällen wird der Vertrag unverändert fortgeführt. Darüber informieren wir Sie.

3. Die Überprüfung des Beitrags erfolgt nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen des zum Zeitpunkt der Überprüfung gültigen Tarifs für Erhöhungen nach § 9 Ziffer 4 b). Bei Vertragsabschluss ist dies der Tarif für die Berufsunfähigkeitsversicherung, nach dem der Vertrag abgeschlossen wurde.

## Anhang: § 43 Sozialgesetzbuch VI vom 20.04.2007

---

### Rente wegen Erwerbsminderung

- (1) Versicherte haben bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung, wenn sie
1. teilweise erwerbsgemindert sind,
  2. in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben und
  3. vor Eintritt der Erwerbsminderung die allgemeine Wartezeit erfüllt haben.
- Teilweise erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein.
- (2) Versicherte haben bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung, wenn sie
1. voll erwerbsgemindert sind,
  2. in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben und
  3. vor Eintritt der Erwerbsminderung die allgemeine Wartezeit erfüllt haben.
- Voll erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Voll erwerbsgemindert sind auch
1. Versicherte nach § 1 Satz 1 Nr. 2, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können, und
  2. Versicherte, die bereits vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit voll erwerbsgemindert waren, in der Zeit einer nicht erfolgreichen Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt.
- (3) Erwerbsgemindert ist nicht, wer unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig sein kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen.
- (4) Der Zeitraum von fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung verlängert sich um folgende Zeiten, die nicht mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit belegt sind:
1. Anrechnungszeiten und Zeiten des Bezugs einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit,
  2. Berücksichtigungszeiten,
  3. Zeiten, die nur deshalb keine Anrechnungszeiten sind, weil durch sie eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit nicht unterbrochen ist, wenn in den letzten sechs Kalendermonaten vor Beginn dieser Zeiten wenigstens ein Pflichtbeitrag für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit oder eine Zeit nach Nummer 1 oder 2 liegt,

4. Zeiten einer schulischen Ausbildung nach Vollendung des 17. Lebensjahres bis zu sieben Jahren, gemindert um Anrechnungszeiten wegen schulischer Ausbildung.

- (5) Eine Pflichtbeitragszeit von drei Jahren für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit ist nicht erforderlich, wenn die Erwerbsminderung aufgrund eines Tatbestandes eingetreten ist, durch den die allgemeine Wartezeit vorzeitig erfüllt ist.
- (6) Versicherte, die bereits vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit voll erwerbsgemindert waren und seitdem ununterbrochen voll erwerbsgemindert sind, haben Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung, wenn sie die Wartezeit von 20 Jahren erfüllt haben.

MUSTER

## Information zur Fondsanlage für die Fondsgebundene R+V-Rentenversicherung

### 1. Welche Fonds können verwendet werden?

ISIN	Fondsname	Auflegedatum	Ertragsverwendung	Risikoeinstufung
DE0005314108	UniStrategie: Konservativ	01. März 2000	thesaurierend	mäßiges Risiko
DE0005314116	UniStrategie: Ausgewogen	01. März 2000	thesaurierend	erhöhtes Risiko
DE0005314124	UniStrategie: Dynamisch	01. März 2000	thesaurierend	erhöhtes Risiko
DE0005314447	UniStrategie: Offensiv	02. Oktober 2000	thesaurierend	hohes Risiko
DE0008477076	UniFavorit: Aktien	01. November 2005	ausschüttend	hohes Risiko
DE0008491002	UniFonds	12. April 1956	ausschüttend	hohes Risiko
DE0008491028	UniRenta	30. Dezember 1968	ausschüttend	mäßiges Risiko
DE0008491044	UniRak	15. Januar 1979	ausschüttend	erhöhtes Risiko
DE0008491051	UniGlobal	02. Januar 1960	ausschüttend	hohes Risiko
DE0008491069	UniEuroRenta	01. Juni 1984	ausschüttend	mäßiges Risiko
DE0008491085	UniKapital	21. April 1986	thesaurierend	mäßiges Risiko
DE0009750075	UniNordamerika	01. Oktober 1993	thesaurierend	hohes Risiko
DE0009750117	UniNachhaltig Aktien Deutschland	01. Februar 1994	thesaurierend	hohes Risiko
DE0009750125	UniJapan	01. März 1994	thesaurierend	hohes Risiko
DE0009750133	UnionGeldmarktFonds	08. September 1994	ausschüttend	mäßiges Risiko
DE0009750497	UniDeutschland XS	04. Oktober 2006	thesaurierend	erhöhtes Risiko
DE0009757740	UniEuroAktien	12. Oktober 1998	ausschüttend	hohes Risiko
DE0009757831	UniEuroRenta HighYield	01. Juli 1999	ausschüttend	erhöhtes Risiko
DE0009790097	R+V-Zins	01. Juli 1998	ausschüttend	mäßiges Risiko
DE0009790105	R+V-Kurs	01. Juli 1998	ausschüttend	erhöhtes Risiko
DE000A0M80G4	UniNachhaltig Aktien Global	01. Oktober 2009	ausschüttend	erhöhtes Risiko
DE000A1C3Y36	UniRBA Welt 38/200	02. Juni 2014	thesaurierend	erhöhtes Risiko
DE000A1C81C0	UniRak Konservativ A	05. Juni 2013	ausschüttend	mäßiges Risiko
DE000A2AFXA5	UniRBA 3 Märkte	01. September 2016	thesaurierend	erhöhtes Risiko
DE000A2PPJ64	UniNordamerika XS A	31. Januar 2020	ausschüttend	erhöhtes Risiko
DE000A2PR6H7	UniRBA Duo Nachhaltig	01. Juli 2020	thesaurierend	erhöhtes Risiko
DE000A2QFXR5	UniZukunft Klima A	01. November 2021	ausschüttend	mäßiges Risiko
LU0003562807	UniEuropaRenta A	03. Oktober 1988	ausschüttend	mäßiges Risiko
LU0006041197	UniFavorit: Renten A	01. Juni 2003	ausschüttend	mäßiges Risiko
LU0037079034	UniAsia	03. November 1989	thesaurierend	hohes Risiko
LU0039632921	UniRenta Corporates A	01. Oktober 1992	ausschüttend	erhöhtes Risiko
LU0046307343	UniEuroKapital	01. April 1993	ausschüttend	mäßiges Risiko
LU0047060487	UniEuropa A	17. November 1992	ausschüttend	hohes Risiko
LU0054735278	UniEM Fernost A	04. Oktober 1994	ausschüttend	hohes Risiko
LU0055734320	UniReserve: Euro A	09. Dezember 1994	ausschüttend	geringes Risiko
LU0085167236	UniDynamicFonds: Europa A	01. Oktober 1997	ausschüttend	erhöhtes Risiko
LU0089558679	UniDynamicFonds: Global A	19. August 1998	ausschüttend	hohes Risiko
LU0090707612	UniNachhaltig Aktien Europa	15. September 1998	ausschüttend	hohes Risiko
LU0090772608	UniEuropa Mid&SmallCaps	15. September 1998	ausschüttend	hohes Risiko
LU0097169550	UniRenta Osteuropa A	01. Juli 1999	ausschüttend	mäßiges Risiko
LU0100937670	UniAsiaPacific A	01. Oktober 1999	ausschüttend	hohes Risiko
LU0101441086	UniSector: BioPharma A	01. Oktober 1999	ausschüttend	hohes Risiko
LU0101441672	UniSector: HighTech A	01. Oktober 1999	ausschüttend	hohes Risiko
LU0101442050	UniSector: BasicIndustries A	01. Oktober 1999	ausschüttend	hohes Risiko
LU0103244595	UniMarktführer A	01. Februar 2000	ausschüttend	hohes Risiko
LU0115904467	UniEM Global A	02. Oktober 2000	ausschüttend	hohes Risiko
LU0117072461	UniEuroRenta Corporates A	02. Oktober 2000	ausschüttend	mäßiges Risiko
LU0126314995	UniValueFonds: Europa A	12. März 2001	ausschüttend	hohes Risiko
LU0126315885	UniValueFonds: Global A	12. März 2001	ausschüttend	hohes Risiko
LU0149266669	UniEuroRenta EmergingMarkets	15. August 2002	ausschüttend	erhöhtes Risiko
LU0168092178	UniEuroKapital Corporates A	15. Mai 2003	ausschüttend	mäßiges Risiko
LU0186860408	UniDividendenAss A	15. März 2004	ausschüttend	hohes Risiko
LU0192293511	UniEuroRenta Real Zins A	01. Juli 2004	ausschüttend	mäßiges Risiko

LU0247467987	UniReserve: Euro-Corporates	03. April 2006	ausschüttend	mäßiges Risiko
LU0249045476	UniCommodities	25. April 2006	ausschüttend	hohes Risiko
LU0252123129	UniRenta EmergingMarkets A	02. Mai 2006	ausschüttend	erhöhtes Risiko
LU0262776809	UniOpti4	15. September 2006	ausschüttend	geringes Risiko
LU0383775318	UniRak Emerging Markets A	01. Oktober 2008	ausschüttend	erhöhtes Risiko
LU0718558488	UniRak Nachhaltig A	01. Juni 2012	ausschüttend	erhöhtes Risiko
LU0966118209	UniEuroAnleihen	01. Oktober 2013	ausschüttend	mäßiges Risiko
LU1206678580	UniAbsoluterErtrag A	30. April 2015	ausschüttend	mäßiges Risiko
LU1390462189	UniAusschüttung A	29. April 2016	ausschüttend	erhöhtes Risiko
LU1529950914	UniStruktur	02. Januar 2017	ausschüttend	mäßiges Risiko
LU1570401114	UniGlobal Dividende A	12. Juli 2017	ausschüttend	erhöhtes Risiko
LU1572664461	UniFavorit: Aktien Europa A	12. Juli 2017	ausschüttend	erhöhtes Risiko
LU1572731245	UniRak Nachhaltig Konservativ A	05. Juli 2017	ausschüttend	mäßiges Risiko
LU1772413420	UniIndustrie 4.0 A	28. Februar 2018	ausschüttend	erhöhtes Risiko
LU2090749586	UniAusschüttung Konservativ A	31. Januar 2020	ausschüttend	mäßiges Risiko
LU2141195011	UniNachhaltig Unternehmensanleihen A	01. April 2020	ausschüttend	mäßiges Risiko
LU2380122288	UniThemen Defensiv A	01. Oktober 2021	ausschüttend	mäßiges Risiko
LU2469139781	UniZukunft Welt A	01. Juni 2022	ausschüttend	erhöhtes Risiko
LU2471868245	UniNachhaltig Aktien Infrastruktur	01. Juni 2022	ausschüttend	erhöhtes Risiko
LU2486848448	UniThemen Aktien A	01. Juli 2022	ausschüttend	erhöhtes Risiko
LU2572492986	UniNachhaltig Aktien Wasser	28. Februar 2023	ausschüttend	erhöhtes Risiko
LU2572705726	UniNachhaltig Aktien Dividende	28. Februar 2023	ausschüttend	erhöhtes Risiko

Es besteht die Möglichkeit, eine individuelle Auswahl mit den Fonds aus der obigen Liste zu vereinbaren.

Der prozentuale Anteil muss pro gewähltem Fonds mindestens 10 % betragen. Nachkommastellen sind nicht möglich.

### Sonstige Kosten und Ausgabeaufschläge

Zusätzlich gehen von Dritten in Rechnung gestellte Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen, bankübliche Kosten für Wertpapiertransaktionen, die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland sowie die im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehenden Steuern zu Lasten des jeweiligen Fonds. Ausgabeaufschläge werden nicht berechnet.

## 2. Anlagepolitik der Fonds

Ausführliche produktspezifische Informationen zu den einzelnen Fonds, insbesondere zu den Anlagezielen, den Anlagegrundsätzen/ der Anlagestrategie, dem Risikoprofil des Fonds und den Risikohinweisen sind in der jeweiligen Produktinformation sowie im jeweiligen Verkaufsprospekt der Fonds dargestellt. Die Produktinformation können Sie unter [www.union-investment.de](http://www.union-investment.de) erhalten. Der Verkaufsprospekt enthält auch die Vertragsbedingungen der Fonds. Der ausführliche Verkaufsprospekt und der letzte veröffentlichte Jahresbericht und Halbjahresbericht kann kostenlos von der Union Investment Service Bank AG, Kundenservice, Wiesenhüttenstraße 10, 60329 Frankfurt am Main, Telefon 069 58998 6000; bezogen werden. Sie finden diese Unterlagen auch unter [www.union-investment.de](http://www.union-investment.de).

Abgesehen von den Fonds „UniStrategie: Flexibel“, „R+V-Kurs“, „R+V-Zins“, „UniRBA Welt 38/200“, „UniRBA 3 Märkte“ und „UniRBA Duo Nachhaltig“ entsprechen alle Fonds der obigen Liste der geänderten Richtlinie 2009/65/EG.

Die Spezialfonds „R+V-Kurs“, „R+V-Zins“, „UniRBA Welt 38/200“, „UniRBA 3 Märkte“ und „UniRBA Duo Nachhaltig“ wurden speziell für die R+V Versicherung aufgelegt. Bei diesen Fonds handelt es sich um professionell gemanagte Spezialfonds im Sinne des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften. Als Spezialfonds entsprechen sie nicht der geänderten Richtlinie 2009/65/EG. In diese Fonds kann nur im Zusammenhang mit einer R+V-Versicherung investiert werden. Aktuelle Informationen zu den Spezialfonds „R+V-Kurs“ und „R+V-Zins“ können Sie bei der R+V Lebensversicherung AG Niederlassung Luxemburg anfordern. Sie finden diese Unterlagen auch im Internet unter [www.ruv.lu](http://www.ruv.lu).

### „R+V-Zins“ (ISIN DE0009790097)

Der Rentenfonds „R+V-Zins“ (Spezialfonds) wurde in Deutschland von Union Investment Institutional GmbH, Wiesenhüttenstr. 10, 60329 Frankfurt am Main, aufgelegt und zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Beim Rentenfonds „R+V-Zins“ (Spezialfonds) stehen festverzinsliche Wertpapiere am deutschen Rentenmarkt mit erster Bonität im Vordergrund der Anlagen. Dabei werden einzelne Laufzeitklassen gewählt, die im Durchschnitt den deutschen Markt repräsentieren. Der Fonds entspricht nicht der geänderten Richtlinie 2009/65/EG. Aktuelle Angaben zum Fonds sind im Internet unter [www.ruv.lu](http://www.ruv.lu) erhältlich. Die Verwaltungsvergütung beim „R+V-Zins“ (Spezialfonds) beträgt derzeit 0,70 % p. a. und kann maximal bis zu 1,50 % p. a. betragen.

**„R+V-Kurs“ (ISIN DE0009790105)**

Der Aktienfonds „R+V-Kurs“ (Spezialfonds) wurde in Deutschland von Union Investment Institutional GmbH, Wiesenhüttenstr. 10, 60329 Frankfurt am Main, aufgelegt und zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Beim Aktienfonds „R+V-Kurs“ (Spezialfonds) steht die Aktienanlage in erstklassige europäische Standardwerte (Blue-Chips) im EURO-Raum im Mittelpunkt, die gemessen an ihrer Marktkapitalisierung und Liquidität innerhalb jeder Branche Spitzenstellungen einnehmen. Der Fonds entspricht nicht der geänderten Richtlinie 2009/65/EG. Aktuelle Angaben zum Fonds sind im Internet unter [www.ruv.lu](http://www.ruv.lu) erhältlich. Die Verwaltungsvergütung beim „R+V-Kurs“ (Spezialfonds) beträgt derzeit 0,90 % p. a. und kann maximal bis zu 1,50 % p. a. betragen.

**"UniRBA Welt 38/200" (DE000A1C3Y36) mit regelbasierter Anlagestrategie**

Der Spezialfonds "UniRBA Welt 38/200" wurde in Deutschland von der Union Investment Institutional GmbH, Wiesenhüttenstraße 10, 60329 Frankfurt am Main aufgelegt. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Der Fonds hält als Basisportfolio durchgehend kurzlaufende Anleihen weltweiter Emittenten. In Aufwärtstrends soll der Fonds möglichst zu 100 Prozent am weltweiten Aktienmarkt partizipieren und investiert in diesen Aktienphasen daher zusätzlich in derivative Finanzinstrumente (derzeit vor allem Futures auf den Index MSCI World Daily Total Return Net in Euro). In welchem Trend sich der weltweite Aktienmarkt befindet, wird grundsätzlich danach bestimmt, ob der 38-Tage-Durchschnitt des Index MSCI World Daily Total Return Net in Euro um mehr als 1 Prozent über (Aufwärtstrend) beziehungsweise unter (Abwärtstrend) dem 200-Tage-Durchschnitt liegt (38/200-Modell). In diesen Fonds kann exklusiv und mittelbar über eine Fondsgebundene Versicherung investiert werden. Der Anleger schließt dabei einen Versicherungsvertrag ab und erwirbt selbst keine Fondsanteile. Der Fonds entspricht nicht der geänderten Richtlinie 2009/65/EG. Aktuelle und ausführliche produktspezifische Informationen, insbesondere zu den Anlagezielen, den Anlagegrundsätzen, der Anlagestrategie, dem Risikoprofil des Fonds und den Risikohinweisen finden Sie unter [www.ruv.lu](http://www.ruv.lu). In der Aktienphase beträgt die Verwaltungsvergütung des "UniRBA Welt 38/200" 1,2 % p.a. (max. 1,50 % p.a.). In der geldmarktnahen Phase beträgt die Verwaltungsvergütung des "UniRBA Welt38/200" 0,3 % p.a. (max. 1,50 % p.a.).

**"UniRBA 3 Märkte" (DE000A2AFXA5) mit regelbasierter Anlagestrategie**

Der Spezialfonds "UniRBA 3 Märkte" wurde in Deutschland von der Union Investment Institutional GmbH, Wiesenhüttenstraße 10, 60329 Frankfurt am Main aufgelegt. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Der Fonds hält als Basisportfolio durchgehend kurzlaufende Anleihen weltweiter Emittenten. In Aufwärtstrends soll der Fonds möglichst zu 100 Prozent am deutschen, japanischen und amerikanischen Aktienmarkt partizipieren. In welchem Trend sich ein Aktienmarkt befindet, wird grundsätzlich danach bestimmt, ob der 38-Tage-Durchschnitt des jeweiligen Index um mehr als 1 Prozent über (Aufwärtstrend) beziehungsweise unter (Abwärtstrend) dem 200-Tage-Durchschnitt liegt (38/200-Modell). Investiert wird in Aktienphasen daher zusätzlich in derivative Finanzinstrumente auf die derzeit ausgewählten Indizes DAX 30, NIKKEI 225 Total Return Index in Euro und NASDAQ 100 Total Return Index in Euro. Das Investment soll möglichst zu jeweils einem Drittel erfolgen. Allerdings soll in den jeweiligen Aktienmarkt bereits zur Hälfte investiert werden, sofern das eingesetzte „Chancenmodell“ ein positives Signal anzeigt. Dies hängt vom Verlauf der erwarteten Schwankungsbreite des jeweiligen Marktes ab. Dieses Investment läuft automatisch nach 38 Tagen aus es sei denn, das 38/200-Modell liefert vorher ebenfalls ein positives Signal. Dann folgt der Übergang in die Aktienphase. In diesen Fonds kann exklusiv und mittelbar über eine Fondsgebundene Versicherung investiert werden. Der Anleger schließt dabei einen Versicherungsvertrag ab und erwirbt selbst keine Fondsanteile. Der Fonds entspricht nicht der geänderten Richtlinie 2009/65/EG. Aktuelle und ausführliche produktspezifische Informationen, insbesondere zu den Anlagezielen, den Anlagegrundsätzen, der Anlagestrategie, dem Risikoprofil des Fonds und den Risikohinweisen finden Sie unter [www.ruv.lu](http://www.ruv.lu). Die Verwaltungsvergütung des "UniRBA 3 Märkte" beträgt derzeit 1,20 %.

### **"UniRBA Duo Nachhaltig" (DE000A2PR6H7) mit regelbasierter Anlagestrategie**

Der Spezialfonds "UniRBA Duo Nachhaltig" wurde in Deutschland von der Union Investment Institutional GmbH, Wiesenhüttenstraße 10, 60329 Frankfurt am Main aufgelegt. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Der Fonds hält als Basisportfolio durchgehend kurzlaufende Anleihen weltweiter Emittenten. In Aufwärtstrends soll der Fonds am weltweiten Aktienmarkt partizipieren und investiert in diesen Aktienphasen daher zusätzlich in derivative Finanzinstrumente (derzeit vor allem Futures auf den Index MSCI World ESG Leaders in Euro; Der MSCI World ESG Leaders Index berücksichtigt Unternehmen mit einer hohen Umwelt-, Sozial- und Governance-Performance (ESG) im Vergleich zu ihren Branchenkollegen). Der Fonds entspricht nicht der geänderten Richtlinie 2009/65/EG. Aktuelle und ausführliche produktspezifische Informationen, insbesondere zu den Anlagezielen, den Anlagegrundsätzen, der Anlagestrategie, dem Risikoprofil des Fonds und den Risikohinweisen finden Sie unter [www.ruv.lu](http://www.ruv.lu). Die Verwaltungsvergütung des "UniRBA Duo Nachhaltig" beträgt derzeit 1,20 %. In diesen Fonds kann ausschließlich innerhalb eines Fondsgebundenen Versicherungsvertrages investiert werden.

In welchem Trend sich der weltweite Aktienmarkt befindet, wird grundsätzlich nach zwei Indikatoren bestimmt. Der erste Indikator liefert ein Signal, wenn der 38-Tage-Durchschnitt des Index MSCI World ESG Leaders in Euro um mehr als 1 Prozent über (positiv) beziehungsweise unter (negativ) dem 200-Tage-Durchschnitt liegt (38/200-Modell). Der zweite Indikator liefert ein Signal, wenn der Index ISM Manufacturing PMI SA mit einem Wert von 50 oder höher (positiv) oder unter 50 (negativ) veröffentlicht wird. In Abhängigkeit von beiden Indikatoren wird der Grad, mit dem der Fonds möglichst an den Aktienmärkten partizipieren soll, festgelegt: Beide Indikatoren positiv = 100 % Partizipation; einer der beiden Indikatoren positiv = 50 % Partizipation; beide Indikatoren negativ = keine Partizipation.

### **Risikohinweise:**

Die Anlageentscheidungen werden auf Basis von Einschätzungen über die Wirtschafts- und Kapitalmarktlagen unter Einsatz von bestimmten Anlageinstrumenten getroffen. Dabei beinhalten diese Geschäfte nicht nur Gewinn- und Ertragschancen, sondern stets auch Risiken. Neben den Risiken bei Wertpapieren, die durch Kursschwankungen charakterisiert sind und bei Aktien höher ausfallen als bei festverzinslichen Wertpapieren, existieren Bonitätsrisiken, d. h. Risiken des Vermögensverfalls von Emittenten bzw. Schuldnern oder Gesellschaften. Die letztgenannten Risiken werden zum einen durch die Anlagegrenzen der Fonds und zum anderen durch moderne Analysemethoden des Managements verringert. Des Weiteren sind derivative Instrumente einsetzbar. Damit können höhere Risiken verbunden sein, als diese bei Wertpapiergeschäften am Kassamarkt auftreten. Derivative Geschäfte können aber auch Risiken im Fonds reduzieren, wenn diese zu Absicherungszwecken verwendet werden. Der Einsatz von Derivaten unterliegt der Beschränkung, sie nur in Einzelfällen und in besonderen Marktsituationen zu nutzen.

### 3. Historische Jahresperformance der Fonds für jedes der fünf letzten Geschäftsjahre

Wertentwicklung der letzten Kalenderjahre	2019	2020	2021	2022	2023
UniStrategie: Konservativ	8,71 %	2,33 %	3,69 %	-13,29 %	6,27 %
UniStrategie: Ausgewogen	15,71 %	2,60 %	10,12 %	-13,83 %	9,52 %
UniStrategie: Dynamisch	22,15 %	2,44 %	16,54 %	-16,76 %	12,10 %
UniStrategie: Offensiv	27,40 %	1,39 %	22,62 %	-15,87 %	14,75 %
UniFavorit: Aktien	24,66 %	5,17 %	30,45 %	-15,22 %	20,70 %
UniFonds	28,26 %	8,67 %	9,33 %	-22,50 %	8,92 %
UniRenta	7,61 %	0,47 %	0,61 %	-12,09 %	-0,27 %
UniRak	23,06 %	4,66 %	12,97 %	-16,75 %	12,40 %
UniGlobal	31,67 %	9,25 %	35,00 %	-13,99 %	19,92 %
UniEuroRenta	2,84 %	0,89 %	-2,55 %	-12,35 %	5,03 %
UniKapital	1,24 %	-3,73 %	2,41 %	-4,78 %	1,05 %
UniNordamerika	33,10 %	10,85 %	34,27 %	-13,95 %	22,30 %
UniNachhaltig Aktien Deutschland	24,37 %	0,34 %	16,63 %	-17,24 %	11,90 %
UniJapan	23,53 %	10,39 %	9,69 %	-16,50 %	12,10 %
UnionGeldmarktFonds	-0,41 %	-0,36 %	-0,69 %	-0,53 %	3,15 %
UniDeutschland XS	28,52 %	16,49 %	7,71 %	-35,51 %	16,30 %
UniEuroAktien	30,63 %	-1,14 %	22,68 %	-13,40 %	11,78 %
UniEuroRenta HighYield	11,17 %	2,21 %	2,07 %	-15,54 %	12,17 %
R+V-Zins	7,47 %	4,22 %	-4,69 %	-22,91 %	7,72 %
R+V-Kurs	24,50 %	-7,56 %	22,21 %	-7,28 %	19,09 %
UniNachhaltig Aktien Global	25,47 %	8,58 %	30,96 %	-17,40 %	17,92 %
UniRBA Welt 38/200	14,04 %	-13,94 %	31,97 %	-18,52 %	14,58 %
UniRak Konservativ A	12,47 %	3,77 %	3,98 %	-18,56 %	7,85 %
UniRBA 3 Märkte	10,82 %	-2,72 %	16,11 %	-12,75 %	13,96 %
UniNordamerika XS A	-----	-----	24,82 %	-15,31 %	7,48 %
UniRBA Duo Nachhaltig	-----	-----	34,37 %	-11,86 %	8,28 %
UniZukunft Klima A	-----	-----	-----	-17,70 %	10,29 %
UniEuropaRenta A	7,92 %	4,48 %	-2,90 %	-20,14 %	6,99 %
UniFavorit: Renten A	6,73 %	2,90 %	-0,15 %	-11,78 %	5,93 %
UniAsia	23,07 %	17,44 %	1,41 %	-19,23 %	-0,68 %
UniRenta Corporates A	16,50 %	-0,30 %	6,18 %	-12,37 %	4,74 %
UniEuroKapital	0,90 %	-0,23 %	-0,97 %	-5,44 %	3,59 %
UniEuropa A	26,25 %	13,01 %	25,10 %	-21,73 %	16,26 %
UniEM Fernost A	15,90 %	-3,33 %	2,84 %	-10,23 %	2,19 %
UniReserve: Euro A	0,37 %	-0,16 %	-0,47 %	-1,35 %	3,72 %
UniDynamicFonds: Europa A	26,84 %	9,81 %	32,12 %	-19,05 %	15,23 %
UniDynamicFonds: Global A	35,01 %	23,63 %	34,13 %	-28,88 %	31,57 %
UniNachhaltig Aktien Europa	31,22 %	1,01 %	24,10 %	-10,93 %	10,54 %
UniEuropa Mid&SmallCaps	28,67 %	17,62 %	11,47 %	-20,91 %	9,37 %
UniRenta Osteuropa A	10,65 %	0,60 %	-7,81 %	-25,59 %	14,07 %
UniAsiaPacific A	23,03 %	14,73 %	0,25 %	-16,88 %	-2,76 %
UniSector: BioPharma A	23,46 %	0,42 %	29,24 %	-1,00 %	0,28 %
UniSector: HighTech A	41,26 %	25,92 %	36,49 %	-30,93 %	47,94 %
UniSector: BasicIndustries A	24,45 %	8,04 %	21,01 %	2,95 %	8,24 %
UniMarktführer A	30,32 %	14,61 %	30,92 %	-12,44 %	14,40 %
UniEM Global A	27,74 %	3,59 %	-2,49 %	-18,23 %	-1,00 %
UniEuroRenta Corporates A	6,98 %	3,18 %	-0,93 %	-15,71 %	8,05 %
UniValueFonds: Europa A	22,03 %	-5,11 %	22,48 %	-1,63 %	12,26 %
UniValueFonds: Global A	23,86 %	-0,59 %	27,56 %	3,51 %	5,05 %
UniEuroRenta EmergingMarkets	7,05 %	7,91 %	-2,26 %	-17,67 %	6,09 %
UniEuroKapital Corporates A	2,95 %	0,94 %	-0,77 %	-6,44 %	3,83 %
UniDividendenAss A	25,25 %	-3,82 %	16,95 %	-2,59 %	11,80 %
UniEuroRenta Real Zins A	6,02 %	2,52 %	4,84 %	-8,23 %	6,89 %
UniReserve: Euro-Corporates	2,91 %	2,63 %	0,03 %	-4,80 %	6,19 %
UniCommodities	18,77 %	2,63 %	23,08 %	11,15 %	-10,98 %
UniRenta EmergingMarkets A	-0,61 %	-12,36 %	-1,91 %	-6,10 %	8,12 %
UniOpti4	0,12 %	-0,46 %	-0,54 %	-1,31 %	3,30 %
UniRak Emerging Markets A	19,47 %	2,03 %	-1,20 %	-15,50 %	3,53 %

UniRak Nachhaltig A	23,69 %	6,02 %	14,96 %	-19,01 %	11,59 %
UniEuroAnleihen	7,09 %	3,73 %	-3,61 %	-17,63 %	6,97 %
UniAbsoluterErtrag A	0,15 %	2,19 %	0,12 %	-4,41 %	2,35 %
UniAusschüttung A	14,00 %	-2,69 %	14,61 %	-8,41 %	7,09 %
UniStruktur	10,62 %	-2,20 %	9,54 %	-7,76 %	5,87 %
UniGlobal Dividende A	24,22 %	-4,94 %	24,74 %	-2,17 %	4,13 %
UniFavorit: Aktien Europa A	23,01 %	3,61 %	26,42 %	-12,99 %	13,30 %
UniRak Nachhaltig Konservativ A	14,68 %	5,27 %	4,82 %	-19,00 %	7,91 %
UniIndustrie 4.0 A	28,07 %	24,95 %	22,63 %	-23,47 %	22,86 %
UniAusschüttung Konservativ A	-----	-----	8,22 %	-8,30 %	6,30 %
UniNachhaltig Unternehmensanleihen A	-----	-----	-1,91 %	-16,59 %	7,77 %
UniThemen Defensiv A	-----	-----	-----	-5,10 %	1,55 %
UniZukunft Welt A	-----	-----	-----	-----	4,42 %
UniNachhaltig Aktien Infrastruktur	-----	-----	-----	-----	4,11 %
UniThemen Aktien A	-----	-----	-----	-----	15,73 %
UniNachhaltig Aktien Wasser	-----	-----	-----	-----	-----
UniNachhaltig Aktien Dividende	-----	-----	-----	-----	-----

#### 4. Veröffentlichungsmodalitäten der Bestandswerte der Fonds

Angaben zum aktuellen Fondspreis des R+V-Kurs und R+V-Zins erhalten Sie im Internet unter [www.ruv.lu](http://www.ruv.lu). Zusätzliche Angaben zu den Fondspreisen der restlichen Fonds finden Sie unter [www.union-investment.de](http://www.union-investment.de). Des Weiteren steht Ihnen Ihr Berater der R+V-Versicherung zur Verfügung.

Stand dieser Information zur Fondsanlage: 01.01.2024

# Merkblatt zur Datenverarbeitung

R+V Versicherungsgruppe - Raiffeisenplatz 1 - 65189 Wiesbaden  
Stand Januar 2024

## 1. Wozu dient dieses Merkblatt?

---

Mit diesem Merkblatt informieren wir Sie umfassend über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten. Diese verarbeiten wir nur, soweit wir dazu gesetzlich berechtigt oder verpflichtet sind.

Die deutsche Versicherungswirtschaft hat sich in den **Verhaltensregeln der deutschen Versicherungswirtschaft** verpflichtet, nicht nur die datenschutzrelevanten Gesetze streng einzuhalten, sondern auch durch weitere Maßnahmen den Datenschutz zu fördern. Erläuterungen dazu finden Sie in den Verhaltensregeln im Internet: [www.code-of-conduct.ruv.de](http://www.code-of-conduct.ruv.de)

Dort finden Sie auch die Unternehmen der R+V Versicherungsgruppe, die diese Verhaltensregeln anwenden. Auf Wunsch schicken wir Ihnen die Verhaltensregeln gerne per Post. Bitte wenden Sie sich dafür an unseren Datenschutzbeauftragten.

Spezifische Informationen zur Datenverarbeitung bei einem Schaden finden Sie im Merkblatt zum Datenschutz in der Schadenbearbeitung auf unseren Seiten im Internet unter [www.ruv.de/datenschutz](http://www.ruv.de/datenschutz).

## 2. Kontaktdaten unseres Datenschutzbeauftragten

---

Wenn Sie datenschutzrechtliche Fragen haben, wenden Sie sich bitte an den Datenschutzbeauftragten der R+V Versicherungsgruppe:

R+V Versicherung AG  
Datenschutzbeauftragter  
Raiffeisenplatz 1  
65189 Wiesbaden  
Telefon: 0800 533-1112  
Telefax: 0611 533-4500  
E-Mail: [datenschutz@ruv.de](mailto:datenschutz@ruv.de)

Wenn Sie allgemeine **Fragen zu Ihrem Vertrag oder einem Schaden** haben, nutzen Sie bitte die **allgemeinen Kontaktmöglichkeiten**. Informationen darüber finden Sie im Internet: [www.ruv.de](http://www.ruv.de).

## 3. Wie und wann verwenden wir Ihre personenbezogenen Daten?

---

Wir benötigen Ihre personenbezogenen Daten, um das zu versichernde Risiko vor einem Vertragsabschluss einschätzen zu können und das Vertragsverhältnis durchzuführen, z. B. Verbesserung der Kundenstammdatenqualität, im Schaden- oder Leistungsfall.

Grundsätzlich bitten wir Sie, uns nur Daten mitzuteilen, die für den jeweiligen Zweck (z. B. Vertragsbegründung, Leistungs- oder Schadenbearbeitung) notwendig oder gesetzlich vorgeschrieben sind (z. B. wegen Vorgaben aus dem Geldwäschegesetz, Vorgaben aus dem Steuerrecht). Wenn wir Sie bitten, uns Daten freiwillig mitzuteilen, machen wir Sie darauf besonders aufmerksam. Falls es eine vertragliche oder gesetzliche Pflicht zur Mitteilung der Daten gibt und Sie dies verweigern, kann daraus folgen, dass wir den Vertrag nicht schließen können oder nicht zur Leistung verpflichtet sind.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre Daten im rechtlich zulässigen Rahmen zum Zwecke der **Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung**. **Dieser Nutzung können Sie jederzeit formlos mit Wirkung für die Zukunft widersprechen. Werbewidersprüche können Sie z. B. per E-Mail an [ruv@ruv.de](mailto:ruv@ruv.de) schicken.**

Ihre Daten verarbeiten wir im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorgaben gegebenenfalls auch zu Zwecken, die nicht direkt mit Ihrem Vertrag oder einem Schaden zusammenhängen.

Beispielsweise kann dies der Fall sein, um

- zulässige regulatorische oder aufsichtsrechtliche Anforderungen zu erfüllen. So unterliegen wir mit unserer Haupttätigkeit einigen spezialgesetzlichen Vorschriften, in deren Rahmen Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden: z. B. Bekämpfung der Geldwäsche, gesetzliche Meldepflichten an staatliche Stellen, Solvency II etc.
- Verfahren elektronischer Datenverarbeitung zu prüfen und zu optimieren
- die IT-Sicherheit und den IT-Betrieb zu gewährleisten
- die Bonität in einem angewendeten Scoring-Verfahren einzustufen, zu bewerten und zu speichern
- Straftaten zu verhindern und aufklären zu können; dabei nutzen wir insbesondere Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können
- in rechtlich zulässiger Weise unternehmensübergreifend Daten zusammenzustellen und ggf. auszuwerten
- Verfahren zur Bedarfsanalyse und direkter Kundenansprache zu prüfen und zu optimieren
- versicherungsrelevante Forschungszwecke zu verfolgen, z. B. Unfallforschung
- die Nutzung des R+V-Vorteilsprogramms statistisch auszuwerten, damit das Programm weiterentwickelt und Vorteile kalkuliert werden können
- Tariffkalkulationen zu erstellen und internes Controlling durchzuführen
- rechtliche Ansprüche geltend zu machen und rechtliche Streitigkeiten zu klären.

#### 4. Rechtsgrundlagen

---

Häufig ist die Datenverarbeitung gesetzlich zulässig, weil sie für das **Vertragsverhältnis** erforderlich ist. Das gilt vor allem für das Prüfen der Antragsunterlagen, das Abwickeln des Vertrags und um Schäden und Leistungen zu bearbeiten.

In bestimmten Fällen ist eine Datenverarbeitung nur zulässig, **wenn Sie dazu ausdrücklich einwilligen**.

Beispiele:

- Gesundheitsdaten, die wir in der Lebens-, Kranken- oder Unfallversicherung verarbeiten.
- In einigen Fällen verarbeiten wir Ihre Daten zu Werbezwecken nur, wenn Sie hierzu ausdrücklich eingewilligt haben.

Um diese Einwilligung bitten wir Sie gesondert.

In anderen Fällen verarbeiten wir Ihre Daten auf Grund einer **allgemeinen Interessenabwägung**, d. h. wir wägen unsere mit den jeweiligen Interessen des Betroffenen ab. Ein Beispiel: Wenn wir wegen einer Prozessoptimierung Daten an spezialisierte Dienstleister übermitteln und diese eigenverantwortlich arbeiten, schließen wir mit diesen Dienstleistern Verträge. Diese stellen sicher, dass die Dienstleister ein angemessenes Datenschutzniveau einhalten.

#### 5. Herkunft und Kategorien personenbezogener Daten

---

Grundsätzlich erheben wir personenbezogene Daten direkt beim Betroffenen, z. B. aus der mit Ihnen geführten Korrespondenz oder Kontaktformularen.

In bestimmten Fällen kann es jedoch sein, dass wir personenbezogene Daten von Dritten erhalten.

Beispiele:

- Bei **Postrückläufern** führen spezialisierte Dienstleister eine Adressrecherche durch, um aktuelle Adressdaten zu ermitteln.
- Daten zu **Mitversicherten bzw. versicherten Personen** erhalten wir über unseren Versicherungsnehmer, falls wir die Daten nicht direkt bei diesen Personen erheben können. Wir erheben z. B. den Namen, die Adresse und das Geburtsdatum. Die erforderlichen Daten für den Leistungsfall erheben wir direkt beim Betroffenen.
- Daten zu **Bezugsberechtigten oder Begünstigten** erhalten wir von unserem Versicherungsnehmer, z. B. den Namen, die Adresse und das Geburtsdatum, damit wir den Betroffenen im Leistungsfall kontaktieren können.
- Bei der Kfz-Versicherung erhalten wir die Daten eines **abweichenden Halters** von unserem Versicherungsnehmer, z. B. den Namen, die Kontaktdaten, Daten zum Fahrzeug und das Geburtsdatum.
- Bei einer Sachversicherung erhalten wir nach einem Eigentumsübergang aus gesetzlichen Gründen (§ 95 ff. Versicherungsvertragsgesetz) Ihre Daten **von dem bisherigen Eigentümer oder seinem Vermittler**.
- Daten zu **Sicherungsgebern, Kreditgebern, Leasinggebern, Bürgschafts- bzw. Garantiegläubigern und Forderungsinhabern** erhalten wir unter Umständen von unserem Versicherungsnehmer. Umgekehrt kann es sein, dass wir von diesen Daten zum Versicherungsnehmer erhalten, insbesondere Kontaktdaten und Angaben zum betroffenen Risiko.
- Bei einer **Warenkreditversicherung** erhalten wir Daten zu **Risikokunden** von unserem Versicherungsnehmer, z. B. Kontaktdaten und weitere Angaben des Risikokunden.
- Daten zu **Zeugen** erhalten wir von unserem Versicherungsnehmer oder beteiligten Dritten, z. B. Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden. So erhalten wir den Namen, die Kontaktdaten und die jeweiligen Informationen zum Sachverhalt.
- Bei **Bonitätsauskünften** erhalten wir Bonitätsinformationen von spezialisierten Auskunftsteilen. Nähere Informationen dazu finden Sie unter dem Punkt 11.
- Außerdem erhalten wir Daten zu Ihrer Person über Ihren zuständigen **Vermittler**, z. B. im Rahmen der Antragsaufnahme.

## 6. An wen übermitteln wir Ihre Daten?

---

Im Rahmen des Vertrags kann es zu einer Datenübermittlung an Dritte kommen:

### a) Rückversicherer

Wir geben in bestimmten Fällen, z. B. bei einem hohen finanziellen Ausfallrisiko, einen Teil der durch den Vertrag übernommenen Risiken an **Rückversicherer** weiter. Hier kann es notwendig sein, dem Rückversicherer entsprechende versicherungstechnische Angaben mitzuteilen.

Die Datenübermittlung an Rückversicherer erfolgt im Rahmen einer allgemeinen Interessenabwägung. Wenn es erforderlich ist, gesundheitsbezogene Informationen an Rückversicherer zu übermitteln, holen wir Ihre gesonderte Einwilligung ein.

Informationen zur Datenverarbeitung bei den in Frage kommenden Rückversicherern finden Sie auf unseren Internetseiten: [www.rv-re.de](http://www.rv-re.de)

### b) Versicherungsvermittler

Betreut Sie bei Ihren Versicherungsgeschäften ein Vermittler, teilen wir ihm allgemeine Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten mit, die er zum Beraten und Betreuen braucht. Wenn Sie nach Vertragsabschluss nicht mehr vom ursprünglichen Vermittler betreut werden wollen, können Sie Ihr **Widerspruchrecht** nutzen. Dieses besteht auch, wenn der Vermittler aus anderen Gründen wechselt, z. B.

wenn er seine Tätigkeit einstellt. Wir können Ihnen dann einen neuen Vermittler anbieten, der Sie betreut.

Daten an den Versicherungsvermittler übermitteln wir grundsätzlich im Rahmen einer allgemeinen Interessenabwägung oder auf gesetzlicher Grundlage.

Wenn es erforderlich ist, dem Vermittler gesundheitsbezogene Informationen mitzuteilen, holen wir Ihre gesonderte Einwilligung ein.

### **c) Datenübermittlung an andere Versicherer**

Sie sind verpflichtet, Fragen im Versicherungsantrag vollständig und wahrheitsgemäß zu beantworten. In bestimmten Fällen prüfen wir Ihre Angaben bei Ihrem Vorversicherer. Bei der Risikoprüfung kann es beispielsweise zum Überprüfen von Schadenfreiheitsrabatten, insbesondere der Schadenfreiheitsklassen in der Kfz-Haftpflichtversicherung und Vollkaskoversicherung, und zur Ergänzung oder Verifizierung der Angaben der Antragsteller oder Versicherten notwendig sein, Informationen mit einem **Vorversicherer** auszutauschen. Gleiches gilt, wenn wir Ihre Daten an einen **Nachversicherer** weitergeben.

Auch beim Übertragen von Ansprüchen auf Altersvorsorge bei Anbieter- oder Arbeitgeberwechsel oder von Altersrückstellungen in der Krankenversicherung auf den neuen Versicherer kann ein Datenaustausch zwischen Vorversicherer und nachfolgendem Versicherer notwendig sein.

Außerdem müssen in bestimmten Fällen, z. B. Mehrfachversicherungen, gesetzlichem Forderungsübergang und bei Teilungsabkommen, personenbezogene Daten unter den Versicherern ausgetauscht werden. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag. Den Datenaustausch dokumentieren wir.

Beim gemeinsamen Absichern von Risiken können bei der Risikoprüfung und Schadenbearbeitung Daten mit den beteiligten Versicherern ausgetauscht werden.

Auch dann erfolgt die Datenübermittlung an andere Versicherer grundsätzlich im Rahmen einer allgemeinen Interessenabwägung und in einigen Fällen auf Grundlage einer Einwilligung, die wir gesondert von Ihnen einholen.

### **d) Zentrales Hinweis- und Informationssystem (HIS)**

Wenn wir einen Antrag oder Schaden prüfen, kann es zur Risikobeurteilung, weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder Verhinderung von Versicherungsmissbrauch notwendig sein, **Anfragen** an andere Versicherer zu richten oder entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Die Versicherungswirtschaft nutzt zur genaueren Risiko- und Leistungsfalleinschätzung das Hinweis- und Informationssystem (HIS) der informa HIS GmbH. Eine detaillierte Beschreibung des HIS finden Sie im Internet unter [www.informa-his.de](http://www.informa-his.de). Nicht alle Unternehmen der R+V Versicherungsgruppe nehmen am HIS teil.

Ergänzende Informationen über die Anfrage beim HIS finden Sie in unseren Datenschutzhinweisen: [www.ruv.de/datenschutz](http://www.ruv.de/datenschutz)

Eine **Meldung** in das HIS und seine Nutzung erfolgen nur zu Zwecken, die mit dem System verfolgt werden dürfen, also nur wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. In diesen Fällen erfolgt die Datenübermittlung auf Grundlage einer allgemeinen Interessenabwägung. Falls wir Sie beim HIS melden, informieren wir Sie schriftlich darüber.

### **Schaden**

An das HIS melden wir und andere Versicherungsunternehmen erhöhte Risiken und Auffälligkeiten, die auf Versicherungsbetrug hindeuten könnten und daher näher geprüft werden müssen. Die Mel-

dung ist bei Antragstellung oder im Schadensfall möglich und kann eine Person oder eine Sache, z. B. ein Kfz, betreffen. Eine Meldung zur Person ist möglich, wenn ungewöhnlich oft Schäden gemeldet werden oder z. B. das Schadenbild mit der Schadensschilderung nicht in Einklang zu bringen ist. Die Versicherer müssen im Schadensfall wissen, ob ein Fahrzeug schwerwiegende oder unreparierte Vorschäden hatte oder schon einmal als gestohlen gemeldet wurde. Deshalb melden wir Fahrzeuge an das HIS, wenn diese einen Totalschaden erlitten haben, gestohlen wurden oder wenn Schäden ohne Reparaturnachweis abgerechnet wurden.

Immobilien melden wir an das HIS, wenn wir eine ungewöhnlich hohe Schadenhäufigkeit feststellen. Sollten wir Sie, Ihre Immobilie oder Ihr Fahrzeug an das HIS melden, informieren wir Sie darüber.

Bei der Prüfung Ihres Antrags auf Abschluss eines Vertrags oder Regulierung eines Schadens richten wir Anfragen zur Person oder Sache (z. B. Kfz) an das HIS und speichern die Ergebnisse. Im Schadensfall kann es nach einem Hinweis durch das HIS erforderlich sein, genauere Angaben zum Sachverhalt von den Versicherern zu erfragen, die Daten an das HIS gemeldet haben. Auch diese Ergebnisse speichern wir, wenn sie für die Prüfung des Versicherungsfalls relevant sind. Es kann auch sein, dass wir Anfragen anderer Versicherer in einem späteren Leistungsfall beantworten und daher Auskunft über Ihren Schadensfall geben müssen.

#### **Rechtsschutz**

An das HIS melden wir und Versicherungsunternehmen erhöhte Risiken, z. B. Verträge mit ungewöhnlich häufig gemeldeten Rechtsschutzfällen. Sollten wir Sie an das HIS melden, benachrichtigen wir Sie darüber. Bei der Prüfung Ihres Antrags auf Abschluss eines Vertrags richten wir Anfragen zu Ihrer Person an das HIS und speichern die Ergebnisse. Erhalten wir einen Hinweis auf risikoe erhöhende Besonderheiten, kann es sein, dass wir von Ihnen zusätzliche Informationen zum konkreten Meldegrund benötigen.

Soweit es zur Sachverhaltsaufklärung erforderlich ist, können im Leistungsfall Daten zwischen dem in das HIS meldenden und dem abrufenden Versicherungsunternehmen ausgetauscht werden. Der Datenaustausch wird dokumentiert. Die Betroffenen werden über den Austausch informiert, wenn er nicht zum Aufklären von Widersprüchlichkeiten erfolgt.

#### **e) Kfz-Zulassungsstelle**

Beim Abschluss einer Kfz-Versicherung und bei allen sonstigen versicherungsrelevanten Zulassungsvorgängen (z. B. Ab- oder Ummeldung, Wohnortwechsel, Versichererwechsel) ist es gesetzlich erforderlich, personenbezogene Daten mit der Kfz-Zulassungsstelle auszutauschen. Dies ist z. B. der Fall, wenn Sie eine von uns erteilte elektronische Versicherungsbestätigung (eVB) bei der Kfz-Zulassungsstelle vorlegen, um ein Kfz zuzulassen.

#### **f) Auftragnehmer und Dienstleister**

Im Internet können Sie unter [www.code-of-conduct.ruv.de](http://www.code-of-conduct.ruv.de) Listen der Auftragnehmer und Dienstleister abrufen, zu denen dauerhafte Geschäftsbeziehungen bestehen.

Auf Wunsch schicken wir Ihnen gerne einen Ausdruck per Post. Bitte wenden Sie sich dafür an unseren Datenschutzbeauftragten.

Wenn wir an Dienstleister nicht lediglich streng weisungsgebundene „Hilfsfunktionen“ auslagern, sondern Dienstleister weitergehende Tätigkeiten eigenständig erbringen, liegt datenschutzrechtlich eine sogenannte eigenverantwortliche Aufgabenerfüllung vor. Typische Beispiele sind Sachverständige, Wirtschaftsprüfer oder medizinische Dienstleister.

Wenn Sie geltend machen können, dass wegen Ihrer persönlichen Situation Ihr schutzwürdiges Interesse das Interesse des übermittelnden Versicherungsunternehmens überwiegt, haben Sie für die Datenübermittlung bei eigenverantwortlichen Aufgabenerfüllungen ein **Widerspruchsrecht**.

Ein Beispiel: Bei einem zurückliegenden Versicherungsfall hat ein Gericht rechtskräftig festgestellt, dass ein bestimmter Sachverständiger Ihren Sachverhalt falsch begutachtet hat. In einem erneuten Schadensfall können Sie der Beauftragung desselben Sachverständigen widersprechen, da begründete Einwände gegen diesen bestehen. Dagegen reicht es nicht aus, wenn Sie ohne Angabe besonderer Gründe keine Datenübermittlung an Dienstleister generell oder einen bestimmten Dienstleister wünschen. Dienstleister, die in eigenverantwortlicher Aufgabenerfüllung tätig werden, finden Sie in der oben genannten Dienstleisterliste.

#### **g) Zentralisierte Datenverarbeitung innerhalb der R+V Versicherungsgruppe**

Innerhalb der R+V Versicherungsgruppe sind einzelne Bereiche zentralisiert, z. B. der Beitragseinzug, die telefonische Kundenbetreuung oder die Datenverarbeitung. Daher werden Stammdaten wie Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge oder Ihr Geburtsdatum in einer zentralen Datensammlung geführt; d. h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten.

So wird z. B. Ihre Adresse gegebenenfalls nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen. So kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen schnell der zuständige Ansprechpartner genannt werden. Alle an die zentralisierte Datenverarbeitung angebandenen Unternehmen der R+V Versicherungsgruppe können diese Stammdaten einsehen.

Die übrigen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den vertragsführenden Unternehmen der Gruppe abfragbar.

#### **Folgende Unternehmen der R+V Versicherungsgruppe sind an die zentralisierte Datenverarbeitung angebunden:**

R+V Versicherung AG  
R+V Allgemeine Versicherung AG  
R+V Direktversicherung AG  
R+V Gruppenpensionsfonds-Service GmbH\*  
R+V Krankenversicherung AG  
R+V Lebensversicherung AG  
R+V Lebensversicherung a.G.  
R+V Pensionsfonds AG  
R+V Pensionskasse AG  
R+V Pensionsversicherung a.G.  
R+V Rechtsschutz-Schadenregulierungs-GmbH\*  
R+V Service Center GmbH\*  
R+V Treuhand GmbH\*  
RUV Agenturberatungs GmbH\*  
Vereinigte Tierversicherung Gesellschaft a.G.  
KRAVAG-HOLDING Aktiengesellschaft  
KRAVAG-ALLGEMEINE Versicherungs-AG  
KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG  
KRAVAG-SACH Versicherung des Deutschen Kraftverkehrs VaG  
KRAVAG und SVG Assekuranz Vertriebs- und Bearbeitungszentrum GmbH\*  
KRAVAG Umweltschutz und Sicherheitstechnik GmbH (KUSS)\*  
Condor Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft  
Condor Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft  
Condor Dienstleistungs-GmbH\*  
R+V Dienstleistungs-GmbH\*  
Pension Consult Beratungsgesellschaft für Altersvorsorge mbH\*  
carexpert Kfz-Sachverständigen GmbH\*  
CHEMIE Pensionsfonds AG  
compertis Beratungsgesellschaft für betriebliches Vorsorgemanagement mbH\*

UMB Unternehmens-Managementberatungs GmbH\*

\* Dieses Unternehmen ist Dienstleister der Unternehmen der R+V Versicherungsgruppe und kann daher auf personenbezogene Daten zugreifen.

Die jeweils aktuelle Liste der an der zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmenden Unternehmen können Sie unter [www.code-of-conduct.ruv.de](http://www.code-of-conduct.ruv.de) abrufen. Auf Wunsch schicken wir Ihnen gerne einen Ausdruck dieser Liste per Post. Bitte wenden Sie sich dafür an unseren Datenschutzbeauftragten.

#### **h) Übergeordnete Finanzkonglomeratsunternehmen**

Wir übermitteln personenbezogene Daten an die DZ BANK AG als übergeordnetes Finanzkonglomeratsunternehmen, wenn und soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Eine solche Verpflichtung kann sich aus den Regeln über eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation ergeben, zum Beispiel an ein angemessenes und wirksames Risikomanagement auf Konzernebene.

#### **i) Leasing- und Kreditgeber**

Wenn Sie im Rahmen von Leasing- oder Kreditverträgen Sachversicherungen mit der R+V abschließen, informieren wir den Leasing- bzw. Kreditgeber auf Anfrage darüber, dass ein entsprechender Versicherungsschutz besteht und er im Zusammenhang mit Kündigungen, Zahlungsverzug und Schadensfällen als Drittberechtigter erfasst ist.

Er erhält auch Informationen über Versicherungssummen und bestehende Selbstbeteiligungen, damit er sein finanzielles Ausfallrisiko beurteilen kann.

#### **j) Behörden, Zentralbanken und andere Stellen mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben**

An Behörden, Zentralbanken und andere Stellen mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben übermitteln wir Ihre personenbezogenen Daten, wenn wir gesetzlich oder vertraglich dazu berechtigt oder verpflichtet sind.

Eine solche Datenübermittlung kann auf Anfrage einer Behörde erfolgen. Wir prüfen dann, ob die Behörde die Daten erhalten darf.

In einigen Fällen sind wir gesetzlich dazu verpflichtet, in allen anderen Fällen holen wir von Ihnen eine Einwilligung ein.

Eine gesetzliche Verpflichtung besteht z. B.

- wegen steuerrechtlicher Vorschriften oder Verpflichtungen aus dem Kreditwesengesetz bei Meldungen an die Deutsche Bundesbank oder
- bei einer gesetzlich erforderlichen Berufshaftpflichtversicherung an die rechtlich festgeschriebenen Meldestellen.

#### **k) Mitversicherte**

In Verträgen, bei denen es neben dem Versicherungsnehmer noch andere mitversicherte Personen gibt, kann es zur Vertragsdurchführung erforderlich sein, dass Daten der jeweils anderen Person übermittelt werden. Sofern Ihre Einwilligung notwendig ist, holen wir diese gesondert ein.

### **7. Datenübermittlung in Drittstaaten außerhalb der EU/EWR**

---

Wenn wir personenbezogene Daten innerhalb der EU/EWR übermitteln, beachten wir die strengen rechtlichen Vorgaben.

Wenn es erforderlich ist, übermitteln wir Ihre personenbezogenen Daten an Dienstleister in Drittstaaten außerhalb der EU/EWR, z. B. im Rahmen von IT-Leistungen, oder an Sachverständige. Auswahl und vertragliche Vereinbarungen richten sich selbstverständlich nach den gesetzlichen Regelungen.

Bei bestimmten Vertragstypen kann es vorkommen, dass wir Ihre Daten an Rückversicherer in Drittstaaten außerhalb der EU/EWR übermitteln.

Insbesondere in den Fällen, bei denen das versicherte Risiko oder der Versicherungsnehmer sich in einem Drittstaat befindet, kann es erforderlich sein, Daten in den Drittstaat zu übermitteln (z. B. Vermittler, andere Versicherer).

Darüber hinaus bestehen in bestimmten Fällen gesetzliche Meldeverpflichtungen, wegen deren wir Ihre Daten an Behörden und ähnliche Stellen in Drittstaaten außerhalb der EU/EWR übermitteln müssen.

Auch bei Rechtsstreitigkeiten mit Auslandsbezug kann eine solche Übermittlung notwendig sein (z. B. Rechtsanwälte).

Wenn im Einzelfall Ihre Einwilligung notwendig ist, holen wir diese gesondert ein.

---

### 8. Wie lange speichern wir Ihre Daten?

---

Wenn es erforderlich ist, verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten für die Dauer unserer Geschäftsbeziehung. Das kann auch die Anbahnung oder die Abwicklung eines Vertrags sein.

Darüber hinaus unterliegen wir verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten. Diese ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch (HGB), der Abgabenordnung (AO), dem Geldwäschegesetz (GWG) oder der Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung (RechVersV). Dort vorgegebene Fristen zur Aufbewahrung und Dokumentation betragen zwei bis 30 Jahre.

Die Speicherdauer richtet sich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen, die zum Beispiel nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) bis zu 30 Jahre betragen können; die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt drei Jahre.

Weitere Informationen zu unseren Löschrufen finden Sie im Internet:

**<https://www.ruv.de/datenschutz/loeschfristen>**

Die Liste schicken wir Ihnen gerne auch per Post. Bitte wenden Sie sich dafür an unseren Datenschutzbeauftragten.

---

### 9. Welche Rechte haben Sie?

---

Ihre gesetzlichen Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit können Sie bei unserem Datenschutzbeauftragten geltend machen.

**Beruhet die Datenverarbeitung auf einer allgemeinen Interessenabwägung, steht Ihnen ein Widerspruchsrecht gegen diese Datenverarbeitung zu, wenn aus Ihrer persönlichen Situation heraus Gründe gegen eine Datenverarbeitung sprechen.**

---

### 10. Informationspflicht, wenn wir Daten Dritter von Ihnen erhalten

---

Erhalten wir von Ihnen personenbezogene Daten von Dritten, müssen Sie das Merkblatt zur Datenverarbeitung an diese weitergeben. Das sind z. B. Mitversicherte, versicherte Personen, Bezugsberechtigte, Geschädigte, Zeugen, abweichende Beitragszahler, Kredit-, Leasinggeber etc.

---

### 11. Wann informieren wir uns über Ihre Bonität?

---

Wenn Sie einen Antrag auf Abschluss einer Kfz-Haftpflichtversicherung stellen, übermitteln wir Ihre erforderlichen Daten wie Name, Vorname, Firmenbezeichnung, Adresse, Geburtsdatum an die infoscore

Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden, um Informationen zu Ihrem bisherigen Zahlungsverhalten und Ihrer Bonität zu erhalten. Dies geschieht auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren und von Adressdaten.

Aufgrund des berechtigten Interesses holen wir eine Bonitätsauskunft bei Abschluss einer Kfz-Haftpflichtversicherung im Hinblick auf das bei dieser Pflichtversicherung bestehende finanzielle Ausfallrisiko ein (Direktanspruch des Geschädigten). Die Pflichtversicherung und die Eintrittspflicht ergeben sich aus dem 1. Abschnitt Pflichtversicherungsgesetz für Kraftfahrzeughalter (PflVG) und aus Teil 2, Kapitel 1, Abschnitt 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

Im Falle einer **Kfz-Haftpflichtversicherung** bei der R+V Direktversicherung AG erfassen wir die von unserem Dienstleister infoscore Consumer übermittelten Score-Werte. Diese speichern wir bei Abschluss eines Vertrages zur Versicherungsnummer des jeweiligen Versicherungsnehmers. Das dient der Qualitätssicherung des angewendeten Scoring-Verfahrens. Den Score-Wert gleichen wir über einen Zeitraum von sechs Jahren mit Schadens-, Storno- und Mahnquoten ab.

Die R+V übermittelt im Rahmen des Antrags auf Abschluss einer **Haftpflicht-, Hausrat-, Wohngebäude- und Rechtsschutzversicherung** Ihre dazu erforderlichen Daten wie Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum eventuell an die infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden, um Informationen zu Ihrem bisherigen Zahlungsverhalten und zu Ihrer Bonität zu gewinnen. Das erfolgt auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren und von Adressdaten.

Bei Anträgen oder Angeboten zum Abschluss einer **Kautionsversicherung**, einer **Kreditversicherung** oder einer **Versicherung gegen finanzielle Verluste**, wie z. B. einer Vertrauensschadenversicherung, und während der Laufzeit eines dieser Verträge übermittelt die R+V Ihre personenbezogenen Daten (Firma, Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum) an beauftragte Auskunftsteile. Dies geschieht, um Informationen zu Ihrem bisherigen Zahlungsverhalten und zu Ihrer Bonität zu gewinnen. Das erfolgt auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren und von Adressdaten. Das berechtigte Interesse an einer Wirtschaftsauskunft besteht in diesen Fällen bei Abschluss und während der Durchführung dieser Verträge wegen des bestehenden finanziellen Ausfallrisikos der R+V Allgemeine Versicherung AG.

Unsere Partner sind:

infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden  
informa Solutions GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden  
SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden  
Creditreform Wiesbaden Hoffmann KG, Adolfsallee 34, 65185 Wiesbaden  
Bürgerl Wirtschaftsinformationen GmbH & Co. KG, Gasstraße 18, 22761 Hamburg  
Prof. Schumann Analyse GmbH, Weender Landstraße 23, 37073 Göttingen  
Deutsche Bank AG, Zentrale Auskunft, 20079 Hamburg  
Bisnode Deutschland GmbH, Robert-Bosch-Straße 11, 64293 Darmstadt  
KSV1870 Information GmbH, Wagenseilgasse 7, 1120 Wien, Österreich

Auch im Bereich der **Technischen Versicherungen** holen wir bei Großrisiken Bonitätsinformationen auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Nutzung von Adressdaten über die Creditreform Wiesbaden Hoffmann KG, Adolfsallee 34, 65185 Wiesbaden ein.

Falls Sie Auskunft über Ihre personenbezogenen Daten wünschen, die eine Auskunftsteil gespeichert hat, wenden Sie sich bitte direkt an die beauftragte Auskunftsteil.

## 12. Welche Rechte haben Sie bei einer automatisierten Einzelfallentscheidung?

---

Als Versicherer sind wir befugt, in bestimmten Fallgruppen (z. B. bei einer Entscheidung zum Abschluss oder der Erfüllung eines Vertrags oder bei einer Entscheidung auf Grundlage verbindlicher Entgeltregelungen für Heilbehandlungen wie der GOÄ) Ihre personenbezogenen Daten (auch Ihre Gesundheitsdaten) einer sogenannten „automatisierten Einzelfallentscheidung“ zugrunde zu legen. Dies bedeutet, dass wir in bestimmten Fällen Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen eines Algorithmus berücksichtigen, der auf einem anerkannten mathematisch-statistischen Verfahren beruht.

Falls wir Ihrem Antrag auf Versicherungsleistung oder von **Schadenersatz** vollumfänglich oder teilweise nicht nachkommen sollten, haben Sie folgende Rechte:

- Recht auf Erwirkung des Eingreifens einer Person durch uns als Verantwortlichen,
- Darlegung des eigenen Standpunkts und
- Recht auf Anfechtung der Entscheidung.

Über diese Rechte informieren wir Sie ausdrücklich, wenn wir Ihren Antrag ganz oder teilweise ablehnen müssen und keine Versicherungsleistung oder Schadenersatz gewähren können.

In bestimmten Fällen berücksichtigen wir darüber hinaus Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen eines mathematisch-statistischen Verfahrens (Profiling).

## 13. Beschwerderecht

---

Sie haben ein Beschwerderecht bei einer zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde, siehe Artikel 77 Datenschutzgrundverordnung.